

Claudia Weinrich  
Lange Hauptstraße 23  
39164 Wanzleben-Börde

09.03.2016

41. Beschäftigtenlehrgang (41. B II MD)

## Projektarbeit im Fach Sozialrecht

Thema:

Kostenerstattung • Pauschalen • Mischfinanzierung • Vereinbarungen



Eine Analyse vergangener und aktueller Finanzierungsarten zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg

Dozentin: Frau Dubbratz

# Inhaltsverzeichnis

0. Literaturverzeichnis .....	0
1. Einleitung .....	1
2. Wechselnde gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung .....	3
2.1. § 17 (7) S. 1 KiBeG LSA vom 26.06.1991 .....	3
2.2. § 11 (4) S. 1 und 3 KiFöG LSA vom 05.03.2003 .....	3
2.3. § 11a (1) KiFöG LSA vom 05.03.2003 zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.01.2013 .....	4
3. Warum verschiedene Finanzierungsarten? .....	5
4. Kostenerstattung .....	7
4.1. Allgemeines .....	7
4.2. Verfahrensweise .....	7
4.3. Vorteile Kostenerstattung .....	9
4.4. Nachteile Kostenerstattung .....	9
5. Pauschalfinanzierung .....	10
5.1. Verfahrensweise .....	10
5.2. Vorteile Pauschalfinanzierung .....	11
5.3. Nachteile Pauschalfinanzierung .....	11
6. Mischfinanzierung .....	14
6.1. Verfahrensweise .....	14
6.2. Vorteile Mischfinanzierung .....	16
6.3. Nachteile Mischfinanzierung .....	17
7. Finanzierung aufgrund von Verhandlungen .....	18
8. Persönliches Fazit zu den Finanzierungsarten und zur Betreibung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft zum Zwecke der Einsparung von Kosten .....	19
8.1. Fazit zu den Finanzierungsarten .....	19
8.2. Fazit zur Betreibung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft zum Zwecke der Einsparung von Kosten .....	20
9. Schlusswort .....	21
10. Selbständigkeitserklärung .....	24
11. Anlagenverzeichnis .....	25

# **0. Literaturverzeichnis**

## **Gesetzestext**

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909, 2003 I S. 738) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018)

Gesetz zur Förderung und Betreuung des Landes Sachsen-Anhalt vom 26. Juni 1991 – zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 31. März 1999 (GVBl. LSA S 125)

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48)

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. März 2003 (GVBl. LSA 2003, 48) – zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38)

Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) Allgemeiner Teil vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015) - zuletzt geändert durch Artikel 1b des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408)

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) - zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)

## **Beschlüsse/Informationen**

Information I0446/02 an den Stadtrat vom 12.12.2002 – Thema: Rahmenplan der Landeshauptstadt Magdeburg zur Übertragung kommunaler Jugendhilfeeinrichtungen an freie Träger der Jugendhilfe zum 01. Januar 2004

Stadtratsbeschluss vom 06.02.2003 zur DS0890/02 - Kurztitel: Einführung von Pauschalen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger

Stadtratsbeschluss vom 07.04.2003 zur DS0058/03 - Kurztitel: Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003 bis 2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept) - Auszug

Stadtratsbeschluss vom 28.01.2010 zur DS0402/09 – Kurztitel: Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie

Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtratsbeschluss vom 22.04.2010 zur DS0402/09/02 – Kurztitel: Änderung der Anlage 1 der DS DS0402/09

Anlage zur DS0402/09: Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2010 (Beachte: Aufgrund des Stadtratsbeschlusses zur DS0402/02/02 trat die Richtlinie erst ab dem 01.01.2011 in Kraft)

Stadtratsbeschluss vom 23.01.2014 zur DS0466/13 - Kurztitel: Folgen aus der Umsetzung des KiFöG (neu) in der Landeshauptstadt Magdeburg

Anlage zur DS0466/13: Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg

# 1. Einleitung

Auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg gab es bereits vor der Wiedervereinigung im Jahr 1990 Tageseinrichtungen für Kinder<sup>1</sup> in freier Trägerschaft.

Die Anzahl dieser Tageseinrichtungen hat sich nach der Wiedervereinigung massiv erhöht. Die Finanzierung erfolgte durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis zum Jahr 2003 unter Anwendung des Kinderbetreuungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: KiBeG LSA). Ab dem Jahr 2003 erfolgte die Finanzierung nach den Vorgaben des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (kurz: KiFöG LSA).

Allerdings befand sich bis zum Jahr 2003 auch ein großer Teil der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 07.04.2003 zur Drucksache 0058/03 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg aufgrund von Fehlbedarfen in den Haushaltsplanentwürfen für die Jahre 2004 bis 2006 Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung beschlossen.<sup>2</sup>

Eine der vielen vorgeschlagenen Maßnahmen war die Übertragung der noch in kommunaler Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen für Kinder an Träger der freien Jugendhilfe. Durch die Umsetzung dieser Maßnahme sollten für die Jahre 2004 bis 2006 pro Jahr Einsparungen i. H. v. 1,1 Mio EUR für Sach- und Personalkosten über alle Ämter und i. H. v. 1,2 Mio EUR durch den von den Träger zu erbringenden 5%igen Eigenanteil an den Kosten realisiert werden.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Hier und für die komplette Projektarbeit sind Kinder im Alter von 0 Jahren bis zur Ver-  
setzung in den 7. Schuljahrgang gemeint.

<sup>2</sup> Stadtratsbeschluss vom 07.04.2003 zur DS0058/03 (s. Anlage)

<sup>3</sup> Stadtratsbeschluss vom 07.04.2003 zur DS0058/03 (s. Anlage)

Mit seinem Beschluss vom 07.04.2003 hat der Stadtrat im Rahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes der Übertragung der kommunalen Tageseinrichtungen in die freie Trägerschaft zugestimmt.

Infolge dieses Beschlusses wurden in den Jahren 2004 und 2005 alle in Trägerschaft der Kommune befindlichen Tageseinrichtungen per Vertrag an Träger der freien Jugendhilfe übergeben.

Dies führte dazu, dass der bisherigen Finanzierung der Tageseinrichtungen, welche aus dem § 17 (7) KiBeG LSA bzw. dem § 11 (4) KiFöG LSA hergeleitet wurde, eine weitere, vertraglich vereinbarte, Finanzierung hinzugefügt wurde.

Im Folgenden sollen die Finanzierungsarten für die Magdeburger Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft erläutert werden.

Weiterhin werden bei jeder Finanzierungsart die, aus meiner Sicht vorhandenen, Vor- und Nachteile aufgezeigt.

Abschließend wird eine Standpunkterläuterung zu den Finanzierungsarten und zur Betreibung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft zum Zwecke der Einsparung von Kosten erfolgen.

Zum besseren Verständnis wird anfangs darauf eingegangen, aus welchen Gründen verschiedene Finanzierungsarten angewendet wurden.

Ich möchte abschließend darauf hinweisen, dass für diese Arbeit lediglich auf die gesetzlichen Bestimmungen und auf für die Landeshauptstadt Magdeburg erarbeiteten, Regelungen (Drucksachen, Richtlinien, etc.) zurückgegriffen werden konnte, da aufgrund der allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmungen kein landesweit einheitliches Finanzierungsverfahren geregelt ist, sondern die Kommunen die Finanzierung der Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft unterschiedlich handhaben. Infolge dessen ist auch die Anwendung von Gerichtsurteilen in dieser Sache, welche nicht die Landeshauptstadt Magdeburg betreffen, nicht möglich.

## **2. Wechselnde gesetzliche Grundlagen für die Finanzierung**

Ein Grund für die Anwendung verschiedener Arten von Finanzierungen ist unter anderem der stetige Wechsel der gesetzlichen Grundlage.

Um dies deutlich zu machen, zitiere ich im Folgenden die unterschiedlichen Gesetzestexte und erläutere diese kurz.

### **2.1. § 17 (7) S. 1 KiBeG LSA vom 26.06.1991**

*„Wird eine Kindertageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 8 (1) Nrn. 2 und 3 betrieben, erstattet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten, abzüglich der Pauschalzahlungen nach Absatz 2, der Elternbeiträge nach § 17 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten.“*

Dieser Gesetzestext ist die Grundlage für die Finanzierungsart Kostenerstattung. Es ist zu entnehmen, dass von den Gesamtkosten ein Eigenanteil, alle Einnahmen aus den damals von Land und der Kommune zu zahlenden Pauschalen und der Einnahmen aus den Elternbeiträgen abzuziehen sind.

Der nach Abzug der genannten Einnahmen von den Gesamtkosten übrig bleibende Anteil von ungedeckten Kosten wird entsprechend dieses Gesetzes durch die Gemeinde erstattet.

### **2.2. § 11 (4) S. 1 und 3 KiFöG LSA vom 05.03.2003**

*S. 1: „Wird eine Tageseinrichtung von einem freien Träger gemäß § 9 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 betrieben, erstattet die Leistungsverpflichtete, in deren Zuständigkeitsbereich die Tageseinrichtung ihren Sitz hat, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten.“*

*S. 3: „Die Leistungsverpflichteten sollen vertragliche Vereinbarungen mit den freien Trägern über den Umfang der Kostenerstattung abschließen, die auch Regelungen über die zu leistenden Abschlagszahlungen enthalten.“*

Der Satz 1 dieser Regelung ist die weiterentwickelte Fassung des KiBeG LSA. Die Änderung zum KiBeG LSA besteht darin, dass vom Land und von der Kommune keine Pauschalen mehr an den Träger gezahlt werden. Die Pauschale des Landes wird jetzt direkt an die Kommune gezahlt und dann indirekt durch die Erstattung der ungedeckten Kosten an den Träger weiter gereicht.

Ansonsten blieb die Verfahrensweise der Kostenerstattung die Gleiche. Von den Gesamtkosten einer Einrichtung sind der Eigenanteil und die Elternbeiträge abzuziehen. Der übrig bleibende Kostenanteil ist durch die Gemeinde zu erstatten.

Mit dem Satz 3 wurde allerdings den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, vertragliche Vereinbarungen mit den Trägern zur Finanzierung abzuschließen. Diese Möglichkeit wurde durch die Landeshauptstadt Magdeburg mit der Übertragung der Tageseinrichtungen per Vertrag in den Jahren 2004 und 2005 genutzt.

### **2.3. § 11a (1) KiFöG LSA vom 05.03.2003 zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.01.2013**

*„Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe schließt mit den Trägern von Tageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e des Achten Buches Sozialgesetzbuch im Einvernehmen mit den Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.“*

Durch diese Regelung wird den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vorgeschrieben, dass mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen zu schließen sind. Damit entfällt für die Landeshauptstadt Magdeburg die

Möglichkeit der Einrichtungsfinanzierung auf Grundlage einer vom Stadtrat beschlossenen Richtlinie, wie es momentan (immer noch) der Fall ist.

### **3. Warum verschiedene Finanzierungsarten?**

Bis zum Jahr 2003 wurden die Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft nur im Rahmen der Kostenerstattung (auch „Defizitfinanzierung“ genannt) finanziert.

Da bei dieser Finanzierungsart der Prüfvorgang sehr aufwendig und zeitintensiv ist (s. Pkt. 4), wurde mit dem Beschluss zur Drucksache 0890/02 vom 06.02.2003 durch die Vertretung der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegt, dass die Finanzierung für Tageseinrichtungen, die nach dem 31.12.2003 aus kommunaler Trägerschaft übernommen werden, ausschließlich über Pauschalen zu erfolgen hat. Die Träger, die bereits davor Tageseinrichtungen betrieben, hatten nach diesem Beschluss die Wahlmöglichkeit, d. h. sie konnten sich auch weiter für die Finanzierung über die Kostenerstattung entscheiden.

Mit der Pauschalfinanzierung sollte der Verwaltungsaufwand für die Stadtverwaltung verringert werden. Zudem sollten die Träger Sicherheit in der Finanzierung erhalten.

Um einen Anreiz zur Übernahme von Tageseinrichtungen aus kommunaler Trägerschaft zu schaffen, wurde mit dem Beschluss außerdem festgelegt, dass die Träger, die nach dem 31.12.2003 eine Tageseinrichtung übernehmen, höhere Pauschalen erhalten, als die Träger, die zu diesem Zeitpunkt bereits Tageseinrichtungen betrieben haben.

Eine Angleichung der Pauschalen sollte laut Drucksache nach fünf Jahren erfolgen.<sup>4</sup>

Infolge dieses Stadtratsbeschlusses wurden alle Tageseinrichtungen für Kinder, die in den Jahren 2004 und 2005 per Vertrag in freie Trägerschaft übergeben wurden, über Pauschalen finanziert.

---

<sup>4</sup> Stadtratsbeschluss vom 06.02.2003 zur DS0890/02 (s. Anlage)

Um nach fünf Jahren eine Pauschalangleichung vornehmen zu können, wurden die Finanzierungsverträge entsprechend befristet.

Da sich von den Trägern, die bereits vor dem 31.12.2003 Tageseinrichtungen betrieben haben, lediglich ein Träger für eine Finanzierung über Pauschalen entschied, wurden die Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft sowohl über die Kostenerstattung als auch über Pauschalen finanziert.

Die mit der Pauschalfinanzierung angestrebte Verwaltungsvereinfachung konnte damit nicht in dem erwarteten Maß umgesetzt werden.

Der folgenden Aufstellung ist zu entnehmen, wie viele Tageseinrichtungen im Jahr 2003, also vor Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, und in den Jahren 2006 bzw. 2010, nach Umsetzung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, durch die Kostenerstattung bzw. durch Pauschalen finanziert wurden.

Jahr	Gesamtanzahl Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft	davon Finanzierung über Kostenerstattung	davon Finanzierung über Pauschalen
2003	54	54	0
2006	130	58	72
2010	130	57	73

Aus dem Vergleich dieser Jahre ist zu erkennen, dass die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung aufgrund des Wechsels aller Träger in die Pauschalfinanzierung nicht eingetreten ist.

Wie bereits erwähnt, wurden die Verträge für die in den Jahren 2004 und 2005 in freie Trägerschaft übergebenen Tageseinrichtungen aufgrund einer beabsichtigten Pauschalanpassung für fünf Jahre befristet.<sup>5</sup>

Da sich in dieser Zeit jedoch herausgestellt hat, dass die Pauschalfinanzierung nicht nur Vorteile hat und die gewünschte Kostenersparnis ausgeblieben ist, hat sich das Jugendamt dazu entschlossen, für alle Träger von

<sup>5</sup> Stadtratsbeschluss vom 06.02.2003 zur DS0890/02 (s. Anlage)

Magdeburger Tageseinrichtungen für Kinder eine Mischfinanzierung zu installieren.

Damit sollte erreicht werden, dass der Prüfaufwand weniger zeitintensiv ist als bei der Kostenerstattung und die Träger nicht, so wie bei der Pauschalfinanzierung, überfinanziert werden.

In der Folge wurde durch das Jugendamt eine „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2011“ erarbeitet. Diese wurde durch einen Stadtratsbeschluss legitimiert und hatte ab 01.01.2011 Gültigkeit.<sup>6,7</sup>

Aufgrund der Novellierung des Kinderförderungsgesetzes zum 01.08.2013 wurde diese Richtlinie ebenfalls überarbeitet. Die an das neue Gesetz angepasste „Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg“ hatte ab 01.08.2013 Gültigkeit und soll die Finanzierung der Tageseinrichtungen für den Übergangszeitraum bis zum Abschluss der, gesetzlich geforderten, Verhandlungen sichern.<sup>8</sup>

## **4. Kostenerstattung**

### **4.1. Allgemeines**

Vor der Erläuterung dieser Finanzierungsart ist zu erwähnen, dass es hinsichtlich der Durchführung keine schriftlichen Handlungsanweisungen gab. Die ursprüngliche Grundlage für diese Finanzierungsart war § 17 (7) S. 1 KiBeG LSA vom 26.06.1991.

### **4.2. Verfahrensweise**

Bei dieser Finanzierungsart stellt der Träger im laufenden Jahr für die Finanzierung der in seiner Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen

---

<sup>6</sup> Stadtratsbeschluss vom 28.01.2010 zur DS0402/09 und Anlage zur DS0402/09 (siehe Anlage)

<sup>7</sup> Stadtratsbeschluss vom 22.04.2010 zur DS0402/09/02 (siehe Anlage)

<sup>8</sup> Stadtratsbeschluss vom 23.01.2014 zur DS0466/13 (siehe Anlage)

einen Antrag auf Vorschussgewährung gem. § 42 (1) Sozialgesetzbuch Erstes Buch (kurz: SGB I) für das Folgejahr.

Der Antrag des Trägers enthält die voraussichtlichen Kosten des pädagogischen Personals und Sachkosten, welche zum Betreiben der Tageseinrichtungen im Folgejahr erforderlich sein werden.

Nach Antragseingang erfolgt im Jugendamt die Prüfung. Hierbei war das Hauptaugenmerk auf die Personalkosten zu legen, da diese ca. 80 % der Gesamtkosten betragen.

Bei der Prüfung der Sachkosten war darauf zu achten, dass diese nicht überproportional hoch sind und dass durch den Träger keine Sachkosten geltend gemacht werden, durch welche das Gebäude bzw. die Außeneinrichtung der betreffenden Tageseinrichtung im Wert gesteigert werden, da die Finanzierung der Einrichtungsbetriebung lediglich den Werterhalt beinhaltet.

Wenn im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt wurde, dass die vom Träger zu Grunde gelegten Kosten zu hoch sind, erfolgte gemäß § 24 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (kurz: SGB X) eine mündliche oder schriftliche Anhörung des Trägers.

Nach erfolgter Antragsprüfung und ggf. Anhörung erhielt der Träger einen Bescheid zur Vorschussgewährung, aus welchem die Vorschusshöhe für das Folgejahr ersichtlich war. Auf Grundlage dieses Verwaltungsaktes wurden dem Träger für das betreffende Jahr die Vorschüsse zur Finanzierung der Tageseinrichtungen in zweimonatlichen Raten ausgezahlt.

Nach Ablauf des Jahres hatte der Träger im Jugendamt einen Kostennachweis einzureichen und nicht verbrauchte Vorschüsse an das Jugendamt zurückzuzahlen. Sofern dem Kostennachweis zu entnehmen war, dass der Träger seine Kosten mit den ihm bewilligten Vorschüssen nicht decken konnte, wurden diese ungedeckten Kosten nach Vorlage des Kostennachweises durch eine Nachzahlung des Jugendamtes gedeckt.

Der vorzulegende Kostennachweis musste die Belege sämtlicher tatsächlich angefallenen Kosten beinhalten.

Anhand der von den Trägern vorgelegten Kostennachweise war durch das Jugendamt zu prüfen, ob die für die Betreuung der Einrichtungen geltend gemachten Kosten notwendig und angemessen waren.

Sofern sich im Rahmen der Prüfung herausgestellt hat, dass dies nicht der Fall war, waren diese Kosten nicht anzuerkennen und nach entsprechender Anhörung gemäß § 24 SGB X vom Träger zurückzufordern.

Nach abschließender Prüfung eines Kostennachweises erhielt der Träger einen Bescheid zur abschließenden Festsetzung des Zuschusses zur Finanzierung einer Tageseinrichtung für Kinder.

### **4.3. Vorteile Kostenerstattung**

Der Vorteil dieser Finanzierungsart ist insbesondere die gute Nachvollziehbarkeit der trägerseitigen Mittelverwendung durch die Vorlage der beleghaften Kostennachweise.

Insbesondere war die Zusammensetzung der Personalkosten jedes einzelnen Erziehers ersichtlich. Dies machte evtl. Erhöhungen bzw. Verringerungen über mehrere Jahre erkennbar und begründbar.

Weiterhin war durch die Prüfung sichergestellt, dass die in Kostengruppen eingeteilten Sachkosten unter der richtigen Kostengruppe abgerechnet wurden und auch hier waren Erhöhungen bzw. Verringerungen über mehrere Jahre erkennbar und begründbar.

### **4.4. Nachteile Kostenerstattung**

Der größte Nachteil dieser Finanzierungsart ist der hohe Prüfaufwand auf Seiten des Jugendamtes. Durch diesen ist die Prüfung sehr zeitintensiv.

Weiterhin sind durch die intensive Prüfung immer wieder Kosten aufgefallen, welche nicht im Rahmen der Finanzierung von Tageseinrichtungen für

Kinder anerkannt werden konnten. Das daraus zwischen dem Träger und Jugendamt entstandene Konfliktpotential mündete oftmals in gerichtlichen Auseinandersetzungen.

In der Folge sind bis heute nicht alle Kostennachweise abschließend geprüft und immer noch vereinzelt Klagen anhängig, obwohl diese Finanzierungsart nur bis zum Ende des Jahres 2010 praktiziert wurde.

Abschließend ist als Nachteil auch der hohe Aufwand der Träger aufgrund der Erstellung der Kostennachweise für jede einzelne Einrichtung zu erwähnen.

## **5. Pauschalfinanzierung**

### **5.1. Verfahrensweise**

Bei dieser Finanzierungsart wurde mit dem Träger ein Vertrag über die Finanzierung der betreffenden Einrichtungen geschlossen. Aus diesem geht die Höhe der an den Träger pro belegten Platz zu zahlende Pauschale hervor.

In der Folge war bei dieser Finanzierungsart durch den Träger kein weiterer Antrag auf die Zahlung von Vorschüssen zu stellen.

Der Träger musste lediglich monatlich seine belegten Plätze an das Jugendamt melden. Daraufhin wurde vom Jugendamt die Höhe des Vorschusses berechnet und – wie auch bei der Kostenerstattung praktiziert – in zweimonatlichen Raten an den Träger ausgezahlt.

Da die Auszahlung der Vorschüsse im Voraus erfolgte, mussten die Kinderzahlen der zwei bereits vergangenen Monate für die Berechnung zu Grunde gelegt werden.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres hat der Träger lediglich einen summarischen Kostennachweis vorgelegt. D. h. die Kosten der jeweiligen Tageseinrichtung wurden, nach vom Jugendamt vorgegebenen Kostengruppen, vom Träger aufgelistet. Belege waren hier nicht einzureichen.

Eine Prüfung dieser Nachweise erfolgte lediglich hinsichtlich der tatsächlichen Kinderzahlen, um festzustellen, ob dem Träger anhand dieser noch Mittel nachzuzahlen bzw. von ihm zurückzuzahlen waren.

Wäre der Fall eingetreten, dass die Pauschalen zur Einrichtungsfinanzierung nicht auskömmlich gewesen wären, wurde den Trägern vertraglich die Möglichkeit eingeräumt, für das betreffende Jahr in die Finanzierungsart Kostenerstattung zu wechseln und so die tatsächlich angefallenen Kosten für die Einrichtungsbetriebung vom Jugendamt erstattet zu bekommen.

Dieser Fall ist in den Jahren der Praktizierung der Pauschalfinanzierung (2004 bis 2010) nur einmal im Rahmen eines Insolvenzverfahrens eingetreten.

## **5.2. Vorteile Pauschalfinanzierung**

Der Vorteil der Pauschalfinanzierung ist der geringe Bearbeitungsaufwand sowohl beim Träger als auch beim Jugendamt, da keine Anträge zu stellen bzw. zu prüfen waren und der Kostennachweis ohne Belege zu erstellen war und lediglich hinsichtlich der Kinderzahl geprüft werden musste.

## **5.3. Nachteile Pauschalfinanzierung**

Die Nachteile dieser Finanzierungsart sind sehr vielfältig.

Zunächst ist es durch die fehlenden Belege nicht möglich nachzuvollziehen, ob die im Kostennachweis ausgewiesenen Kosten tatsächlich angefallen sind.

Weiterhin ist durch die fehlende Prüfung negativ anzumerken, dass einzelne Kosten nicht unter der richtigen Kostengruppe erfasst worden sind. Es besteht damit die Gefahr, dass über alle Träger gesehen die Kostenhöhe einzelner Kostengruppen falsch dargestellt wird.

Da auch die Personalkosten für eine Tageseinrichtung in einer Summe zusammengefasst wurden, sind evtl. Erhöhungen bzw. Verringerungen über mehrere Jahre nicht plausibel und nachvollziehbar.

Zudem bestand bei dieser Finanzierungsart, aufgrund der Berücksichtigung der belegten Plätze und Pauschalen anstatt der tatsächlichen Kosten bei der Berechnung der an die Träger auszureichenden Mittel, die Gefahr, dass der durch den Träger aufzubringende Eigenanteil zwar im summarischen Kostennachweis ausgewiesen wurde, aber tatsächlich nicht vom Träger erbracht worden war.

Es hat sich später gezeigt, dass wirklich mehrere Träger die in den Kostennachweisen ausgewiesenen Eigenanteile tatsächlich nicht erbracht haben.

Ein weiteres Problem der Pauschalfinanzierung ist die Tatsache, dass einige Träger die ihnen zustehenden Pauschalen für belegte Plätze nicht vollständig verausgabt haben. Da seitens des Amtes bei Einführung dieser Finanzierung aufgrund der Höhe der Pauschalen nicht davon ausgegangen wurde, dass die Träger in der Lage sein würden, einen Teil der ihnen unter Berücksichtigung der belegten Plätze zustehenden Mittel „anzusparen“. Es wurde erst einige Jahre, nachdem diese Finanzierung eingeführt wurde, damit begonnen, die durch die Träger nicht verbrauchten kommunalen Mittel aus den Pauschalen zu ermitteln.

Diese Ermittlung der Höhe der nicht verbrauchten kommunalen Mittel im Nachhinein hat sehr viele Abstimmungen mit den Trägern und Prüfungen der Kosten, welche so bei dieser Finanzierungsart nicht vorgesehen waren, notwendig gemacht.

Dabei hat sich herausgestellt, dass die nicht verbrauchten kommunalen Mittel aller Träger in Pauschalfinanzierung mehrere Millionen Euro betragen.

Auch aus diesem Umstand ergibt sich großes Konfliktpotential, da es sich bei diesen Mitteln aus Sicht der Kommune um kommunale Mittel handelt. Allerdings waren einige Träger der Meinung, dass sie diese Mittel selbst „erwirtschaftet“ hätten und es sich somit um Trägermittel handelt.

Diese Frage ist bis heute nicht abschließend geklärt.

Weiteres Konfliktpotential bezüglich dieser Mittel ist auch auf eine vertragliche Regelung zurückzuführen. Zwar ist in allen Verträgen festgehalten, dass solche Mittel innerhalb von fünf Jahren durch die Träger zu verausgaben sind, allerdings trifft kein Vertrag eine Regelung dazu, falls dies nicht passiert ist. Aus diesem Grund wurden bis heute diese Mittel nicht von den Trägern zurückgefordert. Es wird lediglich die Ausgabe dieser Mittel durch das Jugendamt überwacht.

An den geschilderten Nachteilen ist ersichtlich, dass der Bearbeitungsaufwand bei dieser Finanzierungsart nur gering gewesen wäre, wenn die Kommune die Pauschale pro belegtem Platz als das gesehen hätte, was sie darstellen sollte, nämlich einen Geldbetrag, durch den eine Leistung, unabhängig von den tatsächlichen Kosten, abgegolten wird. Eine weitere Prüfung anhand von Belegen wäre dabei nicht durchzuführen. Durch den entfallenden Prüfaufwand im Jugendamt sollten natürlich Personalkosten auf Seiten der Kommune eingespart werden.

Nachdem über die Jahre anhand der von den Trägern eingereichten summarischen Kostennachweisen ersichtlich wurde, dass immense kommunale Mittel nicht verausgabt wurden und hier Potential für die ohnehin klammen Kassen der Kommune gesehen wurden, hat man die eigentliche Intention dieser Finanzierung (Personalkosteneinsparung) verworfen und intensive Prüfungen der Kostennachweise im Hinblick auf die Ermittlung der Höhe der nicht verbrauchten kommunalen Mittel als notwendig erachtet.

## 6. Mischfinanzierung

### 6.1. Verfahrensweise

Vor Einführung dieser Finanzierungsart wurde durch das Jugendamt eine Richtlinie, in welcher die Durchführung eben dieser geregelt ist, erstellt und durch die Vertretung der Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen.

Der Grundpfeiler der Mischfinanzierung ist zum einen die Erstattung der Kosten des pädagogischen Personals in Höhe der tatsächlichen notwendigen Kosten und zum anderen die Gewährung einer Pauschale für jeden belegten Platz für alle übrigen Kosten.<sup>9</sup>

Wie schon bei der Kostenerstattung stellt der Träger auch bei dieser Finanzierungsart im laufenden Jahr für die Finanzierung der in seiner Trägerschaft befindlichen Tageseinrichtungen einen Antrag auf Vorschussgewährung gem. § 42 (1) SGB I für das Folgejahr.

Der Antrag des Trägers enthält die voraussichtlichen Kosten des pädagogischen Personals, welche zum Betreiben der Tageseinrichtungen im Folgejahr erforderlich sein werden, und die Anzahl der voraussichtlichen belegten Plätze zur Berechnung der Pauschale für übrige Kosten.

Nach Antragseingang erfolgt im Jugendamt die Prüfung. Diese kann nur hinsichtlich der Kosten des pädagogischen Personals erfolgen, da für die Berechnung der Pauschale lediglich die belegten Plätze zu Grunde zu legen sind.

Wenn im Rahmen der Antragsprüfung festgestellt wird, dass die vom Träger zu Grunde gelegten Kosten zu hoch sind, erfolgt gemäß § 24 SGB X eine mündliche oder schriftliche Anhörung des Trägers.

Nach erfolgter Antragsprüfung und ggf. Anhörung erhält der Träger einen Bescheid zur Vorschussgewährung, aus welchem die Vorschusshöhe für das Folgejahr ersichtlich ist. Auf Grundlage dieses Verwaltungsaktes wer-

---

<sup>9</sup> Anlage zur DS0402/09 (s. Anlage)

den dem Träger für das betreffende Jahr die Vorschüsse zur Finanzierung der Tageseinrichtungen in zweimonatlichen Raten ausgezahlt.

Nach Ablauf des Jahres hat der Träger im Jugendamt eine Endabrechnung und eine summarische Aufstellung über den Mitteleinsatz in dieser Tageseinrichtung einzureichen und nicht verbrauchte Vorschüsse für pädagogisches Personal und zu viel gezahlte Pauschalen für übrige Kosten an das Jugendamt zurückzuzahlen. Sofern der Endabrechnung zu entnehmen ist, dass der Träger seine Personalkosten mit den ihm bewilligten Vorschüssen nicht decken konnte, werden diese ungedeckten Kosten nach Vorlage der Endabrechnung durch eine Nachzahlung des Jugendamtes gedeckt. Weiterhin werden Pauschalen für übrige Kosten an den Träger nachgezahlt, wenn ihm diese laut Endabrechnung, aufgrund mehr belegter Plätze als im Antrag auf Vorschussgewährung berücksichtigt, zustehen.

Die vorzulegende Endabrechnung muss die Belege für die tatsächlich angefallenen Kosten des pädagogischen Personals beinhalten. Zudem hat der Träger die tatsächlichen übrigen Kosten auszuweisen.<sup>10</sup>

Anhand der von den Trägern vorgelegten Endabrechnungen ist durch das Jugendamt zu prüfen, ob die für die Betreuung der Einrichtungen geltend gemachten Kosten des pädagogischen Personals notwendig und angemessen waren.

Sofern sich im Rahmen der Prüfung herausgestellt hat, dass dies nicht der Fall war, sind diese Kosten nicht anzuerkennen und nach entsprechender Anhörung gemäß § 24 SGB X vom Träger zurückzufordern.

Nach abschließender Prüfung einer Endabrechnung erhält der Träger einen Bescheid zur abschließenden Festsetzung des Zuschusses zur Finanzierung einer Tageseinrichtung für Kinder.

Weiterhin wird unabhängig von dieser Prüfung anhand der Endabrechnung auch festgestellt, ob der Träger aus den Pauschalen für übrige Kosten nicht verbrauchte kommunale Mittel bilden konnte. Dies wäre der Fall,

---

<sup>10</sup> Anlage zur DS0402/09 (s. Anlage)

wenn die tatsächlichen übrigen Kosten geringer sind als die dem Träger auf Grundlage der tatsächlichen Belegung zustehenden Pauschalen.

Sofern der Träger nicht verbrauchte kommunale Mittel bilden konnte, wird deren Verwendung durch das Jugendamt überwacht. Die genaue Verfahrensweise wurde ebenfalls in der eingangs erwähnten Richtlinie geregelt.

Ein weiteres wichtiges Element dieser Finanzierungsart ist die Gewährung von zusätzlichen Mitteln bezogen auf die übrigen Kosten für den Fall, dass die dem Träger anhand der belegten Plätze zustehenden Pauschalen nicht auskömmlich sind.

Die Auskömmlichkeit dieser Pauschalen wurde zwar vorausgesetzt, aber zum einen wurden evtl. Kosten für Mieten und Havarieschäden nicht einkalkuliert und zum anderen ist der kommunale Träger gesetzlich dazu verpflichtet, die notwendigen Kosten der Einrichtungsbetriebung zu erstatten. Kann der Träger also nachweisen, dass seine übrigen Kosten zwar höher sind als die ihm zustehende Pauschalen, es sich aber um notwendige Kosten handelt, sind dem Träger in der Folge zusätzliche Mittel über die ihm zustehenden Pauschalen für übrige Kosten hinaus zu gewähren.<sup>11</sup>

Die Verfahrensweise zur Gewährung von zusätzlichen Mitteln ist ebenfalls in der Richtlinie geregelt.

## **6.2. Vorteile Mischfinanzierung**

Vorteilhaft bei dieser Finanzierungsart ist die gute Nachvollziehbarkeit der trägerseitigen Mittelverwendung bzgl. der Kosten des pädagogischen Personals durch die Vorlage der Belege.

Wie auch bei der Kostenerstattung ist auch hier insbesondere die Zusammensetzung der Personalkosten für jeden einzelnen Erzieher ersichtlich, wodurch evtl. Erhöhungen bzw. Verringerungen über mehrere Jahre erkennbar und begründbar sind.

---

<sup>11</sup> Anlage zur DS0402/09 (s. Anlage)

Zudem werden durch die Erstattung der Kosten des pädagogischen Personals in tatsächlicher Höhe evtl. Überfinanzierungen, so wie bei der Pauschalfinanzierung (s. Punkt 3.2) beschrieben, vermieden.

Weiterhin erübrigt sich durch Gewährung einer Pauschale im Bereich der übrigen Kosten eine zeitintensive beleghafte Prüfung dieser Kosten.

### **6.3. Nachteile Mischfinanzierung**

Der größte Nachteil dieser Finanzierungsart ist der hohe Prüfaufwand bzgl. der Kosten für das pädagogische Personal auf Seiten des Jugendamtes. Durch diesen ist die Prüfung sehr zeitintensiv.

Weiterhin ist es durch die fehlenden Belege im Bereich der übrigen Kosten, wie auch schon bei der Pauschalfinanzierung, nicht möglich nachzuvollziehen, ob die in der Endabrechnung ausgewiesenen Kosten tatsächlich angefallen sind.

Zudem besteht auch hier das Risiko, dass durch die fehlende Prüfung einzelne Kosten nicht unter der richtigen Kostengruppe erfasst worden sind und damit über alle Träger gesehen die Kostenhöhe einzelner Kostengruppen falsch dargestellt wird.

Ferner besteht auch bei dieser Finanzierungsart, aufgrund der Berücksichtigung der belegten Plätze und Pauschalen anstatt der tatsächlichen Kosten bei der Berechnung der an die Träger auszureichenden Mittel, die Möglichkeit, dass der durch den Träger aufzubringende Eigenanteil zwar in der Endabrechnung ausgewiesen wird, aber tatsächlich nicht vom Träger erbracht wird.

Aufgrund einiger Hinweise durch die Träger selbst, ist davon auszugehen, dass durchaus einzelne Träger die in den Endabrechnungen ausgewiesenen Eigenanteile tatsächlich nicht erbracht haben.

Ein weiterer Nachteil bei dieser Finanzierungsart ist, wie auch bei der Pauschalfinanzierung, die Möglichkeit der Bildung von nicht verbrauchten kommunalen Mitteln. Trotz der, in der bereits erwähnten Richtlinie, gere-

gelten Verfahrensweise bzgl. dieser Mittel ist die Ermittlung der Höhe, aufgrund notwendiger Abstimmungen mit den Trägern und Kostenprüfungen, zeitintensiver als ursprünglich gedacht.

## **7. Finanzierung aufgrund von Verhandlungen**

Wie bereits beschrieben, wurde durch die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2013 festgelegt, dass mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder zu schließen sind.<sup>12</sup>

Da sich die Verhandlungen zum Abschluss zu diesen Vereinbarungen sehr schwierig gestalten, hat das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg bis heute noch keine Vereinbarung schließen können.

Aus diesem Grund können bzgl. dieser Finanzierungsart noch keine abschließenden Aussagen zu der Verfahrensweise und den Vor- und Nachteilen getroffen werden.

Bei dieser Finanzierung ist beabsichtigt, dass mit dem Träger, unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Einrichtungskosten, eine einrichtungsbezogene Pro-Platz-Pauschale vereinbart wird. Ein großer Streitpunkt zwischen Träger und Jugendamt ist hierbei die Frage, welche Kosten in die Pauschale einkalkuliert werden sollen.

Zudem ist unklar, wie das Abrechnungssystem gestaltet werden wird. Es ist allerdings gewiss, dass keine Rück- bzw. Nachzahlungen aufgrund zu viel bzw. zu wenig gezahlter Pauschalen oder aufgrund zu geringer bzw. zu hoher Pauschalen stattfinden werden.

Das heißt, dass der Träger eine möglichst hohe Pauschale verhandeln möchte, da er, wenn seine Kosten höher sind als die verhandelten Pauschalen, keine Nachzahlung erhält. Er würde damit auf seinen ungedeckten Kosten sitzen bleiben.

---

<sup>12</sup> § 11a (1) KiFöG LSA vom 05.03.2003 zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.01.2013

Im Gegenzug hat das Jugendamt auf den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit den Haushaltsmitteln zu achten und muss aus diesem Grund vermeiden, dass die verhandelten Pauschalen nicht höher sind als die Kosten, da der Träger diese Überfinanzierung nicht an das Jugendamt zurückzahlen muss.

## **8. Persönliches Fazit zu den Finanzierungsarten und zur Betreuung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft zum Zwecke der Einsparung von Kosten**

Zum Abschluss meiner Projektarbeit möchte ich ein persönliches Fazit zu den Finanzierungsarten für die Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Magdeburg und zur Betreuung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft zum Zwecke der Einsparung von Kosten ziehen.

### **8.1. Fazit zu den Finanzierungsarten**

Die Vor- und Nachteile der Arten der Finanzierung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft habe ich bereits erläutert.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Pauschalfinanzierung gar keine Prüfung der Kosten stattfindet und bei der Mischfinanzierung ebenfalls ein Teil der Kosten nicht geprüft wird.

Bezüglich der Finanzierung auf der Basis von Verhandlungen kann zwar zur praktischen Anwendung bisher keine Aussage getroffen werden, allerdings zeichnet sich aufgrund der momentan laufenden Verhandlungen ab, dass es ein Nachteil sein wird, eine einrichtungsbezogene Pro-Platz-Pauschale für die Zukunft zu verhandeln und diese Pauschale nur aufgrund neuer Verhandlungen zu ändern. D. h. die Träger der freien Jugendhilfe werden im Rahmen dieser Verhandlungen versuchen, eine höchst mögliche Pauschale zu erzielen, wodurch diese Verhandlungen sehr zeitintensiv sein werden und Streitigkeiten mit dem Jugendamt vor-

programmiert sind. Zudem können zu viel ausgereichte Mittel nicht zurück gefordert werden.

Als Fazit der praktischen Anwendung der erläuterten Finanzierungsarten lässt sich sagen, dass nur die Finanzierungsart Kostenerstattung so vorteilhaft ist, dass sie ohne Bedenken angewandt werden kann.

Zwar ist der größte Nachteil der Kostenerstattung die zeitintensive Prüfung der Mittelverwendung durch die Träger, jedoch sollte diese aus meiner Sicht in Kauf genommen werden, da die Träger nur bei dieser Finanzierungsart genau so viel Mittel erhalten wie sie benötigen, um ihre tatsächlichen Kosten zu decken. Es besteht nicht die Gefahr einer Überfinanzierung und schließlich kann nur durch eine sachgerechte Prüfung festgestellt werden, ob die Träger der freien Jugendhilfe die kommunalen Mittel zweckentsprechend verwendet haben.

## **8.2. Fazit zur Betreuung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft zum Zwecke der Einsparung von Kosten**

Wie bereits unter Pkt. 1 beschrieben, diente die Übertragung der Tageseinrichtungen für Kinder in freie Trägerschaft dazu, auf kommunaler Seite Kosten zu sparen.<sup>13</sup>

Zunächst sollte durch die Übertragung eine Ersparnis in Höhe von 5% der Kosten für die Tageseinrichtungen für Kinder erreicht werden.<sup>14</sup> Diese Möglichkeit ergab sich zum damaligen Zeitpunkt aus den gesetzlichen Regelungen zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft. Danach hatten die Träger einen Eigenanteil an den Kosten in Höhe von bis zu 5% zu tragen.<sup>15</sup>

Allerdings ist diese Ersparnis nie erreicht worden, da ein großer Teil der Träger, die in den Jahren 2004 bis 2006 Tageseinrichtungen für Kinder übernommen haben, nicht einen 5%igen Eigenanteil an den Gesamtkosten der Betreuung einer Tageseinrichtung getragen haben, sondern nur

---

<sup>13</sup> Stadtratsbeschluss vom 07.04.2003 zur DS0058/03 (s. Anlage)

<sup>14</sup> Information I0446/02 des Amtes 51 an den Jugendhilfeausschuss (s. Anlage)

<sup>15</sup> § 17 (7) S. 1 KiBeG LSA und § 11 (4) S. 1 und 3 KiFöG LSA vom 05.03.2003

einen 5%igen Eigenanteil an den Sachkosten der Tageseinrichtungen. Ferner haben mit der Einführung der Mischfinanzierung ab dem Jahr 2011 alle Träger von Tageseinrichtungen nur einen Eigenanteil in Höhe von 5% an den Sachkosten getragen. Mit der letzten Novellierung des KiFöG LSA wurde zudem festgelegt, dass die Träger ab dem Jahr 2015 gar keinen Eigenanteil mehr aufzubringen haben.

Weiterhin kann man zwar davon ausgehen, dass durch die Überleitung des kommunalen Personals auf die freien Träger in den Fällen Kosten gespart wurden, in denen der Träger das Personal geringer bezahlt hat als die Kommune, allerdings ist, aufgrund des augenscheinlichen Zustandes vieler Tageseinrichtungen, auch anzunehmen, dass die Träger für die Tageseinrichtungen mehr Sachkosten (z. B. für Hochbauunterhaltung oder Ausstattung) aufgewendet haben, als die Kommune es getan hätte.

Da aber weder diesbezüglich noch hinsichtlich der Ersparnis durch den Eigenanteil der Träger nie Daten erhoben worden sind, lässt sich nicht sagen, ob tatsächlich durch die Übertragung aller kommunalen Tageseinrichtungen für Kinder in freie Trägerschaft Kosten gespart wurden.

## **9. Schlusswort**

Unter Berücksichtigung meiner bisherigen Ausführungen komme ich zu dem Schluss, dass die Betreuung von Tageseinrichtungen für Kinder durch Träger der freien Jugendhilfe nicht so attraktiv ist, wie man vielleicht denkt.

Auf den ersten Blick spart man Personalkosten ein, da das pädagogische Personal und evtl. vorhandenes technisches Personal (z. B. Hausmeister) bei einer Übertragung einer Tageseinrichtung auf einen freien Träger ebenfalls übertragen wird.

Da jedoch die notwendigen Kosten zur Betreuung der Tageseinrichtung gemäß KiFöG LSA (und auch KiBeG LSA) durch den öffentlichen Träger

der Jugendhilfe an den freien Träger der Jugendhilfe zu erstatten sind<sup>16</sup> und die Personalkosten des pädagogischen Personals und auch des technischen Personals notwendige Kosten sind, werden diese Kosten dann doch wieder durch die zuständige Gemeinde getragen.

Eine Ersparnis würde also nur eintreten, wenn der Träger der freien Jugendhilfe dem ihm übertragenen Personal weniger Entgelt zahlt, als die zuständige Gemeinde zahlen würde. Hierbei ist allerdings auch § 613 a BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zu beachten, wonach das Entgelt erst nach einem Jahr nach Übertragung an den freien Träger geändert werden darf.

Weiterhin könnte man davon ausgehen, dass in Folge der Übertragung von Personal im Rahmen der Einrichtungsübertragung weiteres Personal in den für die innere Organisation zuständigen Dienststellen der Gemeinde eingespart wird, da z. B. die Entgeltberechnung wegfällt.

Allerdings ist auch hier bekannt, dass das durch die Ausgliederung eines Teils der Gemeinde in diesen Dienststellen überschüssige Personal nicht gekündigt wird, sondern andere Aufgaben bekommt oder umgesetzt wird. Im schlimmsten Fall werden von der Ausgliederung betroffene Planstellen mit einem „k. w.“-Vermerk (künftig wegfallend) versehen. Damit würde solch eine Stelle wegfallen, wenn der derzeitige Stelleninhaber, z. B. durch Renteneintritt, diese Stelle verlässt.

Somit werden in diesem Bereich kurzfristig keine Kosten eingespart. Lediglich auf lange Sicht könnte ein Einspareffekt erreicht werden, wenn die Planstellen für das überschüssige Personal wegfallen.

Bezüglich der Ersparnis durch den von den Trägern bis zum Jahr 2014 aufzubringenden Eigenanteil verweise ich an dieser Stelle auf meine Ausführungen unter Pkt. 8.2.

Somit ist der Schluss zu ziehen, dass die Ersparnis durch Übertragung von Tageseinrichtungen für Kinder in die freie Trägerschaft nicht so hoch ist, wie es auf den ersten Blick erscheint.

---

<sup>16</sup> § 11 (4) S. 1 KiFöG LSA vom 05.03.2003

Weiterhin muss hier bedacht werden, dass die, aus meiner Sicht vorteilhafteste, aber notwendige, Finanzierungsart Kostenerstattung, mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden ist, wodurch wiederum mehr Personal für die Bearbeitung benötigt wird.

Ein weiteres Problem bei der Betreuung von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft ist zudem der mangelnde Einfluss der Gemeinde hinsichtlich der Belegung. Momentan ist die Belegungssituation in der Landeshauptstadt Magdeburg sehr problematisch, d. h. es werden mehr Plätze in Tageseinrichtungen nachgefragt als tatsächlich vorhanden sind. Wären in diesem Zustand die Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft, könnte die Kommune z. B. durch Umwandlung anders genutzter oder bisher ungenutzter Räume in den einzelnen Tageseinrichtungen dafür sorgen, dass mehr Plätze belegt werden können. Da sich aber alle Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft befinden und die Träger nicht gezwungen werden können mehr Plätze anzubieten, ist eine Erhöhung der Platzzahl auf diese Weise nicht möglich. Hinzu kommt, dass das „Vollstopfen“ der Einrichtungen aus Sicht der Träger nicht attraktiv ist. In Folge dieser Situation war unter anderem der Neubau von drei Tageseinrichtungen notwendig, um die angespannte Platzsituation zu lösen. Die Kosten für die Neubauten wurden durch die Kommune getragen.

Unter Beachtung aller von mir aufgezeigten Schwierigkeiten komme ich zu dem Schluss, dass die Betreuung von Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft nur sinnvoll ist, wenn diese Tageseinrichtungen mit einem besonderen pädagogischen Konzept betrieben werden, da nur dies ein fundierter Grund für die Übertragung sein kann.

Eine Übertragung aus finanziellen Gründen ist wenig sinnvoll, denn selbst wenn dadurch Kosten gespart werden würden, ist es fraglich, ob diese Ersparnis den Aufwand, den eine freie Trägerschaft dann doch für die Kommune mit sich bringt, wert ist.

## 10. Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich meine Projektarbeit zum Thema

„Kostenerstattung • Pauschalen • Mischfinanzierung • Vereinbarungen

•

Eine Analyse vergangener und aktueller Finanzierungsarten zum Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg“

selbständig verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt habe.

Stadt Wanzleben-Börde, 09.03.2016

---

Claudia Weinrich

## **11. Anlagenverzeichnis**

### Anlage A

Information I0446/02 an den Stadtrat vom 12.12.2002 – Thema: Rahmenplan der Landeshauptstadt Magdeburg zur Übertragung kommunaler Jugendhilfeeinrichtungen an freie Träger der Jugendhilfe zum 01. Januar 2004

### Anlage B

Stadtratsbeschluss vom 06.02.2003 zur DS0890/02 - Kurztitel: Einführung von Pauschalen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger

### Anlage C

Auszug des Stadtratsbeschlusses vom 07.04.2003 zur DS0058/03 - Kurztitel: Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003 bis 2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept)

### Anlage D

Stadtratsbeschluss vom 28.01.2010 zur DS0402/09 – Kurztitel: Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg

### Anlage E

Stadtratsbeschluss vom 22.04.2010 zur DS0402/09/02 – Kurztitel: Änderung der Anlage 1 der DS DS0402/09

### Anlage F

Anlage zur DS0402/09: Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg ab 2010 (Beachte: Aufgrund des Stadtratsbeschlusses zur DS0402/09/02 trat die Richtlinie erst ab dem 01.01.2011 in Kraft)

### Anlage G

Stadtratsbeschluss vom 23.01.2014 zur DS0466/13 – Kurztitel: Folgen aus der Umsetzung des KiFöG (neu) in der Landeshauptstadt Magdeburg

### Anlage H

Anlage zur DS0466/13: Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg



## **Notwendige Eckwertebeschlüsse als Voraussetzung für die Übertragung von Einrichtungen**

1. Einführung einer prospektiven Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger der Jugendhilfe in Form von Pro-Platz-Pauschalen.  
*Beschlussgremium Stadtrat* *geplanter Termin Februar 2003*
2. Neuordnung der Angebote der Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen in Magdeburg  
*Beschlussgremium Jugendhilfeausschuss* *geplanter Termin Januar 2003*
3. Erster Vorschlag der Verwaltung für die Übertragung regionaler Einheiten von kommunalen Jugendhilfeeinrichtungen als Arbeitshypothese für den Beteiligungsprozess  
*Beschlussgremium Jugendhilfeausschuss* *geplanter Termin Februar 2003*
4. Beschlüsse zu Investitionen für Jugendhilfeeinrichtungen in relevanten Planungsräumen  
*Beschlussgremium Stadtrat* *geplanter Termin April 2003*

## **Erarbeitung des Strukturvorschlages für Einrichtungen in den 14 regionalen Planungsräumen**

### Beteiligungsverfahren:

- Mitarbeiterveranstaltungen
  - Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII
  - interessierte Träger
  - Stadtelternbeirat
  - Arbeitsgruppen der Gemeinwesenarbeit
5. Zusammenfassung der Beteiligungsergebnisse in Unterausschuss Jugendhilfeplanung sowie Festlegung der Kriterien für die Übertragung von Einrichtungen analog des bei der Hortplanung 2000 angewendeten Verfahren  
*Empfehlungsgremium UA JHP* *geplanter Termin März 2003*

## **Planung des Prozesses der Einrichtungsübertragung**

6. Vorschlag für die Übertragung regionaler Einheiten von kommunalen Jugendhilfeeinrichtungen – Aufforderung an die freien Träger, innerhalb des Prozesses der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII die Übernahme von Einrichtungen zu beantragen  
*Beschlussgremium Jugendhilfeausschuss* *geplanter Termin April 2003*

### Beteiligungsverfahren in den Regionen entsprechend § 80 SGB VIII:

- Vorstellen der Konzepte der Träger zur Übernahme von Einrichtungen
- Einholen der Voten der Elternvertretungen
- Einholen der Voten der Mitarbeitervertretung
- Einholen der Voten der Mitarbeiter

7. Zusammenfassung der Beteiligungsergebnisse und Bewertung der konkreten Trägeranträge anhand der Übertragungskriterien  
*Erarbeitung d. Beschlussempfehlung im UA JHP*      *geplanter Termin Juni 2003*
8. Grundsatzentscheidung mit welchem Träger die Übergabe der Einrichtung entsprechend § 63a BGB verhandelt werden soll – Beratung: Personalrat, Stadtelternbeirat, JHA, Ausschuss für Schule, Bildung, Sport  
*Beschlussgremium Stadtrat*      *geplanter Termin September 2003*
9. Einzeldrucksachen zur Übertragung kommunaler Jugendhilfeeinrichtungen  
*Beratungsgremien*      *geplanter Termin November-*  
*Jugendhilfeausschuss*      *Dezember 2003*  
*Personalausschuss*  
*Finanz- und Grundstücksausschuss*  
*Beschlussgremium Stadtrat*
10. Übergabe der Einrichtungen zum 01. Januar 2004 an die bestätigten Träger.

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> DS0890/02	<b>Datum</b> 22.01.03
<b>Dezernat V</b>	<b>Amt 51</b>		

Beratungsfolge	Sitzung  Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Jugendhilfeausschuss	21.01.2003	X	X			

<b>Beschließendes Gremium</b> Stadtrat	06.02.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

Beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
10, 14, 20, 30	RPA KFP	[X]	[X]

**Kurztitel:**

Einführung von Pauschalen zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen freier Träger

**Beschlussvorschlag:**

1. Kindertageseinrichtungen freier Träger, die im Beschluss zum jeweils gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 80 SGB VIII als notwendig und geeignet festgestellt wurden, können über Pro-Platz-Pauschalen der belegten Plätze gefördert werden. Die Pro-Platz-Pauschale soll die Kosten eines Kindertagesstättenplatzes der jeweiligen Betreuungsart nach Abzug des Elternbeitrages und eines 5 %-igen Eigenanteils des Trägers decken. Sie wird für den Monat gewährt, in dem der Platz belegt ist.

2. Die Höhe der Pauschalen wird durch den Oberbürgermeister aus den Durchschnittskosten der Einrichtungen freier Träger ermittelt und wird den aktuellen Entwicklungen (Änderung Elternbeiträge, Tarifsteigerungen, Änderung der gesetzlichen Regelungen etc.) jährlich angepasst.

Ab 01. 05. 03 gelten die Pauschalen der Anlage 1.

3. Für Kindertageseinrichtungen, die ein freier Träger nach dem 31. 12. 2003 aus kommunaler Trägerschaft übernimmt, erfolgt die Finanzierung ausschließlich über eine Pauschale. Die Pauschale wird in der Höhe von 95 von Hundert der über alle städtischen Kindertageseinrichtungen ermittelten Durchschnittskosten des Haushaltsjahres 2002 nach Abzug des Elternbeitrages gebildet. Sie wird zum 01. 01. 2009 den Pauschalen nach Punkt 2 angepasst. Die Höhe dieser Pauschalen wird in der Anlage 2 beschlossen.

4. Es ist dem Träger gestattet, Rücklagen aus den Pauschalen für Aufgaben der von ihm in der Stadt Magdeburg betriebenen Kindertageseinrichtungen zu bilden.
5. Die Pauschalisierung der Kostenvereinbarungen ist im Jahr 2004 mit den Trägern durch Leistungsvereinbarungen und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu ergänzen.
6. Die Finanzierung der integrativen Plätze in Kindertageseinrichtungen freier Träger erfolgt durch die Zahlung der Grundpauschale nach Betreuungsart durch die Landeshauptstadt Magdeburg. Die zusätzlichen Kosten der Eingliederungshilfe nach BSHG erstattet der zuständige Sozialhilfeträger für Kinder mit einem Grundanerkennnis. Dies steht unter dem Vorbehalt der gerichtlichen Klärung der Kostenzuständigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg für geistig und körperlich behinderte Kinder (§ 10 SGB VIII).

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine <input type="checkbox"/>			

Haushalt		Verpflichtungsermächtigung	Finanzplan / Invest. Programm
Veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>		
Davon Verwaltungs-Haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens-haushalt im Jahr mit Euro	Jahr Euro	Jahr Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		
	Prioritäten-Nr.:		

<b>Federführendes Amt</b>	Sachbearbeiter 51-Hr. Foerster	Unterschrift AL
---------------------------	-----------------------------------	-----------------

<b>Verantwortlicher Beigeordneter</b>	Unterschrift
---------------------------------------	--------------

## **Begründung**

In der Information I0446/02 – Rahmenplan der Landeshauptstadt Magdeburg zur Übertragung kommunaler Jugendhilfeeinrichtungen an freie Träger der Jugendhilfe – werden die Ziele und die notwendigen Grundsatzentscheidungen zur Übertragung kommunaler Einrichtungen an freie Träger der Jugendhilfe beschrieben. Diese Drucksache schlägt eine neue Form der Finanzierung von Einrichtungen der Kindertagesstättenbetreuung in Magdeburg vor, die von freien Trägern betrieben werden.

Ziel der Änderungen ist die Verringerung des Verwaltungsaufwandes in der Stadtverwaltung und bei der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen freier Träger. Durch eine fünfjährige Sonderförderung auf der Basis von 95 % der gegenwärtigen Kosten kommunaler Einrichtungen sollen freie Träger Sicherheit in der Finanzierung der Einrichtung erhalten und ggf. Rücklagen bilden können.

## **Bewertung unterschiedlicher Finanzierungsmodelle von Kindertageseinrichtungen**

### **Kalkulatorische Pauschale**

Grundlage Landesstandards; kalkulatorische Ansätze für einzelne Kostenarten; prozentuale Fortschreibung; einmaliger Aushandlungsaufwand; Anpassung bei Veränderung der Standards; Rücklagenbildung möglich; Belegungsrisiko bei Träger

### **Einheitspauschale nach Durchschnittskosten des öffentlichen Trägers**

Orientierung lt. KiBeVO; kein Verhandlungsaufwand; Fortschreibung prozentual; höherer Grundbetrag; Motivation zur Übernahme kommunaler Einrichtungen; Rücklagenbildung möglich; Belegungsrisiko bei Träger

### **Einheitskosten nach Mittelwert der freien Träger (Modalwert)**

Orientierung an den aktuellen Kosten der überwiegenden Einrichtungsanzahl; geringer Verwaltungsaufwand; Fortschreibung prozentual; Rücklagenbildung, Belegungsrisiko

### **Ist-Kosten-Pauschale**

Ist-Kosten des Vorjahres in Pauschale umrechnen und dann fortschreiben; einrichtungsspezifisch; unterschiedliche Preise; relativ hoher Aufwand, Belegungsrisiko

### **Einrichtungsbezogenes Entgelt**

Weiterhin hoher Verwaltungsaufwand ähnlich Zuwendungsrecht; flexiblere Finanzierungsform, Leistungsbezug, einrichtungsindividuell, Belegungsrisiko minimal

### **Finanzierung nach Zuwendungsrecht**

Hoher Verwaltungsaufwand; kein Zusammenhang Leistung und Kosten; kein Sparanreiz, da keine Rücklagenbildung, detaillierte Nachweisführung und Prüfmöglichkeiten, einrichtungsindividuell, hohe Sicherheit für Träger, kein Belegungsrisiko.

## Bewertung der Möglichkeiten

### Legende

Kriterium voll erfüllt	2
Kriterium teilweise erfüllt	1
Unklar	0
Kriterium eher nicht erfüllt	- 1
Kriterium überhaupt nicht erfüllt	- 2

	Zuwend- ung	Einricht- ungs- Entgelt	Pau- schale Ist- Kosten	Pau- schale Modalw ert	Pau- schale 95 % Kommune	Kalku- lato- risch Pau- schale
Geringer Einführungsaufwand	2	- 2	- 1	1	1	0
Reduzierung Verwaltungsaufwand Bei Träger und Kommune	- 2	- 2	1	2	2	2
Zusammenhang Geld - Leistung	- 2	1	1	2	2	2
Flexibilität	- 2	- 1	2	2	2	2
Geringe finanzielle Mehrbelastung Der Kommune	2	2	2	1	0	0
Motivation zur Übernahme weiterer Kommunaler Einrichtungen	- 2	- 2	- 1	1	2	0
Mittelwert	- 0,6	- 0,66	+ 0,66	+ 1,5	+ 1,5	+ 0,33
Rangplätze	5	5	3	1	1	4

Deshalb sollen die Einrichtungen ab 01.01.2004 mit prospektiven Monatspauschalen pro belegten Platz finanziert werden. In einer zeitweiligen AG von Jugendamt und freien Trägern, die Kindertageseinrichtungen betreiben, wurde vorgeschlagen, die Förderung über Pauschalzahlungen Pro-Platz zu vereinfachen. Dabei wurden von einer Anzahl von Trägern einrichtungsbezogene prospektive Pro-Platzkosten empfohlen, vor allem von solchen Einrichtungen, die zurzeit eine über dem Durchschnitt der anderen Einrichtungen liegende Defizitfinanzierung haben. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, weil der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig hoch bleiben würde. Die bestehenden Einrichtungen können sich jedoch alternativ weiter für die bisher praktizierte Defizitfinanzierung entscheiden. Die Verwaltung geht davon aus, dass nach einem Übergangszeitraum auch diese Träger das einfachere pauschalierte Verfahren wählen werden.

Einrichtungen, die freie Träger ab dem 01.01.2004 aus der kommunalen Trägerschaft übernehmen, sollen 95 % der tatsächlichen bei der Stadt entstandenen Kosten als Pauschale erhalten. Die Berechnung dieser Pauschalen erfolgt nach Anzahl der Kinder je Betreuungsart und der Kosten, die im Haushaltsansatz 2002 im Unterabschnitt 1.46400 dargestellt sind unter Einbeziehung der bereinigten Kosten der Gruppierung 679.100 innere Verrechnungen (im Amt 51) Verwaltungskostenbeiträge und 679.200 Personalgemeinkosten. Die Verwaltung

rechnet bei diesem Verfahren mit einer hohen Motivation von Trägern, Einrichtungen zu übernehmen.

Innerhalb dieses Verfahrens rechnet die Verwaltung bei Abgaben von 2/3 der kommunalen Kindertageseinrichtungen mit einer Haushaltsersparnis von 1.182.600 EUR pro Jahr über fünf Jahre. Nach fünf Jahren erfolgt eine Angleichung der Pauschalen für vor dem 31. 12. 2003 von freien Trägern betriebenen Einrichtungen und den nach dem 31. 12. 2003 übernommenen kommunalen Einrichtungen.

Die Umstellung des Förderverfahrens von Defizitfinanzierung auf Finanzierung durch Pauschalen nach Punkt 2 lässt die Einsparung einer von jetzt drei Stellen erwarten, sofern sich über 80 % der Träger für die Pauschalfinanzierung entscheiden. Die Übernahme von ca. 50 % der kommunalen Kindertageseinrichtungen könnte nach gegenwärtiger Einschätzung ggf. mit dem vorhandenen Personal fördertechnisch bearbeitet werden.

Einsparungen im Verwaltungsbereich erfolgen dann im wesentlichen durch die Übertragung von Einrichtungen an freie Träger. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieser Drucksache.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Aus der Umstellung des Förderverfahrens entstehen direkt keine finanziellen Auswirkungen. Mit der Einführung des Verfahrens ist jedoch eine weitere Übernahme kommunaler Einrichtungen angestrebt. Bei der Übernahme von 2/3 der Einrichtungen wird durch den 5 % igen Eigenanteil der Träger mit einer Einsparung von 1.182.600 EUR ab dem 01. 01. 2004 gerechnet. Die personellen Einsparungen in der Verwaltung entstehen im

Jugendamt	- Haushaltssachbearbeitung
	- Fachberatung
	- Einweisung in Kindertageseinrichtungen
KGm	- Bewirtschaftung von Gebäude
Amt 11	- Personalsachbearbeitung, Lohnrechnung usw.
Amt 10	- Stellenplanbearbeitung
Amt 21	- Buchung von Rechnungen, Einnahmen, Mahnverfahren

Die Anzahl der Einsparungen ist im Rahmen der Übertragung von Einrichtungen zu ermitteln. Sollten sich alle bestehenden Einrichtungen der freien Träger ab 01. 03. 2003 für die Umstellung der Finanzierung auf Pauschalen entscheiden, kann es bei 9 freien Trägern zu Mehrkosten kommen.

Anlage 1

**Höhe der monatlichen Pro-Platz-Pauschale für Einrichtungen, die freie Träger vor dem 31. 12. 2003 errichtet haben**

	<b>bis 5-Stunden-Betreuung</b> Sachkostenfaktor – 1 Personalkostenfaktor – 0,625 (5 Std.:8 Std.)		<b>über 5-Stunden-Betreuung</b> Sachkostenfaktor – 1 Personalkostenfaktor - 1	
<i><b>Kinderkrippenkind</b></i>	Platzkosten	429,85 EUR	Platzkosten	614,08 EUR
	5 % Eigenanteil	- 21,49 EUR	5 % Eigenanteil	- 30,70 EUR
	Elternbeitrag	- 71,58 EUR	Elternbeitrag	- 97,15 EUR
	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>337 EUR</i></b>	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>487 EUR</i></b>
<i><b>Kindergartenkind</b></i>	Platzkosten	241,61 EUR	Platzkosten	345,61 EUR
	5 % Eigenanteil	- 12,08 EUR	5 % Eigenanteil	- 17,25 EUR
	Elternbeitrag	- 71,58 EUR	Elternbeitrag	- 97,15 EUR
	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>158 EUR</i></b>	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>231 EUR</i></b>
<i><b>Hortkind</b></i>	Platzkosten	211,45 EUR		
	5 % Eigenanteil	- 10,57 EUR		
	Elternbeitrag	- 43,46 EUR		
	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>158 EUR</i></b>		

Die Differenz zwischen Pauschalbetrag und Platzkosten wird durch Elternbeiträge oder bei Erlass durch vom Jugendamt übernommene Elternbeiträge und dem Eigenanteils des Trägers abgedeckt. Grundlage der Kostenbetrachtung ist die Aufteilung der Gesamtkosten in einen Kostenanteil Personalkosten = 80 %, Sachkosten = 20 %. Die in der Tabelle aufgeführten Kostenfaktoren bilden das Verhältnis der Kosten vom Ganztagsplatz > 5 Std. zum Halbtagsplatz < 5 Stunden ab.

Anlage 2

Höhe der monatlichen Pro-Platz-Pauschale für Kindertageseinrichtungen freier Träger der Jugendhilfe, die nach dem 31. 12. 2004 kommunale Kindertageseinrichtungen übernommen haben

	<b>bis 5 Stunden</b> Sachkostenfaktor – 1 Personalkostenfaktor – 0,625 (5 Std.:8 Std.)		<b>über 5 Stunden</b> Sachkostenfaktor – 1 Personalkostenfaktor - 1	
<b><i>Kinderkrippenkind</i></b>	Platzkosten	520,02 EUR	Platzkosten	742,88 EUR
	5 % Eigenanteil	- 26,00 EUR	5 % Eigenanteil	- 37,11 EUR
	Elternbeitrag	- 71,58 EUR	Elternbeitrag	- 97,15 EUR
	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>423EUR</i></b>	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>609 EUR</i></b>
<b><i>Kindergartenkind</i></b>	Platzkosten	279,58 EUR	Platzkosten	399,40 EUR
	5 % Eigenanteil	- 13,97 EUR	5 % Eigenanteil	- 19,97 EUR
	Elternbeitrag	- 71,58 EUR	Elternbeitrag	- 97,15 EUR
	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>195 EUR</i></b>	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>283 EUR</i></b>
<b><i>Hortkind</i></b>	Platzkosten 6 Std.	217,27 EUR		
	5 % Eigenanteil	- 10,86 EUR		
	Elternbeitrag	- 43,46 EUR		
	<b><i>Pauschale</i></b>	<b><i>163 EUR</i></b>		

## Anlage 3

### Berechnung der durchschnittlichen Platz-Kosten für kommunale Kindertageseinrichtungen 2002

#### Durchschnittliche Platz-Kosten der kommunalen Kindertageseinrichtungen 2002 (pro Monat)

Betreuungskategorie	Rechenweg bei Anwendung der mehrstufigen Äquivalenzziffernkalkulation <sup>1</sup>	Durchschnittliche Platz-Kosten pro Monat 2002 <sup>2</sup>
Krippe	= 36.840.674 / 7687 * 3311 / 1780 / 12	742,89 EUR
Kindergarten	= 36.840.674 / 7687 * 3133 / 3133 / 12	399,40 EUR
Hort	= 36.840.674 / 7687 * 684 / 1257 / 12	217,27 EUR
I-Krippe	= 36.840.674 / 7687 * 41 / 10 / 12	1.717,42 EUR
I-Kindergarten	= 36.840.674 / 7687 * 518 / 143 / 12	1.445,83 EUR
I-Hort	= 36.840.674 / 7687 * 0 / 0 / 12	0,00 EUR

#### Jahresgesamtkosten der kommunalen Kindertageseinrichtungen aufgeteilt auf die Betreuungskategorien

Betreuungskategorie	Durchschnittliche Belegung pro Monat	Durchschnittliche Platz-Kosten pro Monat 2002	Jahresgesamtkosten der Kommune pro Betreuungskategorie <sup>2</sup>
Krippe	1780 Kinder	742,89 EUR	15.870.995,30 EUR
Kindergarten	3133 Kinder	399,40 EUR	15.013.466,36 EUR
Hort	1257 Kinder	217,27 EUR	3.276.490,33 EUR
I-Krippe	10 Kinder	1.717,42 EUR	195.786,15 EUR
I-Kindergarten	143 Kinder	1.445,83 EUR	2.483.935,87 EUR
I-Hort	0 Kinder	0,00 EUR	0,00 EUR
<b>Gesamt:</b>	<b>6323 Kinder</b>		<b>36.840.674,00 EUR</b>
Abzüglich Einnahmen aus der Zusatzpauschale des Landes gem. § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 KiBeVO:			- 1.622.757,90 EUR <sup>3</sup>
Abzüglich Höchstbetrag an Elternbeiträgen:			- 6.382.757,90 EUR <sup>4</sup>
<b>Gesamt abzügl. Zusatzpauschale &amp; Elternbeiträge:</b>			<b>28.835.546,56 EUR</b>
Darin enthaltene Gemeinkosten der Kommune (ohne Feuerlöscher):			2.089.624,00 EUR

#### <sup>1</sup> Rechenweg-Beschreibung:

Durchschnittliche Platz-Kosten = Gesamtkosten /  $\Sigma$  Recheneinheiten \* Recheneinheiten der Betreuungskategorie / belegte Plätze der Betreuungskategorie / 12 Monate  
(Hinweis: Die Recheneinheiten ergeben sich aus der Multiplikation der Kinderzahlen mit der jeweiligen Äquivalenzziffer. Die Äquivalenzziffern wurden entsprechend den Kostenverhältnissen der einzelnen Betreuungskategorien untereinander gebildet.)

<sup>2</sup> Es können minimale Wertdifferenzen auftreten, da in den Tabellen jeweils gerundete Werte angegeben sind!

<sup>3</sup> Die Zusatzpauschalen und die Elternbeiträge des Landes gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 KiBeVO für Kinder mit Grundanerkennung werden durch das Land direkt an den jeweiligen Einrichtungsträger ausgezahlt. (Hinweis: Die vom Land gewährten Grundpauschalen gem. § 17 Abs. 1 Satz 4 Spiegelstrich 4 KiBeG wurden nicht in Abzug gebracht, da diese zunächst an die Kommune ausgezahlt werden und von dieser an den jeweiligen Einrichtungsträger – freien Träger – weiterzureichen sind.)

<sup>4</sup> In Abzug gebracht wurden der Höchstbetrag an Elternbeiträgen, d.h. evtl. erforderliche Ermäßigungen aufgrund von Zählkinderregelungen sowie Erlässe wurden nicht berücksichtigt.

**Darstellung der finanziellen Auswirkung bei Finanzierungsumstellung der bereits bestehenden Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft (Einheitspauschale)**

**Jahresgesamtkosten bei Gewährung der Einheitspauschale entsprechend den Durchschnittskosten der freien Träger pro Platz & Monat**

Betreuungs-kategorie	Durchschnittliche Belegung pro Monat 2002	Einheitspauschale entspr. den Durchschnittskosten pro Platz & Monat der freien Träger nach Abzug des Eigenanteils und des Höchstbetrages an Elternbeiträgen	Jahresgesamtkosten bei Gewährung der Einheitspauschale
Krippe	433 Kinder	487,00 EUR	2.530.452,00 EUR
Kindergarten	1300 Kinder	232,00 EUR	3.619.200,00 EUR
Hort	1651 Kinder	158,00 EUR	3.130.296,00 EUR
<b>Gesamt:</b>	<b>3384 Kinder</b>		<b>9.279.948,00 EUR*</b>

\* Effektive Belastung der Kommune falls alle freien Träger der Finanzierungsumstellung ihrer Einrichtung zustimmen sollten. Sollten Elternteile, die ihr Kind bei einem freien Träger betreuen lassen, Anspruch auf einen Erlass oder die Ermäßigung der Elternbeiträge haben, so sind diese Einnahmeverluste dem freien Träger vom Jugendamt gesondert zu erstatten, da bei der Ermittlung der Einheitspauschale grundsätzlich der Höchstbetrag an Elternbeiträgen abgezogen wurde.

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> DS0058/03	<b>Datum</b> 30.01.2003
<b>Dezernat II</b>	<b>Amt 20</b>		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	04.02.2003		X	X		
Finanz- und Grundstücksausschuss	26.02.2003	X				
Gesundheits- und Sozialausschuss	19.02.2003	X				
Jugendhilfeausschuss	27.02.2003	X				
Ausschuss für Kultur	05.03.2003	X				

<b>beschließendes Gremium</b> Stadtrat	06.03.2003	X			
---	------------	---	--	--	--

beteiligte Ämter	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		[X]
			[X]

**Kurztitel:**

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung 2003 bis 2006 (Haushaltskonsolidierungskonzept)

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die in der Anlage 1 dargestellten Maßnahmen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2003 bis 2006.
2. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Maßnahmen mit untersetzten Einsparungspotentialen in den Haushaltsplanentwurf 2003 bis zur 2. Lesung einzuarbeiten.
3. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, das Einsparpotential der Personalausgaben durch geeignete personalwirtschaftliche Maßnahmen zu realisieren.
4. Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, die Maßnahmen mit geschätztem Einsparungspotentialen dezidiert weiterzuentwickeln.

<b>Pflichtaufgaben</b>	<b>freiwillige Aufgaben</b>	<b>Maßnahmenbeginn/ Jahr</b>	<b>finanzielle Auswirkungen</b>			
	<b>X</b>	<b>2003</b>	<b>JA</b>	<b>X</b>	<b>NEIN</b>	

<b>Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen</b> (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr  keine <input type="checkbox"/>	<b>Finanzierung</b> Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	<b>Jahr der Kassenwirksamkeit</b>
Euro	Euro	Euro	Euro	

<b>Haushalt</b>		<b>Verpflichtungs- ermächtigung</b>		<b>Finanzplan / Invest. Programm</b>	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

<b>federführendes Amt</b>	Sachbearbeiter Herr Nieper	Unterschrift AL Herr Eisermann
-------------------------------	-------------------------------	-----------------------------------

<b>Verantwortlicher Beigeordneter</b>	Unterschrift Herr Czogalla
---	-------------------------------

## Begründung

Bereits der mit der DS 0854/02 eingebrachte Haushaltsplanentwurf weist Fehlbedarfe von 36,9 Mio. € in 2003, 11,4 Mio. € in 2004, 51,2 Mio. € in 2005 und 12,9 Mio. € in 2006 auf. Diese werden infolge der Minderung der Allgemeinen Zuweisung und der Steuereinnahmen noch erheblich steigen. Somit kann der Forderung des § 90 Abs. 3 GO LSA nach einem ausgeglichenen Haushalt nicht entsprochen werden.

Gemäß § 2 Abs. 2 Nummer 7 GemHVO ist ein vom Stadtrat beschlossenes Haushaltskonsolidierungskonzept als Anlage dem Haushaltsplan beizufügen, sofern der Haushaltsausgleich nicht erreicht wird.

Entsprechend der in der DS 0584/02 beschlossenen Schwerpunktsetzung sind die in der Anlage 1 erläuterten Maßnahmen erarbeitet worden, die der oben dargestellten Entwicklung der Fehlbedarfe entgegen steuern und mittelfristig die finanzielle Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Magdeburg sicher stellen sollen.

Das Einsparpotential der unten aufgeführten Maßnahmen wird nach Jahren und den der DS 0584/02 entsprechenden unten aufgeführten Kategorien untergliedert. Je nach Fortschritt in Planung der einzelnen Maßnahme ist das Einsparpotential untersetzt oder bisher nur geschätzt.

<b>1</b>	<i>Reduzierung der Budgetausgaben</i>
<b>2</b>	<i>Senkung der Betriebskostenzuschüsse an Gesellschaften und Eigenbetriebe</i>
<b>3</b>	<i>Zinsausgaben</i>
<b>4</b>	<i>Zuführung an den VmH in Höhe der Pflichtzuführung</i>
<b>5</b>	<i>Senkung der Personalausgaben</i>
<b>6</b>	<i>Leistungsreduzierung Verwaltungsaufwand</i>
<b>7</b>	<i>Verbesserung der beeinflussbaren Einnahmen</i>

Das Einsparpotential hinsichtlich der Personalkosten ist nur maßnahmebezogen zu interpretieren. Zum Beispiel erbringt eine Zusammenlegung von Ämtern ein Einsparpotential bei den Personalkosten; die Realisation dieses Potentials muss jedoch noch durch entsprechende personalwirtschaftliche Maßnahmen untersetzt werden.

Die Einsparpotentiale des jeweils ausgewiesenen Jahres beinhalten die Potentiale der Vorjahre (bzw. des Vorjahres).

**Maßnahme 26: Übertragung Kita an freie Träger**

(entspr. lfd. Nr. der Haushaltskonsolidierungsliste - Stand 24.01.2003)

Erläuterung der Maßnahmen:

Teilmaßnahme	geschätzt	untersetzt	Einsparpotenzial in €				Kategorie	Verantw.
			2003	2004	2005	2006		
Realisierung für die Übergabe der Einrichtungen: 1.1.2004	X			1.200.000 €	1.200.000 €	1.200.000 €	5/6	Bg V
Einsparung erfolgt durch 5%igen Eigenanteil der Freien Träger,								
Einsparungen von Sach- und Personalkosten über alle Ämter	X			1.100.000 €	1.100.000 €	1.100.000 €	5/6	Bg I/Bg V

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		<b>Drucksache</b> <b>DS0402/09</b>	<b>Datum</b> 14.10.2009
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	24.11.2009	nicht öffentlich	Genehmigung (OB)
Ausschuss für Familie und Gleichstellung	08.12.2009	öffentlich	Beratung
Jugendhilfeausschuss	17.12.2009	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	26.01.2010	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	27.01.2010	öffentlich	Beratung
Stadtrat	28.01.2010	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 14, Amt 30, Behind.b, FB 01, FB 02, FB 40, Kinderb.</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>	<b>X</b>	
	<b>KFP</b>		<b>X</b>
	<b>BFP</b>		<b>X</b>

### **Kurztitel**

Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Stadtrat beschließt die Richtlinie sowie die Höhe der Pauschalen für Sach- und übrige Kosten je betreutem Kind (Anlagen 1 und 2) über die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen ab dem 01. Januar 2010.
2. Kindertageseinrichtungen freier Träger, die im Beschluss zum jeweils gültigen Bedarfs- und Entwicklungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg nach § 80 SGB VIII als notwendig und geeignet festgestellt wurden, werden im Rahmen einer Mischfinanzierung über eine Pauschale pro betreutem Kind und einer den gesetzlichen Anforderungen für den pädagogischen Personaleinsatz entsprechenden Personalkostenübernahme finanziert.
3. Ein Eigenanteil des Trägers in Höhe von 5 % der Sach- und übrigen Kosten wird in der Pauschale pro betreutem Kind berücksichtigt.

4. Der in der Anlage 3 empfohlene Elternbeitragskorridor im Rahmen eines Mindest- und Höchstbeitrages nach § 90 des SGB VIII in Verbindung mit den Paragraphen 22 ff SGB VIII als Teil der Finanzierung nach KiFöG LSA wird mit der erhobenen Dienstleistungsgebühr zusammengeführt. Die Möglichkeit der Staffelung des Elternbeitrages bei Geschwisterkindern ist auf im Haushalt lebende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu beschränken.
5. Die Änderung der Entgelte für die Betreuung der Kinder in einem Schulhort laut Anlage 3 hat einen auslaufenden Besitzstand für am 01.01.2010 bestehende Betreuungsverträge für Frühhortkinder.
6. Bei entstehenden Rücklagen aus den Pauschalen pro betreutem Kind ist im Rahmen der geplanten Verwendung durch den freien Träger eine Zustimmung der LH-MD einzuholen.
7. In einem weiteren Verfahren wird eine Rahmenvereinbarung mit den freien Trägern erarbeitet, welche die besonderen Inhalte und die qualifizierte Sicherung des Rechtsanspruches auf Betreuung, Bildung und Erziehung in der Kindertageseinrichtung regelt.

Darüber hinaus wird voraussichtlich im dritten Jahr der Anwendung der Richtlinie eine Evaluation der Umsetzungspraxis in Zusammenarbeit mit den freien Trägern erfolgen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA	X	NEIN	
X		2010				

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm				
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:				
				Jahr		Euro		Jahr		Euro		
davon Verwaltungs-				davon Vermögens-				2010		49.158.106		
haushalt im Jahr				haushalt im Jahr				2011		50.324.094		
mit		Euro		mit		Euro		2012		51.439.966		
								2013		52.093.911		
								Haushaltsstellen				
								P-KST 51510000, SK 53312110				
								P-KST 51510100, SK 53182100				
				Prioritäten-Nr.:				P-KST 51510100, SK 53182200				

federführendes/r Amt/FB	Sachbearbeiter Pawletko, Heike Kracht, Torsten Mäder, Larissa	Unterschrift AL/FBL Dr. Klaus, Detlev
----------------------------	--	--

verantwortlicher Beigeordneter	Brüning, Hans-Werner Unterschrift	
-----------------------------------	--------------------------------------	--

Termin für die Beschlusskontrolle	01.01.2010
-----------------------------------	------------

## **Begründung:**

### **I Gesetzliche Grundlagen**

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBI. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBI. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 105 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2586), insbesondere §§ 80 und 90,
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz TAG vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3852),
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz KICK vom 19. September 2005 (BGBl. I S. 2729),
- Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz KiFöG vom 05. März 2003 (GVBl. LSA 2003, S. 48); mehrfach geändert durch Gesetz vom 12. November 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 774); vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 448); der Paragraphen 14 und 19 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA 2008, S. 452).

### **II Anlass**

Im Zuge der Übertragung der Kindertagesstätten in freie Trägerschaft während der Jahre 2004 und 2005 sind mit den betreffenden Kita-Trägern im Einzelnen Vereinbarungen zur Finanzierung der Kindertageseinrichtungen geschlossen worden. Diese Vereinbarungen wurden befristet für 82 Kindertageseinrichtungen getroffen. Ziel war es, Anreize zur Schaffung, Sicherung und Initiierung einer breiten, qualitativ gesicherten Angebotsstruktur in der Landeshauptstadt Magdeburg zu implementieren/setzen.

Die ersten Vereinbarungen in der Pauschalfinanzierung endeten zum 31. Dezember 2008. Inhaltlich wurde mit den betreffenden Kita-Trägern vereinbart, dass diese sich ausreichend früh vor Auslaufen der Vereinbarungen – spätestens vier Monate vorher – an das Jugendamt wenden, um über eine gegebenenfalls angepasste Finanzierungsmodalität zu verhandeln.

Von dieser vertraglichen Möglichkeit hat bisher ein Träger Gebrauch gemacht. Die letzten geschlossenen Vereinbarungen laufen am 31. Dezember 2009 oder mit Einführung einer neuen Finanzierungsrichtlinie aus. Alle übrigen Kindertageseinrichtungen werden derzeit auf der gesetzlichen Grundlage des Paragraphen 11 Absatz 4 KiFöG LSA finanziert.

### **III Ausgangssituation**

Die verschiedenen Regelungen zur Finanzierung der freien Träger von Kindertageseinrichtungen führen zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für die Träger als auch für die Mitarbeiter/-innen des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg.

Mit der Einführung der Finanzierungsrichtlinie soll das Ziel der Schaffung einer transparenten und einheitlichen Finanzierungsgrundlage für alle Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg verwirklicht werden.

Seit Juli 2007 kam es auf der Grundlage der DS0135/04 – Beschluss-Nr. 4047-86(III)04 mit Trägervertretern der Arbeitsgruppe Kita nach § 78 SGB VIII und interessierten Trägermitarbeitern/-innen zu einer intensiven Zusammenarbeit zur Neufassung der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft der Landeshauptstadt Magdeburg. Damit wurde dem bestehenden Auftrag des Stadtrates entsprochen.

Im Zeitraum zwischen Februar 2008 und Dezember 2008 wurden im Rahmen der gebildeten Unterarbeitsgruppe Kitafinanzierung (UAG-Finanzierung; Gründung am 09.01.2008) verschiedene Finanzierungsmodelle diskutiert sowie Anpassungen an Vorstellungen der freien Träger vorgenommen und träger- und verwaltungsseitig neue Sachverhalte überprüft.

In den Diskussions- und Erarbeitungsprozess flossen bereits bestehende Erfahrungen aus der Pauschalfinanzierung und Kostenerstattung mit ein.

Es wurde Konsens darüber erzielt, dass eine „reine“ Kostenerstattung auf der Grundlage einer einrichtungsbezogenen Kostennachweisprüfung mit erheblichen zeitlichen und personellen Belastungen sowohl bei den Trägern als auch der Verwaltung verbunden ist und eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Finanzierungsgrundlagen der Kindertageseinrichtungen wünschenswert ist.

Die Analyse der finanziellen Auswirkungen der Richtlinie fand anhand von Vergleichsberechnung von Trägern und Verwaltung unter Berücksichtigung der einzelnen Finanzierungsarten statt. Gegenübergestellt wurde die jetzige Finanzierung mit der Finanzierung durch die neue Richtlinie und die entsprechenden Vorschläge der Träger.

Auf Initiative des Beigeordneten für Soziales, Jugend und Gesundheit (BG V) wurden alle Träger im Zeitraum von April bis Juni 2009 schriftlich befragt, welche Finanzierungsmodelle aus der Sicht der Träger realisierbar sind. Mit der Befragung sollten nochmals alle Träger die Möglichkeit erhalten, sich gezielt an der weiteren Bewertung der Finanzierungsmodelle zu beteiligen (siehe Anlage 4 – Positionspapier).

#### **IV Empfehlung zur Elternbeitragserhebung**

Der Träger ist nach § 13 KiFöG zur Festlegung und Erhebung der Elternbeiträge verpflichtet. Mit der Übertragung der kommunalen Kindertageseinrichtungen in freie Trägerschaft ist die Bindung der Elternbeiträge an die städtische Gebührensatzung entfallen. Die Höhe der zurzeit erhobenen Elternbeiträge wird durch die Betreuungsart und die Art der Inanspruchnahme (Halb- oder Ganztagsplatz) begründet und orientiert sich an dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2005- Beschlussnummer JHA 047-12(IV)05.

Die Richtlinie sieht vor, den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg durch Beschluss des Stadtrates eine Mindesthöhe sowie einen „Elternbeitragskorridor“ im Rahmen eines Minimal- und Maximal Elternbeitrages hinsichtlich der für die jeweiligen Betreuungsarten zu erhebenden Elternbeiträge zu empfehlen (siehe Anlage 3).

Mit der Übertragung der kommunalen Kitas an freie Träger wurde von einem großen Teil der Träger die in den Einrichtungen zu leistende Dienstleistungsgebühr (ohne Horte) weiter erhoben.

Insgesamt erheben 65 Kindertageseinrichtungen eine Dienstleistungsgebühr von den Eltern, dabei fallen in einer Kita 2.10 EUR, in elf Kitas 3.90 EUR und in 53 Kitas 9.90 EUR an.

Da diese Form der Erhebung mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Träger und Jugendamt verbunden ist und die Eltern teilweise Mehrfachüberweisungen tätigen müssen, wird vorgeschlagen, diese Gebühr in den Elternbeitrag zu integrieren.

Die Integrierung der Dienstleistungspauschale in den Elternbeitrag dient zudem der Vermeidung von Einnahmeverlusten auf Seiten der Träger.

Mit der Überführung der Dienstleistungsgebühr in den Bereich der Elternbeitragsbearbeitung ist für die Eltern insbesondere der Vorteil der automatischen Einbeziehung im Rahmen der Übernahme des Elternbeitrages oder der Staffelung nach Geschwisterkindern gemäß § 90 SGB VIII verbunden. Das führt wiederum dazu, dass nicht alle Eltern, die bisher keine Dienstleistungsgebühr bezahlt haben (ca. 1.800 Eltern) von einer Anhebung betroffen sind. Ca. 50 % dieser Eltern werden durch die Übernahme/Staffelung nach § 90 SGB VIII den Elternbeitrag nicht in voller Höhe bezahlen müssen.

Gegenwärtig begründet sich die Höhe des Elternbeitrages für die Betreuung eines Kindes in einem Schulhort durch die Inanspruchnahme dieser Betreuungsart. So werden Entgelte für die vorschulische Betreuung (Frühhort) und den nachschulischen Hort bis 18:00 Uhr erhoben.

Gemäß § 17 Abs.2 S.3 KiFöG umfasst die Betreuung für das Kind schultäglich mindestens sechs Stunden. Eine o. g. Differenzierung der Betreuungszeiten ist damit nicht ausgewiesen.

Die Inanspruchnahme der Hortbetreuung wird durch die Betreuungsvereinbarungen mit den Eltern geregelt, inbegriffen ist dabei eine ganztägige Betreuung der Kinder in den Ferienzeiten.

Von den insgesamt im Jahr 2008 im Hort betreuten 4.639 Kindern besuchten 217 Kinder den Frühhort, was einer Nutzerquote von 4,7 % entspricht. Eine Erhebung des Elternbeitrages auf der Grundlage der angestrebten Elternbeitragsneuregelung in Höhe von 44 Euro über sechs Stunden (umfasst den Frühhort und die nachschulische Betreuung) sowie in Höhe von 36 Euro für die Betreuung der Kinder bis sechs Stunden stellt eine verwaltungstechnische Vereinfachung für die Träger der Einrichtungen und die Verwaltung des Jugendamtes dar.

Die beabsichtigte Staffelung der Hortbeiträge in die zuvor genannten Kategorien entspricht den Nutzungsgewohnheiten von Familien und ist damit eine sinnvolle Anpassung an geltende Gesetzesvorgaben. Lediglich für einen geringen Teil der Eltern beinhaltet diese Neuregelung eine Erhöhung des Elternbeitrages, den diese bei der Ferienbetreuung ohnehin entrichten müssen.

Der im Beschlusspunkt fünf vorgeschlagene Besitzstand ist insbesondere für die Abfederung der zur Zeit als Frühhortkinder vertraglich gebundenen Betreuungsvereinbarungen vorgesehen, so dass lediglich für nach dem 01.01.2010 anmeldende Kinder die neuen Rahmenbedingungen laut Anlage 3 gültig sind.

### **Minimalelternbeitrag**

#### Elternbeitragsneuregelung: Minimalelternbeiträge inklusive Dienstleistungsgebühr

Min.-Elternbeiträge (inkl. Dienstleistungsgebühr)	KK bis 5 Stunden	KK über 5 Stunden	KG bis 5 Stunden	KG über 5 Stunden	Hort bis 6 Std.	Hort über 6 Stunden
	116,30 EUR	158,30 EUR	98,30 EUR	128,30 EUR	36,00 EUR	44,00 EUR

Eltern beklagen im Jugendamt zunehmend, dass neben den Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege noch weitere Kosten anfielen. *Eine Erhebung durch das Jugendamt vom 06.07.2009 ergab, dass Träger dazu unterschiedliche bzw. keine Angaben machen.* Tendenziell werden Mitgliedsbeiträge für Vereinskosten durch den Träger angegeben. Die Träger weisen allerdings darauf hin, dass eine Platzvergabe nicht zwingend eine Mitgliedschaft in dem Verein voraussetzt. Darüber hinaus besteht für die Eltern die Möglichkeit, über die Halbtagsbetreuung (25 Wochenstunden) hinaus Betreuungszeiten dazu kaufen zu können.

Mit Stand vom 07.09.2009 gaben 12 Träger von Kindertageseinrichtungen und 24 Tagespflegepersonen an, zusätzliche über den Elternbeitrag hinausgehende Beiträge zwischen 20 EUR und 150 EUR pro Monat zu erheben.

Die Träger halten in ihren Kindertageseinrichtungen eine konzeptionelle Vielfalt vor. Sonderleistungen, welche in den Kindertageseinrichtungen angeboten bzw. erbracht werden und über eine qualitativ gesicherte pädagogische Grundbetreuung hinaus gehen, z.B. Sauna, Kneippsche Gesundheitsförderung, Bereitstellung von Spielmaterialien aus kostenintensiven Naturmaterialien, widersprechen der Verhältnismäßigkeit des Anspruchs vollständiger Kostenübernahme und sind von dieser ausgeschlossen.

Eine weitere Orientierung an den Satzungswerten gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.06.2005 - Beschlussnummer JHA 047-12(IV)05 – widerspricht der Vielfalt der Träger und den damit verbundenen o.g. konzeptionellen Kosten.

Um den trägerspezifischen konzeptionellen Ausrichtungen der Kindertageseinrichtungen gerecht zu werden, wird dem Träger hinsichtlich der zukünftig für die jeweiligen Betreuungsarten zu erhebenden Elternbeiträge ein Elternbeitragskorridor eingeräumt.

### **Maximalelternbeitrag**

#### Elternbeitragsneuregelung: Maximalelternbeiträge

Max.-Elternbeiträge	KK bis 5 Stunden	KK über 5 Stunden	KG bis 5 Stunden	KG über 5 Stunden	Hort bis 6 Std.	Hort über 6 Stunden
	150,00 EUR	192,00 EUR	119,00 EUR	149,00 EUR	51,00 EUR	59,00 EUR

Der Elternbeitragskorridor unterliegt der Übernahmefähigkeit nach § 90 Abs.3 SGB VIII. Eltern sollen sich ganz bewusst ohne materielle Zugangsbeschränkungen für die Förderung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte entscheiden können. Dies dient dem Ziel, die Teilhabechancen von Kindern unabhängig ihrer sozialen Herkunft nachhaltig zu stärken, um Chancengerechtigkeit zu fördern und soziale Ausgrenzung zu vermeiden.

Durch die Einführung des Elternbeitragskorridors wird die unzulässige Vermischung von Eigenanteil des Trägers, tatsächliche Höhe des Elternbeitrages, Staffel- bzw. Erlassfähigkeit des Elternbeitrages sowie der Sach- und Betriebskosten insgesamt geklärt und anteilmäßig ausgewiesen.

Durch die Neuregelung der betreuungsartspezifischen Elternbeiträge wird Klarheit und Transparenz in den Säulen der Kitafinanzierung,

- Landespauschale
- Eigenanteil des Trägers
- Originäre Elternbeiträge gemäß § 13 KiFöG
- Kostenanteil der Landeshauptstadt Magdeburg (53% der Landespauschale) und Restdefizit,

insbesondere gem. § 11 Abs. 4 KiFöG, erreicht.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Pauschalen pro betreutem Kind wurden auf der Basis durchschnittlicher Platzkosten pro Betreuungsart ermittelt. Der Berechnung der durchschnittlichen Platzkosten wurden die tatsächlichen Sach- und übrigen Kosten der 120 Einrichtungen (von insgesamt 130 Einrichtungen) im Jahr 2006 zu Grunde gelegt. Zehn Einrichtungen wurden auf Grund besonderer Umstände im Berechnungsjahr (z. B. Insolvenz, Trägerschaftswechsel) nicht berücksichtigt. Außerdem wurden bei der Durchschnittswertermittlung tatsächliche Jahreskosten der Kostenarten „Hochbauten“ und „Grünanlagen“ bis zu 6.000 Euro und 2.000 Euro pro Einrichtung berücksichtigt. Die Kosten des technischen Personals sowie der Reinigungskräfte wurden ebenfalls als Sach- und übrige Kosten in die Ermittlung der Pauschalen pro betreutem Kind einbezogen.

Zur Verteilung der Sach- und übrigen Kosten auf die Betreuungsarten wurden Sachkostenverteilungskoeffizienten ermittelt (Anlage 2). Dafür wurden die tatsächlichen durchschnittlichen Sach- und übrigen Kosten von Einrichtungen mit jeweils einer überwiegenden (bis zu 90 %) Betreuungsart zueinander ins Verhältnis gesetzt. Es wurden fünf Einrichtungen mit der Betreuungsart „Kinderkrippe“, 13 Einrichtungen mit der Betreuungsart „Kindergarten“ und 33 Horte herangezogen. Diese Vorgehensweise ist den freien Trägern der UAG-Kitafinanzierung bekannt und hat deren Anerkennung gefunden.

In Übereinstimmung mit dem Oberbürgermeister und mit dem Beigeordneten Dezernat V wurde ein Eigenanteil der freien Träger von 5 % bei der Festlegung der Pauschalen pro betreutem Kind für Sach- und übrige Kosten berücksichtigt.

Da in die Durchschnittskostenberechnung zur Ermittlung der betreuungsartspezifischen Pauschalen pro betreutem Kind die im Jahr 2006 tatsächlich angefallenen Sach- und übrigen Kosten eingeflossen sind, wirkt das Mischmodell kostenneutral. Zudem schränkt das Mischmodell die Möglichkeiten der Rücklagenbildung ein. Die vorsichtige Schätzung der finanziellen Auswirkungen des Mischmodells erfolgte im Rahmen einer Simulationsrechnung für das Jahr 2010. Dabei wurden die prognostizierte Jahresbelegung für 2010, der in der Periode 2006 bis 2008 zu beobachtende Personalkostenanstieg, die Erhöhung der Elternbeiträge sowie die an das Preisniveau angepassten betreuungsartspezifischen Pauschalen pro betreutem Kind berücksichtigt. Die Dynamisierung der Sach- und übrigen Kosten erfolgte auf der Basis des Verbraucherpreisindex für Deutschland (Harmonised index of consumer prices) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD vom 21.10.2009).

Im Ergebnis wurde für das Jahr 2010 ein städtischer Zuschussbedarf bei Einführung des Mischmodells in Höhe von 42.652.881.- EUR Euro ermittelt (Stand 20.10.2009 mit den zu diesem Zeitpunkt beantragten Personalkostenerhöhungen).

Gemäß Mittelanmeldung zum Haushaltsentwurf 2010 beträgt der städtische Zuschussbedarf 41.201.800 Euro. Dieser Planansatz berücksichtigt jedoch nicht den für das Jahr 2010 prognostizierten Anstieg der in den Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg betreuten Kinder (rd. 4 %) und liegt damit rd. 4,6 % unter dem für das Haushaltsjahr 2010 ermittelten tatsächlichen städtischen Zuschussbedarf in Höhe von 43.098.701 Euro (HH-Ansatz Stand 30.06.2009) ohne Modell sowie rund 3,5 % unter dem Bedarf mit Berücksichtigung der Richtlinie.

Durch die Änderung der Elternbeiträge sowie die Neuregelung der Geschwisterstaffelung unter Berücksichtigung der prognostizierten Jahresbelegung für 2010 bemisst sich der voraussichtliche städtische Finanzbedarf für die Übernahme der Elternbeiträge sowie für die Geschwisterstaffelung im Jahr 2010 auf 6.505.225 Euro und liegt damit rd.126.775 Euro unter dem Bedarf ohne Berücksichtigung der Richtlinie für das Jahr 2010.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 – Richtlinie Finanzierung

Anlage 2 – Pauschale pro betreutem Kind für Sach- und übrige Kosten inkl. Index

Anlage 3 – Empfehlung Elternbeiträge

Anlage 4 – Positionspapier

Landeshauptstadt Magdeburg  
Änderungsantrag

DS0402/09/2 öffentlich

Zum Verhandlungsgegenstand	Datum
DS0402/09	16.04.2010

Absender Jugendhilfeausschuss	
Gremium	Sitzungstermin
Ausschuss für Rechnungsprüfung und Beteiligungscontrolling	20.04.2010
Finanz- und Grundstücksausschuss	21.04.2010
Stadtrat	22.04.2010

Kurztitel  Bestätigung der Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen sowie Empfehlungen zu Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen in der LHS Magdeburg
--

**Beschlussvorschlag:**

**Der Stadtrat beschließt die Anlage 1 der DS DS0402/09 wie folgt zu ändern:**

**1.**

Unter Pkt. VI. „Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten“, Nr. 5.) der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern:

5.) Soweit eine Rücklagenverwendung nach 4.) a) bis c) nicht angezeigt ist, kann eine Rücklagenverwendung gem. 4.) d) für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (ohne Folgekosten) bis zu einer Wertgrenze von 2.000 Euro pro Jahr und Einrichtung ohne vorherige Zustimmung erfolgen.

**Abstimmergebnis 14/0/1**

**2.**

Unter Pkt. VIII. „Endabrechnung“, Nr. 2.) b) der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern (*kursiv*):

2.) b) Die entstandenen notwendigen Kosten für das pädagogische Personal sind unter Vorlage der entsprechenden Belege (insbesondere Lohnjournale o. ä.) nachzuweisen.

Zu den Kosten gehören *insbesondere*

- das eigentliche Arbeitsentgelt (inklusive etwaiger Jahressonder- oder Einmalzahlungen),
- die darauf zu entrichtenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung,

**Abstimmergebnis 15/0/0**

**3.**

Unter Pkt III. „Finanzierungsverfahren“ Nr. 3.) der Richtlinie (i. V. m.: Pkt. VI. Nr. 7.) FRL) ist der Text wie folgt zu ändern (a) wird eingefügt, b) wird geändert) :

**a)**

Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger aufzuwenden hätte.

**Abstimmergebnis 9/0/6**

**b)**

3.) Soweit die Pauschale im Einzelfall nachweislich nicht ausreicht, um zeitlich und sachlich unabwiesbare Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung stehen und deren ausnahmsweise Entstehung in der Pauschale nicht berücksichtigt wurde, ist eine zusätzliche Beantragung von Mitteln möglich (insbesondere für Maßnahmen der Hochbauunterhaltung, der Grünanlagenunterhaltung wie auch bereits bestehende Mietzahlungsverpflichtungen u. ä., welche Bestandteil der Standortplanung sind).

Der Nachweis ist anhand (...)

**Abstimmergebnis 15/0/0**

**4.**

Unter Pkt. I. „Zweck der Richtlinie und rechtliche Grundlagen der Finanzierung“, Nr. 1), ist der Text wie folgt zu ändern:

Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Finanzierung sämtlicher Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg *ab dem 01. Januar 2011*.

Unter Pkt. XIII. „Inkrafttreten“ der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern:

*Diese Richtlinie tritt ab dem 01. Januar 2011 in Kraft.*

**Abstimmergebnis 14/0/1**

**5.**

Unter Pkt. IV. „Erstattung der notwendigen Kosten für pädagogisches Personal“, ist der Abschnitt 1.) b) komplett zu streichen

Der Absatz IV. Nr. 1.) b) in der Richtlinie wird komplett gestrichen.

Stattdessen wird:

Unter Punkt VIII „Endabrechnung“ Nr. 3.) der Richtlinie wird ein neuer Abschnitt 3.) d) eingefügt:

3.) d): Dies gilt im gleichen Maße für Kinder mit Feststellungsbescheid nach §§ 53, 54 SGB XII. Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt zur Leistungserbringung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes (Mehrkosten) können durch die Landeshauptstadt durch die monatliche statistische Meldung des Trägers ermittelt werden.

**Abstimmergebnis 9/2/4**

**6.**

Unter Pkt. X. „Planerische und fachliche Gesamtverantwortung“, Nr. 4.) d) der Richtlinie ist der Text wie folgt zu ändern (*kursiv neu*):

4.) d) Der Träger ist verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten mitzuwirken, die von der Stadt zur Ausrichtung der Angebots- und Einrichtungsstruktur durchgeführt werden, sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage für den Stadtteil, in dem sich die Einrichtung des Trägers befindet, abzugeben.

*Voraussetzung ist, dass die Zielvorstellungen der Erhebungen mit der AG Kita (gemäß § 78 SGB VIII) im Vorfeld abgestimmt worden sind.*

**Abstimmergebnis 7/5/3**

**7.**

In der Anlage 1 ist das Deckblatt wie folgt zu ändern: „Richtlinie zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen in der Landeshauptstadt Magdeburg“

**Abstimmergebnis 15/0/0**

Vorsitzender Jugendhilfeausschuss  
Sven Nordmann

**Richtlinie zur Finanzierung von  
Kindertageseinrichtungen  
in der Landeshauptstadt Magdeburg  
ab 2010**

# Gliederung

<b>I.</b>	<b>Zweck der Richtlinie und rechtliche Grundlagen der Finanzierung .....</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Voraussetzungen und allgemeine Bedingungen für die Finanzierung.....</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Finanzierungsverfahren: Mischmodell aus Kostenerstattung für pädagogisches Personal und Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten.....</b>	<b>4</b>
<b>IV.</b>	<b>Erstattung der notwendigen Kosten für pädagogisches Personal .....</b>	<b>4</b>
<b>V.</b>	<b>Elternbeiträge .....</b>	<b>6</b>
<b>VI.</b>	<b>Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten .....</b>	<b>7</b>
<b>VII.</b>	<b>Vorauszahlungen.....</b>	<b>9</b>
<b>VIII.</b>	<b>Endabrechnung .....</b>	<b>10</b>
<b>IX.</b>	<b>Kinder in und aus Fremdgemeinden.....</b>	<b>11</b>
<b>X.</b>	<b>Planerische und fachliche Gesamtverantwortung .....</b>	<b>13</b>
<b>XI.</b>	<b>Formvorgaben und Formulare .....</b>	<b>15</b>
<b>XII.</b>	<b>Prüf- und Informationsrechte und -pflichten .....</b>	<b>15</b>
<b>XIII.</b>	<b>In-Kraft-Treten .....</b>	<b>16</b>

**I. Zweck der Richtlinie und rechtliche Grundlagen der Finanzierung**

- 1.) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Finanzierung sämtlicher Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg ab dem XX.XX.XXXX.
- 2.) Die Finanzierung notwendiger Betriebskosten in angemessener Höhe erfolgt auf der Grundlage von § 74 a Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i.V.m. § 11 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) bzw. bei etwaigen Änderungen auf der Grundlage entsprechender Nachfolgeregelungen in der jeweils gültigen Fassung. Die Finanzierung des Mehraufwandes für die integrative Betreuung körperlich oder geistig behinderter oder von Behinderung bedrohter Kinder erfolgt durch das Land Sachsen-Anhalt. Der finanzielle Anteil der Landeshauptstadt Magdeburg bezieht sich in diesen wie in allen anderen Fällen allein auf die notwendigen und angemessenen Kosten einer Regelbetreuung.

**II. Voraussetzungen und allgemeine Bedingungen für die Finanzierung**

- 1.) Zwingende Voraussetzungen für die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 11 Abs. 4 KiFöG LSA sind
  - a) die Betreibung einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg,
  - b) das Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII,
  - c) die Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung (Standortplanung) als Bestandteil des Jugendhilfeplans der Landeshauptstadt Magdeburg im Sinne von § 80 SGB VIII,
  - d) der prinzipiell uneingeschränkte Zugang zur Einrichtung für jedes Magdeburger Kind, ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie Vereinsmitgliedschaften, Sonderzahlungen über den Elternbeitrag hinaus, Darlehensbereitstellungen o. ä. abhängig gemacht wird.

Darüber hinaus soll der Träger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nachweisen.

- 2.) Des Weiteren sind die Einrichtungsträger im Zusammenhang mit der Finanzierung nach dieser Richtlinie zu verpflichten zur/zum
  - a) Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Kindertageseinrichtung(en),
  - b) rechtzeitigen und vollständigen Erhebung aller unter Berücksichtigung von Pkt. II 1. d) zulässigen Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung,

- c) ausschließlich zweckgebundenen Einsatz aller durch die Landeshauptstadt Magdeburg ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Kindertageseinrichtung,
- d) Dokumentation und Durchführung von Evaluationen gemäß § 22a SGB VIII sowie zum Einsatz und zur Fortschreibung einer aktuell vorliegenden pädagogischen Konzeption in den Einrichtungen und
- e) unaufgeforderten regelmäßigen Vorlegen (spätestens alle drei Jahre) einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis über die Erfüllung der steuerrechtlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit.

### **III. Finanzierungsverfahren: Mischmodell aus Kostenerstattung und Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten**

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren wird der Erstattungsanspruch aus § 11 Abs. 4 KiFöG LSA für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung in der Landeshauptstadt Magdeburg wie folgt ausgestaltet:

- 1.) Hinsichtlich der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals erfolgt eine Kostenerstattung („Spitzabrechnung“).
- 2.) Hinsichtlich aller übrigen Kosten wird zur Abgeltung des Erstattungsanspruches für jedes betreute Kind eine nach Betreuungsarten unterschiedene Pauschale für übrige Kosten gezahlt. Von der Auskömmlichkeit dieser Pauschale wird ausgegangen.
- 3.) Soweit die Pauschale i. S. v. III. 2.) **im Einzelfall** nachweislich nicht ausreicht, um solche zeitlich und sachlich unabweisbaren Ausgaben im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung zu decken, deren ausnahmsweise Entstehung in der Kalkulation der Pauschale nicht berücksichtigt wurde, ist darüber hinaus die gesonderte Beantragung zusätzlicher Mittel möglich (insbesondere für Maßnahmen der Hochbauunterhaltung, der Grünanlagenunterhaltung wie auch bereits bestehende Mietzahlungsverpflichtungen u. ä., welche Bestandteil der Standortplanung sind). Der Nachweis ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen. Weiteres und die Grundsätze notwendiger Einzelfallprüfungen werden unter Pkt. VI 7.) in dieser Richtlinie geregelt. Bei Mieten im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um Kaltmieten.

### **IV. Erstattung der notwendigen Kosten für pädagogisches Personal**

- 1.) Die Landeshauptstadt Magdeburg erstattet dem Einrichtungsträger die Kosten für das notwendige pädagogische Personal unter Abzug
  - a) jener Elternbeiträge, die laut der abgeschlossenen Betreuungsvereinbarungen auf der Grundlage der Mindestbeitragshöhe gemäß aktuell gültiger Stadtratsempfehlung unter Berücksichtigung etwaiger Elternbeitragsreduzierungen gemäß einer gültigen Beitragsstaffelung einzunehmen waren. Die Berücksichtigung etwaiger

Elternbeitragsreduzierungen wegen bestehender Beitragsstaffelung führt zu einer unmittelbaren Erhöhung des Erstattungsanspruches; eine gesonderte Erstattung dieser Beträge erfolgt mithin nicht. Der Träger teilt die Höhe der durch ihn erhobenen Elternbeiträge dem Jugendamt mit und bestätigt diese unterschriftlich. Einnahmeverluste aus Zahlungsrückständen von Beitragsschuldnern finden dabei keine Berücksichtigung, ein finanzieller Ausgleich von Einnahmerückständen aus Beitragsschulden durch die Stadt erfolgt ausdrücklich nicht.

- b) sonstiger zulässiger Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung (z. B. Zahlungen vom Land Sachsen-Anhalt für die Betreuung behinderter Kinder durch sonderpädagogisches Personal oder Entgelte für zusätzliche Betreuungsstunden). Werden hierunter keine Einnahmen abgerechnet, ist durch den Träger im Zuge des Kostennachweises schriftlich zu erklären, dass etwa in Frage kommende sonstige Einnahmen nicht erzielt wurden. Die Ausweisung von Zahlungen seitens des Landes Sachsen-Anhalt für integrative Mehrbedarfe erfolgt im Zuge des Kostennachweises summarisch und ist aus Gründen der Kostentransparenz sowie der notwendigen Ermittlung des tatsächlichen Erstattungsanspruches gegenüber der LH Magdeburg hinsichtlich der durch diese zu finanzierende Regelbetreuung unerlässlich.
- 2.) Auf den Abzug eines Eigenanteils von den Kosten des pädagogischen Personals wird verzichtet.
- 3.) Die Bemessung des notwendigen pädagogischen Personals richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Kinderbetreuung. Im Rahmen dessen hat der jeweilige Einrichtungsträger gemäß seiner Verpflichtung zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes auf einen möglichst effizienten Personaleinsatz und eine entsprechende Dienstplangestaltung hinzuwirken.
- 4.) Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Kosten für das pädagogische Personal ist das Besserstellungsverbot gegenüber städtisch Bediensteten zu beachten; in der Folge stellt die jeweils in Frage kommende Vergütung gemäß TVöD die Obergrenze für die anererkennungsfähigen Kosten dar. Das Prinzip des Besserstellungsverbot gilt ausdrücklich auch für die Anerkennung etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Altersteilzeit- (ATZ-) Vereinbarungen. Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von ATZ-Kosten ist eine Zustimmung durch das Jugendamt der Stadt im Vorfeld des betreffenden Vereinbarungsabschlusses.
- 5.) Die Höhe der für die Betreuung in der jeweiligen Einrichtung zu entrichtenden Elternbeiträge bemisst entsprechend § 13 KiFöG LSA der jeweilige Einrichtungsträger. Bei der Bemessung des Elternbeitrages kann der Einrichtungsträger einen wegen der etwaigen besonderen pädagogischen Konzeption der Einrichtung erhöhten finanziellen Bedarf berücksichtigen und den Beitrag über die Empfehlung des Stadtrates zur Mindesthöhe hinaus anheben. Es werden jedoch mindestens Elternbeiträge in Höhe der diesbezüglichen aktuell gültigen Stadtratsempfehlung bei der Ermittlung des Erstattungsanspruches berücksichtigt.
- 6.) Soweit die Landeshauptstadt Magdeburg (auf Antrag der Kindeseltern) den durch diese zu zahlenden Elternbeitrag ganz oder teilweise übernimmt und die Eltern einer direkten Auszahlung des übernommenen Betrages an den jeweiligen Einrichtungsträger zustimmen, erfolgt hierüber eine gesonderte Zahlung und Abrechnung. Soweit die Empfehlung des Stadtrates zur Elternbeitragshöhe eine Obergrenze enthält, erfolgt die Übernahme höchstens bis zu diesem Betrag.

## V. Elternbeiträge

- 1.) Die Erhebung von Elternbeiträgen (Teilnehmerbeiträgen) richtet sich derzeit nach § 13 KiFöG LSA in Verbindung mit § 90 SGB VIII. Elternbeiträge im Sinne dieser Richtlinie sind alle Geldbeträge, die im Zusammenhang mit einer geschlossenen Betreuungsvereinbarung von den Eltern einmalig oder regelmäßig zu entrichten sind und nicht der Freiwilligkeit unterliegen, vgl. auch Pkt. II 1. d).
- 2.) Den Trägern von Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wird durch Beschluss des Stadtrates eine Mindesthöhe sowie ein „Elternbeitragskorridor“ hinsichtlich der für die jeweiligen Betreuungsarten zu erhebenden Elternbeiträge empfohlen.
- 3.) Die Finanzierung und die Höhe der durch die Landeshauptstadt Magdeburg empfohlenen Mindestelternbeiträge sind ausgerichtet auf die Finanzierung einer Regelbetreuung. Soweit durch den jeweiligen Einrichtungsträger ein besonderes pädagogisches Konzept verfolgt wird, sind die daraus etwa resultierenden zusätzlichen Sachkosten durch entsprechend erhöhte Elternbeiträge innerhalb des „Elternbeitragskorridors“ gemäß Empfehlung zu decken.
- 4.) Im Falle einer Anhebung der Elternbeiträge darüber hinaus, ist der übersteigende Betrag von einer Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen. Eine Erstattung etwa anfallender zusätzlicher Kosten für besondere Angebote und Leistungen durch die Landeshauptstadt Magdeburg ist ausgeschlossen.
- 5.) Die etwaigen Mehrreinnahmen aus einem möglicherweise erhöhten Elternbeitrag sind nicht bei der Ermittlung des Erstattungsanspruches hinsichtlich der Kosten des pädagogischen Personals abzusetzen, sondern vielmehr in der summarischen Abrechnung der Sachkosten auszuweisen und zu berücksichtigen.
- 6.) Solange und soweit das Land Sachsen-Anhalt einräumt, dem Träger für Kinder mit Anspruch auf Eingliederungshilfeleistungen entsprechend der §§ 53, 54 SGB XII anstelle einer tatsächlichen Elternbeitrags'erhebung eine ersatzweise Elternbeitrags'erstattung zu zahlen (vgl. Rundschreiben Nr. 05/2003 des Landesamtes für Versorgung und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt vom 02.04.2003), gilt der Elternbeitrag in der Höhe als erhoben, wie der Träger die ersatzweise Elternbeitrags'erstattung seitens des Landes tatsächlich in Anspruch nimmt.
- 7.) Übernahme von Elternbeiträgen:
  - a) Die Übernahme von Elternbeiträgen (Teilnehmerbeiträgen – derzeit § 90 Abs. 3 SGB VIII) erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Damit eine direkte Zahlung der vom Jugendamt übernommenen Teilnehmerbeiträge an den jeweiligen Einrichtungsträger erfolgen kann, hat dieser die Zahlung unter Hinweis auf den ihm vorgelegten Übernahmebescheid sowie unter Beifügung der jeweiligen Einwilligungserklärung des/der Personensorgeberechtigten beim Jugendamt abzufordern.

- b) Die betreffenden Zahlungen für übernommene Elternbeiträge sind durch den Träger im Zuge der Abrechnung der Kosten des pädagogischen Personals (Kostennachweis) gesondert und überprüfbar darzustellen.
- 8.) Staffelung von Elternbeiträgen:
- a) Die Landeshauptstadt Magdeburg sieht eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder im jeweiligen Haushalt bis zum Erreichen des 14. Geburtstages (= „Vollendung des 14. Lebensjahres“) vor. Etwaige Einzelheiten, Abweichungen oder Änderungen werden ggf. durch gesonderten Stadtratsbeschluss oder im Kontext mit der jeweiligen Stadtratsempfehlung zur Elternbeitragshöhe geregelt.

## **VI. Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten**

- 1.) Für sämtliche Kosten, die nicht durch pädagogisches Personal verursacht werden, zahlt die Landeshauptstadt Magdeburg dem freien Einrichtungsträger pro betreutem Kind – je nach Betreuungsart – eine Pauschale in der durch Anlage 1 bestimmten Höhe. Maßgeblich ist dabei die Anzahl der auf Grund geschlossener Betreuungsvereinbarungen tatsächlich in der Einrichtung betreuten Kinder.
- 2.) Bei der Kalkulation der vorgenannten Pauschalen wurde ein 5%-iger Eigenanteil der Einrichtungsträger an den durchschnittlich zu Grunde gelegten Sachkosten berücksichtigt und in Abzug gebracht. Die tatsächliche Aufbringung eines entsprechenden Eigenanteils (5 % an allen Kosten, die nicht durch pädagogisches Personal verursacht werden) ist durch den Einrichtungsträger im Rahmen seines summarischen Nachweises darzustellen. Dies ist dadurch zu gewährleisten, dass von den tatsächlich entstandenen und abgerechneten Kosten, welche nicht durch pädagogisches Personal verursacht werden, 5 % durch den jeweiligen Einrichtungsträger als Eigenanteil zu tragen sind. Soweit nach Abzug dieses Eigenanteils von den entstandenen Kosten aus den seitens der Landeshauptstadt Magdeburg gezahlten Pauschalen ein Überschuss entsteht, darf hieraus beim Einrichtungsträger eine Rücklage gebildet werden. Vor einer Rücklagenbildung sind etwaige Überschüsse bereits im laufenden Jahr zur Defizitdeckung bei (einer) anderen Einrichtung(en) des Trägers einzusetzen.
- 3.) Bei den Rücklagen gemäß Pkt. VI 2.) handelt es sich um Rücklagen aus kommunalen Haushaltsmitteln. Eine Verwendung dieser Rücklagen kann nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen. Die Vorgabe einer einrichtungsbezogenen Zweckbindung für die Verwendung der ausgereichten finanziellen Mittel gemäß Abschnitt II. Punkt 2. c) wird bei der Rücklagenverwendung ausgeweitet und gilt nach Maßgabe der folgenden Punkte 4. a) bis d).
- 4.) Die Rücklagenverwendung hat prioritär nach der Reihenfolge der Aufzählung für folgende Zwecke zu erfolgen:
  - a) Ausgleich etwaiger Betriebskostendefizite (insbesondere aufzubringender Mieten abweichend von Punkt III. 3)) aus anderen Haushaltsjahren und/oder anderen Einrichtungen desselben Einrichtungsträgers,
  - b) Deckung unabweisbarer Bedarfe im Bereich der Hochbauunterhaltung/der Grünanlagenunterhaltung,

- c) Durchführung unabweisbarer Investitionsmaßnahmen und/oder Aufbringung von Eigenanteilen an geförderten Investitionsmaßnahmen,
  - d) sonstige Bedarfe der Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen oder an Investitionsmaßnahmen.
- 5.) Über eine Verwendung der Rücklagen gemäß der Punkte 4.) b) bis d) ist im Vorfeld eine schriftliche Zustimmung des Jugendamtes der Stadt einzuholen. Ein Rücklageneinsatz ohne vorherige Zustimmung durch die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Rückforderung des betreffenden Betrages durch die Landeshauptstadt Magdeburg nach sich ziehen. Eine Vereinfachung des zuvor beschriebenen Verfahrens z.B. durch die Einführung von möglichen Freibeträgen kann auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen im Zuge der nach frühestens zwei Jahren Richtlinienanwendung durchzuführenden Evaluation erfolgen.
- 6.) Sonstige Einnahmen wie beispielsweise Einnahmen aus privat geführten Telefonaten, Einnahmen aus der Verzinsung erzielter Rücklagen oder sonstige Einnahmen von dritter Seite, die mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung zusammenhängen, werden im summarischen Kostennachweis über die Sachkosten nachgewiesen und haben eine entsprechende Erhöhung der Rücklage zur Folge. Werden hierunter keine Einnahmen abgerechnet, ist durch den Träger im Zuge des Kostennachweises schriftlich zu erklären, dass etwa in Frage kommende sonstige Einnahmen nicht erzielt wurden. Spenden sind nach der Vorgabe des Spendengebers zweckgebunden einzusetzen. Sofern hieraus gemäß Verwendungszweck Bedarfe außerhalb der Regelbetreuung gedeckt werden sollen, erfolgt KEINE Ausweisung der Spende wie auch der betreffenden Ausgaben in der Abrechnung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg. Spenden ohne gezielte Zweckbindung können vom Träger als Eigenanteil eingesetzt werden. Lediglich jene Spenden, die laut der Vorgabe des Spendengebers speziell für den Regelbetrieb der Einrichtung einzusetzen sind, müssen in der Abrechnung ausgewiesen werden.
- 7.) Bei der Kalkulation der Pauschale wurden durchschnittliche Kosten für Hochbauunterhaltungsmaßnahmen in Höhe von 6.000 EUR und für Grünanlagenpflege in Höhe von 2.000 EUR berücksichtigt (jeweils pro Einrichtung und Jahr). Soweit der tatsächlich notwendige Bedarf hinsichtlich dieser beiden Kostengruppen innerhalb eines Jahres pro Einrichtung über dem jeweils vorgenannten Betrag liegt, hat der Einrichtungsträger die Möglichkeit, über die Zahlung der Pauschale hinaus die zusätzliche Erstattung von 95 % des übersteigenden Betrages durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen, soweit eine Deckung dieser Bedarfe nicht aus etwa gebildeten Rücklagen möglich ist. Durch diese wird – unter Einbeziehung des Eigenbetriebes KGM (Kommunales Gebäudemanagement) die Notwendigkeit der im Einzelfall beabsichtigten Maßnahme(n) und die daraus zu erwartenden Kosten geprüft werden. Soweit durch einen Einrichtungsträger mehrere Einrichtungen betrieben werden, sind solche aus der Pauschale etwa gebildeten Rücklagen – egal aus welcher Einrichtung – vorrangig für die hier gegenständlichen Bedarfe über alle Einrichtungen des Trägers einzusetzen.
- 8.) In den Pauschalen enthalten ist ein Anteil (durchschnittlich in Höhe von 3,4%) für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (früher „Vermögenshaushalt“). Eine gesonderte Pauschalisierung diesbezüglicher Ausgaben über die Zahlung der Pauschalen hinaus erfolgt nicht.
- 9.) Die Ausreichung von Pauschalen für Investitionsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die Beantragung dahingehender Zuwendungen bestimmt sich nach dem Verfahren des Eigenbetriebes KGM (EB KGM).

- 10.) Nimmt ein freier Träger eine Investition vor, die nicht in irgendeiner Weise durch die Landeshauptstadt Magdeburg (mit-) finanziert wird, so erfolgt die Mitfinanzierung möglicher Folgekosten nur, soweit hierüber eine vorherige Abstimmung mit der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt ist.

## VII. Vorauszahlungen

- 1.) Gemäß § 11 Abs. 4 KiFöG LSA haben die Träger von Kindertageseinrichtungen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Betriebskosten. Dieser Anspruch auf Erstattung besteht erst, wenn die Kosten tatsächlich angefallen und der Höhe nach bekannt sind, also nach Ablauf des jeweiligen Jahres. Um die laufende Finanzierung der Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen, werden auf Grundlage des voraussichtlichen Kostenersatzungsanspruchs Vorschüsse nach § 42 SGB I gezahlt. Die Vorschusszahlung ist zu beantragen. Die Vorschusshöhe wird per Bescheid durch die Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzt und gilt für das ganze Jahr, soweit der Träger keine unabwendbaren Änderungen seiner Kostenplanung, welche sich auf die Vorschusshöhe auswirken, geltend macht.
- 2.) Die Ermittlung der Vorschusshöhe erfolgt auf der Grundlage einer Kostenplanung für das pädagogische Personal sowie für die voraussichtlichen Pauschalzahlungen für übrige Kosten. Hierfür ist die voraussichtliche Belegung heranzuziehen, welche auch der Kita-Planung zu Grunde liegt, deren Bestandteil eine schriftliche Darstellung der Einnahmen und notwendigen Ausgaben auf den durch das Jugendamt vorgegebenen Antragsformularen<sup>1</sup> ist. Die Vorschusshöhe berücksichtigt Vorauszahlungen auf das voraussichtlich zur Betreuung notwendige pädagogische Personal, etwa zu leistende Mietzahlungen o. ä. sowie vorläufige Pauschalzahlungen auf der Grundlage der voraussichtlichen Belegung.
- 3.) Der Antrag inklusive der vollständigen Kostenplanung ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare bis zum 28.02. jeden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Ebenso ist jährlich zu diesem Zeitpunkt die mittelfristige Finanzplanung fortzuschreiben. Nach Prüfung der vom Träger vorgelegten Kostenplanung wird durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Vorschusshöhe für das Folgejahr vorläufig ermittelt. Diese vorläufig ermittelte Vorschusshöhe bildet die Grundlage für ein Trägergespräch, bei welchem auch Aspekte der Belegungsentwicklung, Konzeption, Personaleinsatz usw. berücksichtigt werden. Unter Beachtung der Ergebnisse dieses Gesprächs wird die Vorschusshöhe per Bescheid festgesetzt. Dies wird, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, in der Regel bis Mitte Dezember für das Folgejahr geschehen.
- 4.) Die Auszahlung der regelmäßig zu zahlenden finanziellen Mittel zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen an den jeweiligen Einrichtungsträger erfolgt zweimonatlich per Überweisung auf ein durch den Träger benanntes Konto. Bei gleichzeitig etwa bestehenden offenen Forderungen behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg deren Aufrechnung der daraus resultierenden Ansprüche mit den aus dieser Richtlinie sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen vor.

---

<sup>1</sup> Die entsprechenden Formulare sind nicht Inhalt dieses Richtlinienentwurfes des Jugendamtes, sondern werden zu gegebener Zeit nachgereicht.

- 5.) Wenn eine ausreichend frühe sachgerechte Ermittlung der Vorschüsse nicht möglich ist, weil der Träger seinen Antrag nicht fristgerecht eingereicht hat, wird vorerst ein Vorschuss i. H. v. 60 % der Vorjahresvorschusshöhe ausgezahlt.
- 6.) Vorschüsse für pädagogisches Personal, Mieten o. ä., die der Träger im abgelaufenen Haushaltsjahr erkennbar nicht zur Deckung notwendiger Kosten für den Einrichtungsbetrieb verbraucht hat, sind durch diesen unverzüglich und ohne Aufforderung an die Stadt zurückzuzahlen. Die Bescheide zur Vorschussausreichung werden mit entsprechenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen versehen.

## **VIII. Endabrechnung**

- 1.) Die Endabrechnung ist schriftlich spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres einzureichen. Mit der Unterschrift bestätigt der Träger den wirtschaftlichen und sparsamen sowie den ausschließlich zweckgebundenen Einsatz der Mittel.
- 2.) Kosten des pädagogischen Personals
  - a) Der Einrichtungsträger weist der Landeshauptstadt Magdeburg spätestens bis zum 30. April des Folgejahres die zum Betrieb der Einrichtung im abgelaufenen Haushaltsjahr tatsächlich notwendig gewesenenen Kosten des pädagogischen Personals nach und die Erstattung der angefallenen Kosten unter Berücksichtigung der Elternbeiträge im Sinne von Punkt IV. 1. a), der sonstigen zulässigen Einnahmen im Sinne von Punkt IV 1. b) sowie der auf den gegenständlichen Erstattungsanspruch bereits gezahlten Vorschüsse. Zur Nachweisführung sind die seitens der Landeshauptstadt vorgegebenen Formblätter/Formulare zu verwenden. Das Nachweisverfahren endet – ggf. nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens – mit der bescheidlichen Feststellung des abschließenden Erstattungsanspruches bzw. der zustehenden Pauschalzahlungen sowie der daraus etwa resultierenden Nachzahlungen oder Rückforderungen.
  - b) Die entstandenen notwendigen Kosten für das pädagogische Personal sind unter Vorlage der entsprechenden Belege (insbesondere Lohnjournale o. ä.) nachzuweisen. Zu den Kosten gehören im Einzelnen
    - das eigentliche Arbeitsentgelt (inklusive etwaiger Jahressonder- oder Einmalzahlungen),
    - die darauf zu entrichtenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung,
    - darüber hinaus Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge/ZVK,
    - Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
    - Zahlungsverpflichtungen aus ATZ-Vereinbarungen, welche noch durch die LHS Magdeburg selbst geschlossen worden sind oder zu deren Abschluss die Stadt zugestimmt hat.
    - Arbeitsentgelte (inklusive entsprechender gehaltsbedingter Nebenkosten) für zusätzliches Personal soweit hierdurch betriebsratsbedingte Freistellungen auszugleichen sind
  - c) Die Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen unter Punkt IV.

- 3.) Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten
  - a) Sämtliche Kosten, die nicht dem pädagogischen Personal zuzurechnen sind und somit aus der Pauschale gedeckt werden, sind summarisch unter Verwendung der entsprechenden Formulare nachzuweisen, das heißt ohne die Vorlage der betreffenden Belege\*.
  - b) Bei der Aufstellung und Abrechnung dieser Kosten sind die Regelungen unter Punkt VI. zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung des durch den Träger aufzubringenden Eigenanteils sowie für die Darstellung der etwa gebildeten Rücklagen und deren Verwendung.
  - c) Über die letztlich für das jeweils zurückliegende Jahr zu Grunde zu legende Anzahl an betreuten Kindern ist schriftlich Einvernehmen zwischen dem Jugendamt und dem jeweiligen Einrichtungsträger zu erzielen
- 4.) Die bisherigen Sachberichte entfallen. Im Rahmen einer Nachweisführung zur Wirksamkeit der Angebote und Leistungen ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf dem Formular „Konzeptionsarbeit/Evaluation“ nachzuweisen.

## **IX. Kinder in und aus Fremdgemeinden**

- 1.) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang auf Grund der momentanen Gesetzeslage gemäß § 3 Abs. 1 Kinderförderungsgesetz LSA (KiFöG LSA) einen Anspruch auf Kinderbetreuung. Dieser Anspruch richtet sich gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. *[Gewöhnlicher Aufenthalt ist dort, wo sich jemand unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass si/er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (vgl. § 30 Abs. 1 Sozialgesetzbuch I).]* Gemäß § 3b KiFöG LSA i. V. m. § 5 SGB VIII ist derzeit hinsichtlich der Kindesbetreuung das Wunsch- und Wahlrecht zu berücksichtigen, d. h. die Personensorgeberechtigten haben das Recht, **im Rahmen freier Kapazitäten** zwischen den verschiedenen Tageseinrichtungen am Ort ihres gewöhnlichen Aufenthaltes oder an einem anderen Ort zu wählen. Dies bedarf gemäß § 3b Abs. 2 KiFöG LSA der Zustimmung durch die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Wahl soll entsprochen werden, sofern die auswärtige Betreuung des Kindes nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten für die Wohnsitzgemeinde verbunden ist.

---

\* Bei dem "summarischen Nachweis" handelt es sich um die Aufstellung der tatsächlich angefallenen Kosten (unterteilt nach bestimmten Kostengruppen), eine Gegenüberstellung mit den dafür einzusetzenden Deckungsmitteln und der Ausweisung eines rechnerischen Jahresergebnisses pro Einrichtung (ggf. als Grundlage für eine trägerbezogene Übersicht zu gebildeten Rücklagen). Ein solcher Nachweis mag dem Wortlaut "Pauschale" ausgenscheinlich zunächst entgegenstehen, ist am Ende aber unverzichtbar, da der LH Magdeburg nur auf diesem Weg (in Ermangelung selbst betriebener Einrichtungen) ein Nachvollzug von Kostenentwicklungen wie auch ein Überblick über die Entstehung und den etwaigen Einsatz von Rücklagen möglich ist. Ein solcher "summarischer Nachweis" wird auch bereits derzeit von den pauschal finanzierten Einrichtungsträgern vorgelegt. Der damit sich verbindende Verwaltungsaufwand wird wegen des Verzichtes auf die Vorlage der entsprechenden Belege als verhältnismäßig angesehen. Nicht zuletzt folgt diese Regelung auch einer diesbezüglichen Forderung des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt.

- 2.) Sollen Kinder in einer Kindertageseinrichtung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg länger als zwei Monate betreut werden, die Ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg aber im Land Sachsen-Anhalt haben, greift auf dieser Grundlage das nachfolgend beschriebene Verfahren:
- 3.) Die Kindeseltern stellen einen Antrag bei ihrer Wohnsitzgemeinde auf Zustimmung zu der beabsichtigten auswärtigen Kindesbetreuung und der daraus resultierenden Übernahme der anteiligen Kosten i. S. v. § 11 Abs. 5 KiFöG LSA. Auf Anfrage werden die von der Wohnsitzgemeinde zu übernehmenden anteiligen Kosten durch das Jugendamt Magdeburg mitgeteilt.
- 4.) Um diese Kostenermittlung durch das Jugendamt Magdeburg zu ermöglichen, ist diesem das jeweilige Kind per entsprechendem Formular zu melden. Diese Mitteilung an das Jugendamt Magdeburg hat vor der Neuaufnahme des zu betreuenden Kindes zu erfolgen. Sollte ein Kind aufgrund eines Umzuges in eine andere Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt umziehen, dann hat die benannte Mitteilung ebenfalls vor der Weiterbetreuung in der Magdeburger Kindertageseinrichtung (also vor dem Umzug) zu erfolgen. [Achtung: Ein Umzug in eine andere Wohnsitzgemeinde innerhalb derselben Verwaltungsgemeinschaft stellt eine Änderung in Bezug auf die Zuständigkeit der leistungsverpflichteten Wohnsitzgemeinde dar. Hier sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet erneut bei der Verwaltungsgemeinschaft vorzusprechen, da diese im Auftrag jeder einzelnen Mitgliedsgemeinde entscheidet.]
- 5.) Die Kindeseltern erhalten von Ihrer Wohnsitzgemeinde nach erfolgter Prüfung eine Zusage bzw. Ablehnung/Versagung zur Kostenübernahme. Diese ist unverzüglich dem Jugendamt Magdeburg in Kopie zur Verfügung zu stellen.
- 6.) Erfolgt eine Zustimmung zur Kostenübernahme durch die Gemeinde, fordert das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg von dieser die anteiligen Kosten i. S. v. § 11 Abs. 5 KiFöG LSA ab. Dem betreuenden Einrichtungsträger werden dann diese gezahlten anteiligen Kosten der Wohnsitzgemeinde vom Jugendamt Magdeburg gemäß § 11 Abs. 4 KiFöG LSA im Rahmen der Vorschusszahlungen weitergereicht bzw. die übliche Pauschale pro betreutem Kind ausgereicht.
- 7.) Sollte eine Ablehnung der auswärtigen Betreuung und Kostenübernahme durch die Wohnsitzgemeinde beschieden werden und wird das Kind in der Magdeburger Kindertageseinrichtung dennoch betreut, erhält der Einrichtungsträger von der Landeshauptstadt Magdeburg lediglich die anteilige Landeszuweisung und den im KiFöG LSA aktuell bestimmten (z. Zt. 53%igen) Anteil des örtlichen Trägers zur Finanzierung. Der womöglich ungedeckte Kostenanteil verbleibt dann im finanziellen Risikobereich des Einrichtungsträgers.
- 8.) Nach der getroffenen Entscheidung der Wohnsitzgemeinde hat vom Einrichtungsträger eine Mitteilung (zur tatsächlichen Betreuung bzw. Nichtbetreuung) an das Jugendamt Magdeburg zu erfolgen. Ist die Entscheidung durch die Wohnsitzgemeinde beschieden worden, sind eine Kopie dieser Entscheidung, eine Kopie der mit den Kindeseltern geschlossenen Betreuungsvereinbarung und ein Nachweis über den mit den Kindeseltern vereinbarten Elternbeitrag (z. B. Anhang zur Betreuungsvereinbarung, sog. Leistungsbescheid über den Elternbeitrag oder Verwendung des entsprechenden Formulars) beim Jugendamt Magdeburg ohne vorherige Aufforderung einzureichen.
- 9.) Nicht mehr betreute auswärtige Kinder sind unverzüglich (ohne Zeitverzögerung) per entsprechendem Formular im Jugendamt Magdeburg abzumelden.

- 10.) Bei der Ermittlung der anteiligen Kosten im Sinne von § 11 Abs. 5 KiFöG LSA ist ggf. eine Staffelung des zu zahlenden Elternbeitrages (z. B. aufgrund von Geschwisterkindern) mit entsprechender Auswirkung auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu berücksichtigen.
- 11.) Für die Kindeseltern besteht darüber hinaus die Möglichkeit, einen Antrag bei dem für sie zuständigen Landkreis auf (vollständige oder teilweise) Übernahme des Elternbeitrages i. S. v. § 90 Abs. 3 SGB VIII zu stellen, wenn die Belastung des vollen Elternbeitrages nicht zuzumuten ist.
- 12.) Eine zusammenfassende Übersicht zu dem beschriebenen Verfahrensweg ist als Übersicht noch einmal den Anlagen zu entnehmen. Überdies sind die dort enthaltenen Formulare zu verwenden.

## **X. Planerische und fachliche Gesamtverantwortung**

- 1.) Im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die planerische und fachliche Gesamtverantwortung gem. § 4, 22 und 80 SGB VIII auszugestalten. Dies betrifft u. a. die Bereiche der örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung und der Auslastung von genehmigten Betreuungsplätzen.
- 2.) Jugendhilfeplanerische Gesamtverantwortung
  - a) Die jugendhilfeplanerische Gesamtverantwortung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Träger ist verpflichtet, sich den Vorgaben der Kita-Bedarfsplanung der Stadt im Sinne Satz 1 anzuschließen und diesen nicht zuwider zu handeln. Zur Absicherung des Rechtsanspruches der Kinder gemäß § 3 KiFöG LSA ist der Träger verpflichtet, alle laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze bzw. bedarfsgerecht zu belegen.
  - b) Der Träger ist verpflichtet, im Falle einer etwa notwendigen havariebedingten Schließung bzw. im Falle von Sanierungen alle Möglichkeiten einer vorübergehenden Aufnahme von Kindern aus anderen Einrichtungen (auch eines anderen Trägers) zu nutzen.
- 3.) Platzbelegung
  - a) Der Träger ist verpflichtet, gemäß § 2 Abs. 3 KiFöG LSA, die Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufzunehmen.
  - b) Bei der Betreuung sind vorrangig Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Magdeburg zu berücksichtigen.
  - c) Der Träger hat sicherzustellen, dass gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1a KiFöG LSA ein aktueller Bescheid des Jugendamtes der Stadt über die Feststellung eines Rechtsanspruches auf Ganztagesbetreuung in der Einrichtung vorliegt.

- d) Bei Gastkindern handelt es sich um die Betreuung von Kindern, welche in einer Kindereinrichtung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg nicht länger als zwei Monate betreut werden sollen. Als Gastkinder zählen auch solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben und für einen längeren Zeitraum als 2 Monate in Magdeburg betreut werden. Bei einer Betreuung von sog. Gastkindern regelt der Einrichtungsträger den finanziellen Kostenausgleich mit den Personensorgeberechtigten selbst. Er legt die Höhe der für die Betreuung anfallenden Kosten eigenhändig fest und vereinbart sich hierzu mit den Kindeseltern. Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt keine Betreuungskosten für die Betreuung von Gastkindern. Im Rahmen der Kostenerstattung haben Sie die für die Gastbetreuung seitens der Personensorgeberechtigten gezahlten Beträge als monatliche Einnahme im Kostennachweis unter sonstige Einnahmen für das entsprechende Jahr nachzuweisen.

Schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang, die nur in den Ferien eine Betreuung beanspruchen, gelten nicht als Gastkinder.

- e) Wenn Kinder, die sonst von einer Tagespflegeperson betreut werden aufgrund von Krankheit, Urlaub o. ä. vorübergehend in einer Kindertageseinrichtung betreut werden, übernimmt die Landeshauptstadt Magdeburg über die Kosten für Tagespflege hinaus keine zusätzlichen Betreuungskosten. Das zu betreuende Kind darf nicht in der tatsächlichen Belegungsmeldung der Kindertageseinrichtung (Excel oder Access) erscheinen, sondern bleibt als Tagespflegekind der Tagespflegemutter gemeldet.
- f) Der Träger informiert das Jugendamt der Stadt im Monatsrhythmus auf elektronischem Weg jeweils bis zum fünften Tag des Meldemonats über die tatsächliche Belegung seiner Kindertageseinrichtung(en) im zurückliegenden Monat unter Verwendung der durch das Jugendamt vorgegebenen Tabellen. Die in der Einrichtung betreuten Kinder aus anderen Gemeinden sind in der betreffenden Datei in den dafür vorgesehenen Feldern der zu verwendenden Tabelle auszuweisen. Erfolgt die Meldung nicht termingerecht, so werden für die Finanzierung die Zahlen des Vormonats zugrunde gelegt.
- g) Der Träger meldet bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres dem öffentlichen Träger die Schließzeiten seiner Einrichtungen. Über Änderungen in den Öffnungszeiten der Einrichtungen ist der öffentliche Träger unverzüglich zu informieren.
- h) Die Träger sind verpflichtet, bei Teilnahme an statistischen Erfassungen durch den überörtlichen Träger, dem örtlichen Träger eine Kopie zur Verfügung zu stellen.

#### 4.) Qualitätsentwicklung und –sicherung

In Anlehnung an den § 22a Abs. 1 und 5 SGB VIII, wonach örtliche Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Förderangebotes durch geeignete Maßnahmen verpflichtet sind, gelten folgende Regelungen:

- a) Der freie Träger wird mindestens alle drei Jahre die Einrichtungskonzeptionen evaluieren und fachinhaltlich überarbeitet dem Jugendamt zur Kenntnis und Abstimmung übergeben.
- b) Der Träger führt qualitätssichernde Maßnahmen regelmäßig (mind. im Abstand von zwei Jahren) und fortlaufend durch und dokumentiert diese in geeigneter

Form. Die Ergebnisse aus den Qualitätsfeststellungen fließen in die Aktualisierung der Konzeptionen ein. Die Prozesse der eigenen Evaluationen der Träger sowie die der Weiterentwicklungen und des Einsatzes der Konzeptionen wird durch die Fachabteilung des Jugendamtes methodisch unter Anwendung unterschiedlicher Instrumente (KES, KRIPS, HUGS, Auditierungen nach der DIN-ISO, Träger zeigen Profil, etc.) bewertet und in Zusammenarbeit mit den freien Trägern für Weiterentwicklungen der pädagogischen Arbeit genutzt.

- c) Träger dokumentieren, z. B. in Form eines Fortbildungspasses, die von seinen Mitarbeitern in Anspruch genommenen Fortbildungen insbesondere im Bereich der vorschulischen Bildung in schriftlicher Form.
  - d) Der Träger ist verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten mitzuwirken, die von der Stadt zur Ausrichtung der Angebots- und Einrichtungsstruktur durchgeführt werden, sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage für den Stadtteil, in dem sich die Einrichtung des Trägers befindet, abzugeben.
- 5.) Kindeswohlgefährdung

Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sowie zum damit korrespondierenden Beschäftigungsverbot (§ 72a SGB VIII) und zur Gewährleistung des Sozialdatenschutzes (§ 61 SGB VIII) wurde bzw. wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen, auf die insoweit verwiesen wird. *Die bestehenden Vereinbarungen und gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.*

## **XI. Formvorgaben und Formulare**

- 1.) Für die Umsetzung der hier geregelten Finanzierungsmodalitäten werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg Formblätter/Formulare vorgegeben, welche durch die freien Einrichtungsträger einheitlich zu verwenden sind und durch diese nicht ohne Zustimmung durch das Jugendamt der Stadt geändert werden dürfen. Soweit möglich, werden die betreffenden Formblätter/Formulare auch in geeigneter Weise elektronisch zur Verfügung gestellt.
- 2.) Die Landeshauptstadt Magdeburg strebt perspektivisch eine möglichst weitgehend EDV-gestützte Durchführung des Finanzierungsverfahrens an. Sobald hierfür die Voraussetzungen geschaffen sind, erfolgt die Übermittlung aller in diesem Zusammenhang notwendigen Angaben von den freien Trägern zur Landeshauptstadt Magdeburg auf elektronischem Weg. An den etwa notwendigen Kosten, die den freien Einrichtungsträgern zur Nutzbarmachung dieses Systems entstehen, wird sich die Landeshauptstadt Magdeburg in angemessener Höhe beteiligen.

## **XII. Prüf- und Informationsrechte und -pflichten**

- 1.) Den Mitgliedern des Stadtrates, des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie Beauftragten des Dezernates Jugend, Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Magde-

burg ist während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt zu der/den hier vertragsgegenständlichen Einrichtung(en) zu ermöglichen.

- 2.) Auf die finanziellen Leistungen der Stadt für die gegenständliche(n) Einrichtung(en) ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseveröffentlichungen, Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren etc.) hinzuweisen.
- 3.) Der Träger hat der Stadt unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der mit der Mittelausreichung verfolgte Zweck nicht länger zu erreichen ist, der Träger sich in Zahlungsunfähigkeit befindet, ein Insolvenzverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder als Freier Träger der Jugendhilfe nicht (mehr) bestehen oder sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Trägers gegenüber der Stadt ergeben haben.
- 4.) Der Träger ermöglicht der Stadt ein jederzeitiges Prüfungsrecht hinsichtlich der von ihm im Rahmen der Jugendhilfe geführten Einrichtung(en). Die Stadt hat das Recht, die durch Gesetze und Verordnungen geregelten prüfungsrelevanten Unterlagen des Trägers einzusehen. Ebenso hat die Stadt das Recht, Inventarverzeichnisse, zu deren Erstellung der Träger in Umsetzung der Finanzierungsrichtlinie verpflichtet ist, jederzeit beim Träger einzusehen oder sich eine entsprechende Zweitschrift fertigen zu lassen.
- 5.) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt steht es im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung seitens der Stadt darüber hinaus zu, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch den Träger detailliert zu überprüfen und Einsicht in alle dafür erforderlichen Unterlagen zu nehmen.
- 6.) Sofern der Träger aus steuerrechtlichen Gründen zur Erstellung eines Wirtschaftsprüfungstestates verpflichtet ist, hat die Stadt das Recht, sich dieses zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen.

### **XIII. In-Kraft-Treten**

...

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Der Oberbürgermeister –		<b>Drucksache</b> <b>DS0466/13</b>	<b>Datum</b> 11.12.2013
<b>Dezernat: V</b>	<b>Amt 51</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Der Oberbürgermeister	17.12.2013	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Jugendhilfeausschuss	19.12.2013	öffentlich	Beratung
Finanz- und Grundstücksausschuss	15.01.2014	öffentlich	Beratung
Stadtrat	23.01.2014	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>FB 01, FB 02</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		x
	<b>KFP</b>		x
	<b>BFP</b>		x

### **Kurztitel**

Folgen aus der Umsetzung des KiFöG (neu) in der Landeshauptstadt Magdeburg

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die vorliegende Drucksache in folgenden Punkten:

- I. Die Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg tritt in geänderter Fassung gemäß Anlage 1 dieser Drucksache zum 01.08.2013 in Kraft.
- II. Die Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg tritt in geänderter Fassung gemäß Anlage 2 dieser Drucksache zum 01.08.2013 in Kraft.

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Organisationseinheit</b>	<b>5151</b>	<b>Pflichtaufgabe</b>	<b>x</b>	<b>ja</b>		<b>nein</b>
<b>Produkt Nr.</b>	<b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>					
<b>36101,36501</b>		<b>ja, Nr.</b>	<b>x</b>			<b>nein</b>
<b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>	<b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b>					
<b>2014</b>	<b>JA</b>	<b>x</b>	<b>NEIN</b>			

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

DKKiFöG/DKPK

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2014	78.236.100	DKKiFöG-Gesamt	Diverse Sk	78.236.100	0
2014	6.792.932	DKPK-FB02 Gesamt	Diverse Sk	6.603.000	189.932
20...					
20...					
<b>Summe:</b>	<b>85.029.032 €</b>			<b>84.839.100 €</b>	<b>189.932 €</b>

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2014	37.030.100	DKKiFöG-Gesamt	Diverse SK	37.030.100	0
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>	<b>37.030.100 €</b>			<b>37.030.100 €</b>	

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					

<b>Summe:</b>	
---------------	--

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt/Fachbereich 51	Sachbearbeiter	Unterschrift AL / FBL Frau Borris
---	----------------	--------------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) V	Unterschrift Beigeordnete für Soziales, Jugend und Gesundheit Herr Brüning
---	---

Termin für die Beschlusskontrolle	31.01.2014
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) zum 01.08.2013 den Rechtsanspruch für alle Kinder auf Ganztagsbetreuung und -förderung von bis zu 10 Stunden geschaffen.

Auf die gesetzlichen Änderungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 06.06.2013 mit dem Beschluss-Nr. 1823-61(V)13 zum Änderungsantrag DS 0186/13/1/1 reagiert. Mit diesem Beschluss trat die Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Magdeburg mit folgenden wesentlichen Änderungen in Kraft:

- a) Die Erhebung der Kostenbeiträge der Eltern für die Kinderbetreuung erfolgt ab dem 01.08.2013 durch die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg.
- b) Die bisherige Unterteilung in „Ganztags- und Halbtagsbetreuung“ folgt künftig einer differenzierteren Unterteilung der Betreuungszeiten.
- c) Die Berechnung des Finanzierungsanteils der Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Kostenbeiträge der Eltern erfolgt auf der Grundlage des KiFöG (neu).

**zu I.) Richtlinie zur Finanzierung der Tageseinrichtungen innerhalb der Landeshauptstadt Magdeburg**

Durch die gesetzlichen Änderungen des KiFöG (neu) bedurfte es einer Modifizierung der Richtlinie zur Finanzierung der Tageseinrichtungen. So mussten unter anderem die in der Richtlinie benannten Rechtsgrundlagen und Begrifflichkeiten der neuen Terminologie angepasst werden.

Ferner folgt die Finanzierung dem jetzt geltenden Betreuungsumfang und dem Wegfall der Erhebung der Elternbeiträge durch die freien Träger. Die Finanzierung des pädagogischen Personals berechnet sich nach dem neuen Betreuungsumfang und dem dafür zu Grunde liegenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verpflichtung zur Nutzung des von der Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems fand ebenfalls Aufnahme in der Richtlinie. Damit folgt die Verwaltung der Vorgabe des Stadtrates, die technischen Möglichkeiten in der Fortschreibung und Weiterentwicklung der Kinderbetreuung zu implementieren.

Für die Betreuung von Kindern aus dem Umland, bedurfte es einer Überarbeitung der Richtlinie aufgrund der Änderung der gesetzlichen Vorgaben.

**Anhörungsverfahren – Trägerbeteiligung**

Das Jugendamt erörterte erstmalig am 13.08.2013 mit Trägern von Tageseinrichtungen den Entwurf der Finanzierungsrichtlinie, nachdem dieser bereits vorab zur Kenntnis gegeben worden war.

Das eigentliche Anhörungsverfahren zur Anpassung der Kita-Finanzierungsrichtlinie wurde am 25.10.2013 eröffnet, nachdem zuvor ein verwaltungsintern abgestimmtes Ergebnis hinsichtlich der Anpassung der Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten erzielt worden war.

Mit der Versendung des Richtlinienentwurfs erhielten die 32 freien Träger von Tageseinrichtungen und das kommunale Gebäudemanagement die Möglichkeit, sich am Anhörungsverfahren zu beteiligen. Eine schriftliche Stellungnahme gaben 16 Einrichtungsträger ab.

Davon gaben zwei Einrichtungsträger ihre uneingeschränkte Zustimmung, weitere 12 Einrichtungsträger konnten dem Entwurf teilweise zustimmen, zwei Einrichtungsträger enthielten sich an dieser Stelle, kein Träger stimmte mit nein.

Zur Anpassung der Anlage 1 der Pauschalen für Sach- und übrige Kosten gab ein Einrichtungsträger seine uneingeschränkte Zustimmung, weitere zehn Einrichtungsträger lehnten diese Vorlage mit „nein“ ab, vier Einrichtungsträger stimmten teilweise zu und ein Träger enthielt sich.

Am 20.11.2013 fand auf dieser Grundlage die mündliche Erörterung statt.

Die Ergebnisse aus den schriftlichen Reaktionen und die mündlich vorgetragenen Hinweise wurden, soweit dies aus fachlicher Sicht notwendig war, in der Überarbeitung der Richtlinie berücksichtigt. Die in dem Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Einwendungen und Änderungswünsche liegen in einer aufbereiteten Übersicht im Jugendamt vor und können bei Bedarf und Interesse abgefordert werden.

## **zu II.) Richtlinie zur Tagespflege**

Die Änderungen des KiFöG LSA treffen auch auf die Regelungen in der Tagespflege zu. Insofern ist auch hierzu eine Überarbeitung und Anpassung der Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg erforderlich geworden.

Neben inhaltlichen und konzeptionellen Änderungen musste auch die Vergütung für die Tagespflegestellen neu ermittelt werden. Die Bezahlung berücksichtigt jetzt einen Pauschalbetrag, eine Zusatzpauschale für übrige Kosten und Sozialversicherungsleistungen.

### **Pauschalbetrag:**

Der Finanzierungsvorschlag für die überarbeitete Richtlinie basiert auf dem Ansatz, für einen Ganztagsplatz in Tagespflege 60 % des Regelsatzes für Vollzeitpflege (Kinder- und Jugendhilfe-Pflegegeld-Verordnung vom 08.08.2007) gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge unter der aktuellen Fortschreibung vom 25.09.2012 anzusetzen. Der zu Grunde liegende Pauschalbetrag für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren beträgt 727 Euro, 60 % dieser Summe betragen 436,20 Euro.

### **Zusatzpauschale für übrige Kosten:**

Die Aufwendungen für den Sachaufwand wurden unter Hinzuziehung vorliegender Kostenkalkulationen von Tagespflegestellen ermittelt. Dabei wurde die bisherige kalkulatorische Rechnungsgröße berücksichtigt, wonach in Ausnahmefällen die Tagespflegepersonen über den Maximalelternbeitrag von 30 Euro pro Kind/Monat erheben konnten. Bei der Erhebung der Kostenbeiträge ist die Verwaltung der Landeshauptstadt Magdeburg an die mit der Satzung beschlossenen Kostenbeitragshöhen gebunden. Die den Tagespflegepersonen zurückliegend eingeräumte Möglichkeit, einen erhöhten Elternbeitrag bis zu maximal 30 Euro pro Kind und Monat von den Eltern zu erheben, ist damit entfallen. Sie ist satzungsgemäß nicht mehr vorgesehen. Die Landeshauptstadt Magdeburg hat rechnerisch ermittelt, dass ein finanzieller Ausgleich für die zurückliegende Möglichkeit der zusätzlichen Beitragserhebung zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung notwendig ist und erstattet hiernach pauschal 50,00 Euro pro Kind/Monat.

### **Pauschale für Sozialversicherungsleistungen:**

Gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII umfasst die zu gewährende Geldleistung auch die Erstattung von Aufwendungen für die Unfallversicherung und hälftige Erstattung von Aufwendungen zur Alterssicherung sowie Kranken- und Pflegeversicherung. Die Pauschalhöhe von 200 EUR wurde durch kalkulatorische Berechnungen und anhand der bisherigen Nachweise der Tagespflegestellen ermittelt.

## **Anhörungsverfahren**

Die Tagespflegestellen wurden durch das Jugendamt zum Entwurf der Richtlinie schriftlich informiert. Die Tagespflegestellen haben zum Richtlinienentwurf ihre Änderungsvorschläge und Hinweise eingebracht.

Mit Datum vom 19.07.2013 lagen dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg 12 Einzelstellungnahmen und eine Stellungnahme des Vereines Kindertagespflege Magdeburg und Umland e. V. vor.

Der Verein vertritt 34 TPP. Der Tagespflegeverein lässt sich außerdem durch die Anwaltskanzlei Schneider & Partner vertreten. Beide Stellungnahmen gingen dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg am 22.07.2013 zu. Damit gaben 46 von 71 Tagespflegestellen ihre Stellungnahmen zum Entwurf der Richtlinie zur Kindertagespflege ab.

Die Ergebnisse wurden, soweit dies aus fachlicher Sicht notwendig war, in der Fortschreibung und Überarbeitung der Richtlinie berücksichtigt. Die in dem Anhörungsverfahren vorgebrachten Hinweise, Einwendungen und Änderungswünsche liegen in einer aufbereiteten Übersicht im Jugendamt vor und können bei Bedarf und Interesse abgefordert werden.

## **zu I. und II.) Finanzielle Auswirkungen auf den DK KiFöG der Landeshauptstadt Magdeburg**

In 2014 ergeben sich durch die Umsetzung des neuen KiFöG wesentliche Veränderungen in den Erträgen und in den Aufwendungen gegenüber dem Planansatz 2013.

Diese Veränderungen ergeben sich aus der neuen Zuständigkeit zur Festlegung und Erhebung der Kostenbeiträge durch die Landeshauptstadt Magdeburg.

Hierbei wird in Abstimmung mit dem RPA und dem FB 02 (Festlegung vom 06.09.2013) von der unverhältnismäßig personalintensiven und zudem unübersichtlichen Bruttoerfassung der Erträge und Aufwendungen in Zusammenhang mit der Kostenbeitragerfassung zu der verhältnismäßigen und überschaubaren Nettoerfassung gewechselt. Es fallen somit die Aufwandsverbuchungen der Beitragsermäßigungen und –erlasse weg. Stattdessen werden lediglich die tatsächlich zahlungswirksamen Erträge erfasst. Dadurch minimieren sich die Erträge sowie die Aufwendungen jeweils um 8.483.000 EUR. Der Zuschuss für die Landeshauptstadt Magdeburg verändert sich dadurch jedoch nicht.

Insgesamt ist damit zunächst von einem Minderbedarf für die Landeshauptstadt Magdeburg (Ergebnis) in Höhe von 781.100 EUR gegenüber dem Plan 2013 auszugehen.

Bei den aufgeführten Planansätzen für 2014 ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Novellierung des KiFöG LSA bereits ab dem 01.08.2013 greift, es für die Umsetzung des Gesetzes aber nach wie vor an einigen Durchführungsbestimmungen sowie Praxiserfahrungen fehlt. Daher kann die Planung innerhalb des DK KiFöG nur auf prognostischen, modellhaften Hochrechnungen beruhen.

Aus vorgenannten Gründen beinhalten diese Planungssummen eine Risikogröße von ca. 1 Mio. Euro, die in der Haushaltsdurchführung 2014 konsolidiert werden muss. Dieser Betrag geht als vertretbares Planungsrisiko für das Haushaltsjahr 2014 in den HH-Plan ein. Die Überarbeitung der Tagespflegerichtlinie sowie die Anpassung der Finanzierungsrichtlinie an das neue KiFöG LSA verursachen einen voraussichtlichen Mehrbedarf in Höhe von 107.060 EUR. Von einer Korrektur der Haushaltsansätze wurde aufgrund des genannten Planungsrisikos im DK KiFöG abgesehen.

Insgesamt wird aber im Ergebnis (Zuschuss der Landeshauptstadt Magdeburg) nicht mit Aufwachsen im DK KiFöG gegenüber dem Haushaltsjahr 2013 gerechnet.

Die mit Erhebung der Kostenbeiträge durch die Landeshauptstadt Magdeburg verbundenen Veränderungen spiegeln sich im Wesentlichen in nachfolgenden Positionen wieder:

## **Erträge**

Die im DK KiFöG für das HH-Jahr 2014 berechnete Planungssumme der Erträge gliedert sich in folgende maßgebliche Positionen:

### Erträge aus Landeszuweisungen

Nach § 12 Abs. 1 KiFöG LSA gewährt das Land dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Zuweisung für jedes betreute Kind. Die Berechnung der Landeszuweisungen für 2014 gem. § 12 Abs. 2 und 3 KiFöG-Novellierung erfolgte auf der Basis der tatsächlich betreuten Kinder aus dem Jahr 2012 (Modellrechnung). Der errechnete Planansatz beträgt 23.598.700 EUR.

### Kostenbeiträge von Eltern

In Anwendung der Kostenbeitragssatzung würden sich ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen und Erlassen Erträge aus Kostenbeiträgen voraussichtlich in Höhe von 20.659.400 EUR ergeben. Die prognostizierten Hochrechnungen für Kostenbeitragsreduzierungen aus Geschwisterstaffelungen (städtische und Landesregelungen) sowie die Ermäßigungen und Erlassen gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII betragen insgesamt voraussichtlich 8.483.000 EUR. Unter Anwendung des bereits auf Seite 6 beschriebenen Nettoprinzipes ergibt sich daher im Ertragskonto „Kostenbeiträge Kita“ voraussichtlich ein Betrag von 12.176.400 EUR.

## **Aufwendungen**

In der Durchführung des KiFöG-neu ergeben sich im DK KiFöG folgende maßgeblichen Aufwendungen, die der Planungssumme zugrunde liegen:

### Aufwendungen für Tageseinrichtungen

Die Einrichtungsförderung basiert zum einen auf steigenden Kita-Kapazitäten gemäß verschiedener Drucksachen und zum anderen auf der Umsetzung der DS0186/13 (KiFöG-neu).

Der Planansatz für 2014 beträgt damit für die Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft 72.434.900 EUR und für die Tageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft 2.872.600 EUR.

### Aufwendungen für Tagespflegestellen

Die Berechnungen und die Kalkulation zur Tagespflege verändern sich gegenüber dem Planansatz von 1.665.400 EUR auf 1.772.460 EUR.

Pauschale für TPF:	436,20 EUR
Zusatzpauschale für übrige Kosten:	50,00 EUR

Anzahl Plätze (Prognose): 275

275 Plätze x 486,20 EUR x 12 Monate = 1.604.460 EUR

Pauschale für Sozialversicherungsleistungen  
 200 EUR x 70 Tagespflegestellen x 12 Monate = 168.000 EUR

## zu I und II.) Stellenbedarf

Mit der Umsetzung des KiFöG-neu ergeben sich aufgrund der gesetzlichen Veränderungen neue Zuständigkeiten und Bearbeitungsabläufe innerhalb der Stadtverwaltung. Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt künftig durch die Elternbeitragsstelle des Jugendamtes, die finanztechnische Abwicklung im Fachbereich Finanzservice.

In Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachabteilungen hat der FB 01 den mittelfristigen Stellenbedarf zur Erledigung der Aufgaben ermittelt.

### Stellenbedarf der Elternbeitragsstelle im Jugendamt

Für die Sachbearbeitung in der Elternbeitragsstelle wird aufgrund der künftigen Verfahrensabläufe und Bearbeitungszeiten kein Stellenmehrbedarf gesehen. Dies ist im Wesentlichen auf die Verlagerung von Aufgabenschwerpunkten und den sich daraus ergebenden Zeitanteilen zurückzuführen. Die Bearbeitung der Anträge zur Geschwisterermäßigung ist mit dem neuen KiFöG LSA und den in der Satzung enthaltenen Regelungen aufwändiger als bisher. Entsprechend der beschlossenen Satzung erfolgt je nach Bearbeitungsfall eine Berechnung nach Landesregelung und nach Stadtregelung, um den günstigsten Kostenbeitrag für jedes Kind der Familie zu ermitteln. Dafür werden alle Kinder einer Familie im Zusammenhang betrachtet und so genannte „Geschwisterkreise“ gebildet. Bei einer angenommenen Fallzahl von 3.494 Bearbeitungsfällen in der Elternbeitragsstelle wird sich der Aufwand für die Bearbeitung erhöhen. Wie beschrieben steigen die Zeitanteile für die Bearbeitung zur Geschwisterstaffelung und Bescheiderteilung um ca. 25 % an. Die Zeitanteile für die Bearbeitung zur Beitragsbefreiung (für MD-Pass) und die Prüfung des Ganztagsanspruchs entfallen in etwa gleicher Höhe. Dadurch wird der Mehraufwand bei der Umsetzung der Geschwisterregelungen ausgeglichen.

Durch den Wegfall der Elternbeitragserhebung bei den Trägern von Tageseinrichtungen verlagert sich der Umfang dieser bisherigen Verwaltungstätigkeit auf die Landeshauptstadt Magdeburg.

Die Tätigkeiten bei den freien Trägern bezogen sich im Wesentlichen auf folgende Aufgaben:

- Festlegung und Berechnung des Elternbeitrages
- Anlegen des Geschwisterkreises
- Vereinbarungen zu Ratenzahlungen, Stundungsvereinbarungen u. ä.
- Zahlungserinnerungen, Mahnungen, ggf. Beitreibung offener Forderungen
- Technische Buchungsvorgänge im Kassenprogramm
- Ausstellung von Bescheinigungen zur Höhe der Kinderbetreuungskosten für die Steuerrückerstattung u. ä. mehr

### Stellenbedarf im Finanzservice (FB 02)

Anders verhält es sich im Fachbereich Finanzservice. Dort entsteht ein Stellenaufwuchs, der nicht in vollem Umfang durch eigene Ressourcen u. a. durch Aufgabenveränderung/-verlagerung gedeckt werden kann.

Ab dem 1. August 2013 bzw. mit der Erstbescheidung im Oktober sind ca. 15.000 monatlich wiederkehrende Debitoren in der Finanzbuchhaltung gesamtstädtisch zu bearbeiten. Hierbei

handelt es sich um Prozesse wie die Erhebung, Buchung, Mahnung, Datenpflege, Rückzahlungen, der Bearbeitung von Gutschriften zu den Debitoren. Diesem Aufgabenzuwachs stehen keine adäquaten Personalstellen im FB 02 gegenüber.

- Der Fachbereich benötigt für die Buchhaltung drei zusätzliche Stellen, davon zwei als Kontenführer für die Debitorenbuchhaltung und eine Stelle für die Kreditorenbuchhaltung.
- Für das Forderungsmanagement bedarf es zwei weiterer zusätzlicher Stellen.
- Für die Vollstreckung werden nach den vorliegenden Berechnungen eine Stelle im Innendienst und zwei Stellen im Außendienst tätig sein.

Die vier zusätzlich erforderlichen Stellen (zwei im Forderungsmanagement und zwei Stellen Vollstreckung) sind bis zum Nachweis des tatsächlichen Bedarfs im Stellenplan 2014 zur Besetzung gesperrt.

Sollte jedoch die Fallzahlenentwicklung steigen, bedürfte es einer zusätzlichen Nachbesetzung im Innendienst. Im Aufgabenbereich der Vollstreckung käme es intern zu zwei Umsetzungen, so dass auf Neueinstellungen verzichtet werden könnte.

### **Aufwendungen zum Personalbedarf**

Der finanzielle Mehraufwand für die zusätzlichen Stellen, welche sich aus der Verlagerung der Kostenbeitragerhebung auf die Landeshauptstadt Magdeburg ergeben, beträgt insgesamt

**315.283 EUR**

Davon wurden bereits 125.351 EUR für die 3 Stellen in der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung bei den Mittelanmeldungen zur Haushaltsplanung 2014 berücksichtigt. Damit ergibt sich für die weiteren 4 Stellen im Bereich des Forderungsmanagements und der Vollstreckung (und nur bei Nachweis des tatsächlichen Bedarfes) ein Mehraufwand im HHJ 2014 in Höhe von **189.932 EUR.**

Der finanzielle Mehrbedarf, welcher durch die neu übernommene Aufgabe der Kostenbeitragerhebung bei der LH MD entsteht, soll durch die Absenkung der Pro-Platzpauschale für übrige Kosten bei den Freien Trägern ausgeglichen werden.

Die Absenkung beträgt demnach maximal: **315.283 EUR**

Zur Feststellung des anzunehmenden Minderaufwandes an Verwaltungsbedarf durch Wegfall der Aufgaben im Zusammenhang mit der Beitragserhebung hat die Verwaltung des Jugendamtes bei den Trägern der Tageseinrichtungen eine Erhebung vorgenommen. Dabei wurde auf die aktuell erfolgte Abfrage bei den freien Kita-Trägern zu deren Einschätzungen in Bezug auf einzelne Tätigkeitsanteile innerhalb der Verwaltungsgemeinschaften zurückgegriffen. Anhand der Rückmeldungen und Berechnungen kann davon ausgegangen werden, dass sich der Minderaufwand bei Wegfall insbesondere der Debitorenbuchhaltung und damit verbundener Tätigkeiten mit 540.000 EUR bzw. 3,6 % am Volumen der Jahressumme der pro Platzpauschale beziffern lässt. Dabei wurde berücksichtigt, dass sich bei den Trägern ein Verwaltungsmehraufwand durch die Verpflichtung zur Nutzung des Kitaportals ergibt.

Damit wird deutlich, dass durch die Übernahme der Kostenbeitragerhebung durch die Landeshauptstadt ein Mehraufwand entsteht, während bei den Trägern ein weitaus höherer Minderaufwand festzustellen ist.

Somit ist der finanzielle Mehraufwand der Landeshauptstadt Magdeburg für die

Kostenbeitragerhebung durch eine Minderung der „Pro-Platzpauschale für übrige Kosten“ gedeckt.

Die Reduzierung der „Pro-Platzpauschale für übrige Kosten“ beträgt insgesamt

315.283 EUR für das Jahr 2014.

Der Betrag der Pro-Platzpauschale reduziert sich somit über alle Altersgruppen um 1,71 EUR pro Kind und Monat. Da der Aufwand für die Kostenbeitragerhebung für die Kinder unabhängig von deren Altersgruppe ist, wird für alle drei Altersgruppen der gleiche Betrag pro Platz und Monat in Abzug gebracht.

Diese Veränderung ist in der Anlage 3, die auch Bestandteil der Finanzierungsrichtlinie für Tageseinrichtungen ist, ersichtlich.

**Anlagen:**

- 1 Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen
- 1.1 Synopse Richtlinie zur Finanzierung von Tageseinrichtungen
- 2 Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg
- 2.1 Synopse Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg
- 3 Pauschalen für Sach- und übrige Kosten pro betreutem Kind

**Richtlinie zur Finanzierung von  
Tageseinrichtungen  
in der Landeshauptstadt Magdeburg**

## Gliederung

<b>I</b>	Zweck der Richtlinie und rechtliche Grundlagen der Finanzierung	3
<b>II</b>	Voraussetzungen und allgemeine Bedingungen für die Finanzierung	3
<b>III</b>	Finanzierungsverfahren: Mischmodell aus Kostenerstattung für pädagogisches Personal und Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten	4
<b>IV</b>	Erstattung der notwendigen Kosten für pädagogisches Personal	4
<b>V</b>	Kostenbeiträge	5
<b>VI</b>	Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten	5
<b>VII</b>	Vorauszahlungen	7
<b>VIII</b>	Endabrechnung	8
<b>IX</b>	Kinder aus Umlandgemeinden	9
<b>X</b>	Planerische und fachliche Gesamtverantwortung	11
<b>XI</b>	Formvorgaben und Formulare	12
<b>XII</b>	Prüf- und Informationsrechte und -pflichten	13
<b>XIII</b>	Inkrafttreten	13

## **I Zweck der Richtlinie und rechtliche Grundlagen der Finanzierung**

- 1.) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur öffentlichen Mitfinanzierung der Tageseinrichtungen gemäß §§ 10, 11 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum Abschluss von Einzelvereinbarungen gemäß § 11a KiFöG LSA.
- 2.) Die Finanzierung notwendiger Betriebskosten in angemessener Höhe erfolgt gemäß § 25 KiFöG LSA. Bei etwaigen Änderungen gelten die Nachfolgeregelungen. Die Finanzierung des Mehraufwandes besonderer Angebote für Kinder mit Behinderung erfolgt gemäß §§ 5, 8 KiFöG LSA. Der finanzielle Anteil der Landeshauptstadt Magdeburg bezieht sich in diesen wie in allen anderen Fällen allein auf die notwendigen und angemessenen Kosten einer Regelbetreuung.

## **II Voraussetzungen und allgemeine Bedingungen für die Finanzierung**

- 1.) Zwingende Voraussetzungen für die Finanzierung der Tageseinrichtungen in freier Trägerschaft gemäß § 74a SGB VIII i. V. m. § 11 KiFöG LSA und den Übergangs- und Anwendungsvorschriften des § 25 KiFöG LSA sind:
  - a) die Betreuung einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg,
  - b) das Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII,
  - c) die Aufnahme in die örtliche Bedarfsplanung (Standortplanung) als Bestandteil des Jugendhilfeplans der Landeshauptstadt Magdeburg im Sinne von § 80 SGB VIII i. V. m. § 10 KiFöG LSA, und
  - d) der uneingeschränkte Zugang zur Tageseinrichtung für jedes Magdeburger Kind, ohne dass die Betreuung von besonderen Voraussetzungen wie Vereinsmitgliedschaften, Darlehensbereitstellungen o. ä. abhängig gemacht wird. Darüber hinaus soll der Träger die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII nachweisen.
- 2.) Des Weiteren sind die Einrichtungsträger im Zusammenhang mit der Finanzierung nach dieser Richtlinie zu verpflichten zur/zum
  - a) Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Betriebes der Tageseinrichtung,
  - b) rechtzeitigen und vollständigen Erhebung aller unter Berücksichtigung von Pkt. II 1.) d) zulässigen Einnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtung,
  - c) ausschließlich zweckgebundenen Einsatz aller durch die Landeshauptstadt Magdeburg ausgereichten finanziellen Mittel für den Betrieb der jeweiligen Tageseinrichtung,
  - d) Dokumentation und Durchführung von Evaluationen gemäß § 22 a SGB VIII i. V. m. § 5 Abs. 3 KiFöG LSA zum Einsatz und zur Fortschreibung einer aktuell vorliegenden pädagogischen Konzeption in den Tageseinrichtungen sowie eines frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystems (ab 2015) und
  - e) unaufgeforderten regelmäßigen Vorlegen (spätestens alle drei Jahre) einer Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes zum Nachweis über die Erfüllung der steuerrechtlichen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit.

### III Finanzierungsverfahren: Mischmodell aus Kostenerstattung für pädagogisches Personal und Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus den zurückliegenden Jahren wird der Erstattungsanspruch aus § 25 Abs. 1 KiFöG LSA für den Betrieb einer Tageseinrichtung in der Landeshauptstadt Magdeburg wie folgt ausgestaltet:

- 1.) Hinsichtlich der Kosten des notwendigen pädagogischen Personals erfolgt eine Kostenerstattung („Spitzabrechnung“).
- 2.) Hinsichtlich aller übrigen Kosten wird zur Abgeltung des Erstattungsanspruches für jedes betreute Kind eine nach Altersgruppen unterschiedene Pauschale für übrige Kosten gezahlt. Von der Auskömmlichkeit dieser Pauschale wird ausgegangen.
- 3.)
  - a) Für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind im Übrigen die Kosten maßgeblich, die die Leistungsverpflichtete selbst als Träger aufzuwenden hätte.
  - b) Soweit die Pauschale **im Einzelfall** nachweislich nicht ausreicht, um solche zeitlich und sachlich unabweisbaren Ausgaben, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Betrieb der Tageseinrichtung stehen und deren ausnahmsweise Entstehung in der Pauschale nicht berücksichtigt wurde, ist eine zusätzliche Beantragung von Mitteln möglich (insbesondere für Maßnahmen der Hochbauunterhaltung, der Grünanlagenunterhaltung wie auch bereits bestehende Mietzahlungsverpflichtungen u. ä. welche Bestandteil der Standortplanung sind). Der Nachweis ist anhand geeigneter Unterlagen zu erbringen. Weiteres und die Grundsätze notwendiger Einzelfallprüfungen werden unter Pkt. VI 7.) in dieser Richtlinie geregelt. Bei Mieten im Sinne dieser Richtlinie handelt es sich um Kaltmieten.

### IV Erstattung der notwendigen Kosten für pädagogisches Personal

- 1.) Die Landeshauptstadt Magdeburg erstattet dem Einrichtungsträger die Kosten für das notwendige pädagogische Personal. Da die Erhebung der Kostenbeiträge ab dem 01.08.2013 durch die Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt, entfällt der bisherige Abzug dieser von den Kosten des pädagogischen Personals.
- 2.) Die Bemessung des notwendigen pädagogischen Personals richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben zur Kinderbetreuung und bezieht sich auf den Betreuungsumfang, welcher aus dem maßgeblichen EDV-System hervorgeht. Im Rahmen dessen hat der jeweilige Einrichtungsträger gemäß seiner Verpflichtung zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen und sparsamen Mitteleinsatzes auf einen möglichst effizienten Personaleinsatz und eine entsprechende Dienstplangestaltung hinzuwirken. Bei Schulkindern, die dauerhaft eine Betreuung in Anspruch nehmen, beträgt die zugrunde gelegte Betreuungsdauer für alle Betreuungsmonate 6 Stunden pro Tag.
- 3.) Bei der Beurteilung der Notwendigkeit der Kosten für das pädagogische Personal ist das Besserstellungsverbot gegenüber städtisch Bediensteten zu beachten; in der Folge stellt die jeweils in Frage kommende Vergütung gemäß TVöD (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst) die Obergrenze für die anerkennungsfähigen Kosten dar. Das Prinzip des Besserstellungsverbotes gilt ausdrücklich auch für die Anerkennung etwaiger Kosten im Zusammenhang mit dem Abschluss von Altersteilzeit- (ATZ-) Vereinbarungen. Zwingende Voraussetzung für die Anerkennung von ATZ-Kosten ist eine Zustimmung durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg im Vorfeld des betreffenden Vereinbarungsabschlusses.
- 4.) Ein Eigenanteil von den Kosten des pädagogischen Personals wird nicht abgezogen.

## **V Kostenbeiträge**

- 1.) Die Erhebung von Kostenbeiträgen erfolgt gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. § 13 KiFöG LSA. Kostenbeiträge im Sinne dieser Richtlinie sind alle Geldbeträge, die auf der Grundlage des Kostenbeitragsbescheides der Landeshauptstadt Magdeburg von den Eltern einmalig oder regelmäßig zu entrichten sind und nicht der Freiwilligkeit unterliegen, vgl. auch Pkt. II 1. d).
- 2.) Die Höhe des für die Betreuung in der jeweiligen Tageseinrichtung zu entrichtenden Kostenbeitrages wurde durch die Landeshauptstadt Magdeburg nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen und des Stadtelternbeirates festgesetzt (Stadtratsbeschluss-Nr. 1823-64(V)13 vom 06.06.2013 zur DS0186/13).
- 3.) Die öffentliche Mitfinanzierung und die Höhe der durch die Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzten Kostenbeiträge sind ausgerichtet auf die Sicherstellung einer Regelbetreuung. Soweit durch den jeweiligen Einrichtungsträger ein über die Grundstandards hinausgehendes pädagogisches Konzept verfolgt wird, sind die daraus etwa resultierenden zusätzlichen Sachkosten aus erhöhten Eigenmitteln des Trägers oder von dritter Seite zu decken, zum Beispiel aus Spenden, aus Zuschüssen von Fördervereinen oder durch zusätzlich von den Eltern an den Träger der Tageseinrichtung zu zahlende Entgelte. Die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes im Umfang der Regelbetreuung darf nicht von der möglichen Zahlung etwaiger Zusatzentgelte abhängig gemacht werden. Diese möglichen Zusatzentgelte sind von einer Geschwisterstaffelung sowie der Übernahme nach § 90 Abs. 3 SGB VIII ausgeschlossen.
- 4.) Eine Erstattung etwa anfallender zusätzlicher Kosten für besondere Angebote und Leistungen durch die Landeshauptstadt Magdeburg ist ausgeschlossen.
- 5.) Die etwaigen Mehreinnahmen aus zusätzlich erhobenen Entgelten über den Regelbedarf hinaus gehender Angebote sind nicht bei der Ermittlung des Erstattungsanspruches hinsichtlich der Kosten des pädagogischen Personals abzusetzen, sondern vielmehr in der summarischen Abrechnung der Sachkosten auszuweisen und zu berücksichtigen.

## **VI Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten**

- 1.) Für sämtliche Kosten, die nicht durch pädagogisches Personal verursacht werden, zahlt die Landeshauptstadt Magdeburg dem Einrichtungsträger pro betreutem Kind – je nach Betreuungsart – eine Pauschale in der durch Anlage 1 bestimmten Höhe. Maßgeblich sind die erlassenen Kostenbeitragsbescheide. Es wird angestrebt, die Auszahlung der Pauschalen für übrige Kosten in enger zeitlicher Folge an die bei der Landeshauptstadt Magdeburg elektronisch erfassten Betreuungsverhältnisse anzubinden.
- 2.) Bei der Kalkulation der vorgenannten Pauschalen wurde ein 5%iger Eigenanteil der Einrichtungsträger an den durchschnittlich zu Grunde gelegten Sachkosten berücksichtigt und in Abzug gebracht. Die tatsächliche Aufbringung eines entsprechenden Eigenanteils (5 % an allen Kosten, die nicht durch pädagogisches Personal verursacht werden) ist durch den Einrichtungsträger im Rahmen seines summarischen Nachweises darzustellen. Dies ist dadurch zu gewährleisten, dass von den tatsächlich entstandenen und abgerechneten Kosten, welche nicht durch pädagogisches Personal verursacht werden, 5 % durch den jeweiligen Einrichtungsträger als Eigenanteil zu tragen sind. Soweit nach Abzug dieses Eigenanteils von den entstandenen Kosten aus den seitens der Landeshauptstadt Magdeburg gezahlten Pauschalen ein Überschuss entsteht, darf dieser als nicht verbrauchte kommunale Mittel beim Einrichtungsträger verbleiben. Vorrangig sind nichtverbrauchte kommunale Mittel im laufenden Jahr zur Defizitdeckung bei (einer) anderen Tageseinrichtung(en) des Trägers einzusetzen.
- 3.) Eine Verwendung dieser nicht verbrauchten kommunalen Mittel kann nur nach Maßgabe der folgenden Regelungen erfolgen. Die Vorgabe einer einrichtungsbezogenen Zweckbindung für die Verwendung der ausgereichten finanziellen Mittel gemäß Abschnitt II. Punkt 2. c) wird bei

der Verwendung nicht verbrauchter kommunaler Mittel ausgeweitet und gilt nach Maßgabe der folgenden Punkte 4. a) bis d).

- 4.) Die Verwendung nicht verbrauchter kommunaler Mittel hat prioritär nach der Reihenfolge der Aufzählung für folgende Zwecke zu erfolgen:
  - a) Ausgleich etwaiger Betriebskostendefizite [insbesondere aufzubringender Mieten abweichend von Punkt III. 3.)] aus anderen Haushaltsjahren und/oder anderen Einrichtungen desselben Einrichtungsträgers,
  - b) Deckung unabweisbarer Bedarfe im Bereich der Hochbauunterhaltung oder der Grünanlagenunterhaltung,
  - c) Durchführung unabweisbarer Investitionsmaßnahmen und/oder Aufbringung von Eigenanteilen an geförderten Investitionsmaßnahmen, und
  - d) sonstige Bedarfe der Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen oder an Investitionsmaßnahmen.
- 5.) Über eine Verwendung nicht verbrauchter kommunaler Mittel für den Herstellungs- und Ersatzaufwand an Gebäuden und Außenanlagen über jährliche laufende Unterhaltungsaufwendungen hinaus ist im Vorfeld eine schriftliche Zustimmung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg einzuholen. Ein Einsatz nicht verbrauchter kommunaler Mittel für solche Zwecke ohne vorherige Zustimmung durch die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Rückforderung des betreffenden Betrages nach sich ziehen.
- 6.) Sonstige Einnahmen, wie beispielsweise Einnahmen aus privat geführten Telefonaten, Einnahmen aus der Verzinsung erzielter nicht verbrauchter kommunaler Mittel oder sonstige Einnahmen von Dritten, die mit dem Betrieb der Tageseinrichtung zusammenhängen, werden im summarischen Kostennachweis über die Sachkosten nachgewiesen und haben eine entsprechende Erhöhung nicht verbrauchter kommunaler Mittel zur Folge. Werden hierunter keine Einnahmen abgerechnet, ist durch den Träger im Zuge des Kostennachweises schriftlich zu erklären, dass etwa in Frage kommende sonstige Einnahmen nicht erzielt wurden. Spenden sind nach der Vorgabe des Spendengebers zweckgebunden einzusetzen. Sofern hieraus gemäß Verwendungszweck Bedarfe außerhalb der Regelbetreuung gedeckt werden sollen, erfolgt keine Ausweisung der Spende wie auch der betreffenden Ausgaben in der Abrechnung gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg. Spenden ohne gezielte Zweckbindung können vom Träger als Eigenanteil eingesetzt werden. Lediglich jene Spenden, die laut der Vorgabe des Spendengebers speziell für den Regelbetrieb der Tageseinrichtung einzusetzen sind, müssen in der Abrechnung ausgewiesen werden.
- 7.) Bei der Kalkulation der Pauschale wurden durchschnittliche Kosten für Hochbauunterhaltungsmaßnahmen in Höhe von bis zu 6.000 EUR und für Grünanlagenpflege in Höhe von bis zu 2.000 EUR berücksichtigt (jeweils pro Tageseinrichtung und Jahr). Soweit der tatsächlich notwendige Bedarf hinsichtlich dieser beiden Kostengruppen innerhalb eines Jahres pro Tageseinrichtung über dem jeweils vorgenannten Betrag liegt, hat der Einrichtungsträger die Möglichkeit, über die Zahlung der Pauschale hinaus die zusätzliche Erstattung von 95 % des übersteigenden Betrages durch die Landeshauptstadt Magdeburg zu beantragen, soweit keine Deckung dieser Bedarfe aus nicht verbrauchten kommunalen Mitteln möglich ist. Durch die Landeshauptstadt Magdeburg wird – unter Einbeziehung des Eigenbetriebes Eb KGm (Kommunales Gebäudemanagement) – die Notwendigkeit der im Einzelfall beabsichtigten Maßnahme(n) und die daraus zu erwartenden Kosten geprüft. Soweit durch einen Einrichtungsträger mehrere Tageseinrichtungen betrieben werden, sind nicht verbrauchte kommunale Mittel aus der Pauschale – egal aus welcher Tageseinrichtung – vorrangig für die hier gegenständlichen Bedarfe über alle Tageseinrichtungen des Trägers einzusetzen.
- 8.) In den Pauschalen ist ein Anteil (durchschnittlich in Höhe von 3,4 %) für die Beschaffung von beweglichem Anlagevermögen (früher „Vermögenshaushalt“) enthalten. Eine gesonderte Finanzierung diesbezüglicher Ausgaben über die Zahlung der Pauschalen hinaus erfolgt nicht.

- 9.) Die Ausreichung von Pauschalen für Investitionsmaßnahmen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie. Die Beantragung dahingehender Zuwendungen bestimmt sich nach dem Verfahren des Eb KGm.
- 10.) Nimmt ein freier Träger eine Investition vor, die nicht in irgendeiner Weise durch die Landeshauptstadt Magdeburg (mit-) finanziert wird, so erfolgt die Mitfinanzierung möglicher Folgekosten nur, soweit hierüber eine vorherige Abstimmung mit der Landeshauptstadt Magdeburg erfolgt ist.

## VII Vorauszahlungen

- 1.) Gemäß § 25 KiFöG LSA haben die Träger von Tageseinrichtungen Anspruch auf Erstattung der notwendigen Betriebskosten. Dieser Anspruch auf Erstattung besteht erst, wenn die Kosten tatsächlich angefallen und der Höhe nach bekannt sind, also nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Um die laufende Finanzierung der Tageseinrichtungen zu ermöglichen, werden auf Grundlage des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs Vorschüsse nach § 42 SGB I gezahlt. Die Vorschusszahlung ist zu beantragen. Die Vorschusshöhe wird per Bescheid durch die Landeshauptstadt Magdeburg festgesetzt und gilt für das jeweilige Kalenderjahr, soweit der Träger keine unabwendbaren Änderungen seiner Kostenplanung, welche sich auf die Vorschusshöhe auswirken, geltend macht.
- 2.) Die Ermittlung der Vorschusshöhe erfolgt auf der Grundlage einer Kostenplanung für das pädagogische Personal sowie für die voraussichtlichen Pauschalzahlungen für übrige Kosten. Hierfür ist die voraussichtliche Belegung heranzuziehen, welche unter Berücksichtigung der individuell erteilten Betriebserlaubnis sowie etwaiger Ausnahmegenehmigungen plausibel erscheint. Weiterer Bestandteil ist eine schriftliche Darstellung der voraussichtlichen Einnahmen und notwendigen Ausgaben auf den durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen Antragsformularen. Die Vorschusshöhe berücksichtigt Vorauszahlungen auf das voraussichtlich zur Betreuung notwendige pädagogische Personal, etwa zu leistende Mietzahlungen o. ä. sowie vorläufige Pauschalzahlungen für übrige Kosten auf der Grundlage der voraussichtlichen Belegung. Bei der Ermittlung der Vorschusshöhe bleiben Schulkinder, die ausschließlich in den Ferien eine Betreuung in Anspruch nehmen, unberücksichtigt. Die hieraus entstehenden Kosten werden mit der jeweiligen Endabrechnung finanziert.
- 3.) Der Antrag inklusive der vollständigen Kostenplanung ist unter Verwendung der entsprechenden Formulare bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Ebenso ist jährlich zu diesem Zeitpunkt die mittelfristige Finanzplanung fortzuschreiben. Nach Prüfung der vom Träger vorgelegten Kostenplanung wird durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg die Vorschusshöhe für das Folgejahr vorläufig ermittelt. Unter Beachtung etwaiger Anhörungsergebnisse wird die Vorschusshöhe per Bescheid festgesetzt.
- 4.) Die Auszahlung der regelmäßig zu zahlenden finanziellen Mittel zur Finanzierung von Tageseinrichtungen an den jeweiligen Einrichtungsträger erfolgt zweimonatlich per Überweisung auf ein, durch den Träger benanntes Konto. Hinsichtlich der Pauschalen für übrige Kosten behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg eine monatliche Auszahlung vor. Bei gleichzeitig etwa bestehenden offenen Forderungen behält sich die Landeshauptstadt Magdeburg deren Aufrechnung mit den aus dieser Richtlinie sich ergebenden Zahlungsverpflichtungen vor.
- 5.) Wenn eine ausreichend frühe sachgerechte Ermittlung der Vorschüsse nicht möglich ist, weil der Träger seinen Antrag nicht fristgerecht eingereicht hat, wird vorerst ein Vorschuss i. H. v. 60 % der Vorjahresvorschusshöhe ausgezahlt.
- 6.) Vorschüsse für pädagogisches Personal sowie vorläufige Pauschalzahlungen für übrige Kosten, die der Träger im abgelaufenen Haushaltsjahr erkennbar nicht zur Deckung notwendiger Kosten für den Einrichtungsbetrieb verbraucht hat, sind durch diesen

unverzöglich und ohne Aufforderung an die Landeshauptstadt Magdeburg zurückzuzahlen. Die Bescheide zur Vorschussausreichung werden mit entsprechenden Nebenbestimmungen bzw. Hinweisen versehen.

## VIII Endabrechnung

- 1.) Die Endabrechnung ist schriftlich spätestens bis zum 30.04. des jeweiligen Folgejahres einzureichen. Mit der Unterschrift bestätigt der Träger den wirtschaftlichen und sparsamen sowie den ausschließlich zweckgebundenen Einsatz der Mittel. Die Änderung der Finanzierung im laufenden Jahr 2013 ist im Zuge der Endabrechnung transparent darzustellen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine gesonderte Darstellung der Zeiträume 01 bis 07/2013 sowie 08 bis 12/2013 erfolgt.
- 2.) Kosten des pädagogischen Personals
  - a) Der Einrichtungsträger weist der Landeshauptstadt Magdeburg spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres die zum Betrieb der Tageseinrichtung im abgelaufenen Haushaltsjahr tatsächlich notwendig gewesenen Kosten des pädagogischen Personals nach und beantragt die Erstattung der angefallenen Kosten auf der Grundlage belegter Betreuungsplätze in Auswertung des maßgeblichen EDV-Systems (insbesondere der erlassenen Kostenbeitragsbescheide), der sonstigen zulässigen Einnahmen sowie der auf den gegenständlichen Erstattungsanspruch bereits gezahlter Vorschüsse. Zur Nachweisführung sind die seitens der Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen Formblätter/Formulare zu verwenden. Das Nachweisverfahren endet – ggf. nach Durchführung eines Anhörungsverfahrens – mit der Feststellung des abschließenden Erstattungsanspruches bzw. der zustehenden Pauschalzahlungen sowie der daraus etwa resultierenden Nachzahlungen oder Rückforderungen durch Bescheid.
  - b) Die entstandenen notwendigen Kosten für das pädagogische Personal sind unter Vorlage der entsprechenden Belege (insbesondere Lohnjournale o. ä.) nachzuweisen.

Zu den Kosten gehören insbesondere:

- das eigentliche Arbeitsentgelt (inklusive etwaiger Jahressonder- oder Einmalzahlungen),
- die darauf zu entrichtenden Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur Sozialversicherung,
- darüber hinaus Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge / ZVK,
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft,
- Zahlungsverpflichtungen aus ATZ-Vereinbarungen, welche noch durch die Landeshauptstadt Magdeburg selbst geschlossen worden sind oder deren Abschluss sie zugestimmt hat und
- Arbeitsentgelte (inklusive entsprechender gehaltsbedingter Nebenkosten) für zusätzliches Personal soweit hierdurch betriebsratsbedingte Freistellungen auszugleichen sind.

Den Belegen müssen die in den Endabrechnungen ausgewiesenen Kosten des pädagogischen Personals eindeutig und zweifelsfrei als Gesamtsumme pro Mitarbeiter zu entnehmen sein, ausgenommen davon sind die Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

- c) Die Ermittlung der Höhe des Erstattungsanspruches erfolgt unter Berücksichtigung der Regelungen unter Punkt IV.
- 3.) Pauschale pro betreutem Kind für übrige Kosten
- a) Sämtliche Kosten, die nicht dem pädagogischen Personal zuzurechnen sind und somit aus der Pauschale gedeckt werden, sind summarisch unter Verwendung der entsprechenden Formulare nachzuweisen, das heißt ohne die Vorlage der betreffenden Belege.
  - b) Bei der Aufstellung und Abrechnung dieser Kosten sind die Regelungen unter Punkt VI. zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Ausweisung des durch den Träger aufzubringenden Eigenanteils sowie für die Darstellung der etwa nicht verbrauchten kommunalen Mittel und deren Verwendung.
  - c) Die abschließend für das jeweils zurückliegende Jahr zu Grunde zu legende Anzahl an betreuten Kindern ergibt sich aus den elektronisch übermittelten Betreuungsverhältnissen unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenem EDV-Systems.
  - d) Dies gilt im gleichen Maße für Kinder mit Feststellungsbescheid nach §§ 53, 54 SGB XII sowie § 35 a SGB VIII. Einnahmen des Landes Sachsen-Anhalt zur Leistungserbringung des behinderungsbedingten Mehrbedarfes (Mehrkosten) können durch die Landeshauptstadt Magdeburg anhand der elektronisch erfassten Betreuungsverhältnisse ermittelt werden.
- 4.) Nachweisführung
- Die bisherigen Sachberichte entfallen. Im Rahmen einer Nachweisführung zur Wirksamkeit der Angebote und Leistungen ist die zweckentsprechende Verwendung der Mittel auf dem Formular „Konzeptionsarbeit/Evaluation“ nachzuweisen.

## **IX Kinder aus Umlandgemeinden**

Sollen Kinder in einer Tageseinrichtung auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg betreut werden, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Landeshauptstadt Magdeburg, aber im Land Sachsen-Anhalt haben, greift auf dieser Grundlage das nachfolgend beschriebene Verfahren soweit im Einzelfall keine anderweitige Vereinbarung abgeschlossen ist:

- 1.) **Betreuungsvoraussetzung**  
 Bevor die Personensorgeberechtigten für ihr Kind einen Tageseinrichtungsplatz auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg in Anspruch nehmen können, bedarf es der Zustimmung und Vereinbarung zur Kostentragung des abgebenden Landkreises/der abgebenden Gemeinde in dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (möglichst mittels bereitgestelltem „Vereinbarungsformular“). Die Zustimmung zur Platzinanspruchnahme erfolgt abschließend durch die Landeshauptstadt Magdeburg.
- 2.) Bei bestehenden Betreuungsverhältnissen und einem beabsichtigten Wohnortwechsel eines Kindes aus Magdeburg in eine sogenannte Umlandgemeinde oder auch bei direkt in der Tageseinrichtung auflaufenden Neuaufnahmen prüft der zuständige Trägerverantwortliche den Wunsch der Personensorgeberechtigten zur (Weiter-) Betreuung. Die hierfür durch die Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellten Formblätter („Vereinbarungsformular“ und „Antrag auf Zustimmung zur Betreuung“) werden dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg vollständig und unverzüglich zugeleitet. Nach der Entscheidung der Landeshauptstadt Magdeburg zur Platzbereitstellung wird das Ergebnis dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (abgebender Landkreis), in dem das zu betreuende Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur weiteren Bearbeitung und Prüfung

zugeleitet. Nach erfolgter Prüfung erhalten die Personensorgeberechtigten eine Zusage bzw. Versagung zur Platzinanspruchnahme und Kostenübernahme vom abgebenden Landkreis und der abgebenden Gemeinde. Die Landeshauptstadt Magdeburg erhält hierzu ebenfalls eine Mitteilung (möglichst mittels bereitgestelltem „Vereinbarungsformular“) von den Vorgenannten.

- 3.) Der Zugang in das durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems bedarf der Freigabe über ein sogenanntes Ticket. Diese Ticketvergabe für den Zugang in das System nimmt die Landeshauptstadt Magdeburg nach positiver Kostenklärung vor. Sollte vor einer Kostenzusage der abgebenden Behörden ein Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Einrichtungsträger geschlossen worden sein, so verbleiben ungedeckte Kosten im Risikobereich des Einrichtungsträgers. Dies trifft beispielsweise zu, wenn ein Wohnortwechsel aus Magdeburg in eine andere Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt nicht rechtzeitig durch die Personensorgeberechtigten/den Einrichtungsträger gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg angezeigt wird. Gleiches gilt, wenn die Kostentragung von der abgebenden Gemeinde und/oder dem abgebenden Landkreis auch nur für einzelne Betreuungszeiten versagt wird.
- 4.) Aus einer Weiterbetreuung erfolgte Überzahlungen fordert die Landeshauptstadt Magdeburg vom Einrichtungsträger zurück.
- 5.) Dem Träger der Tageseinrichtung werden die aus der Kostenerstattung (abgebende/r Gemeinde/Landkreis) generierten Erträge vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der Vorschusszahlung weitergereicht.
- 6.) Sollte im Einzelfall durch die abgebende Gemeinde nicht der volle Finanzierungsbedarf gedeckt werden, erhalten die Eltern und der Träger der Tageseinrichtung hierzu eine gesonderte Mitteilung. Danach entscheiden die Eltern und der Träger der Tageseinrichtung, ob ein Betreuungsvertrag zustande kommen soll. Der ungedeckte Finanzbetrag ist dann durch die Personensorgeberechtigten, an den Träger der Tageseinrichtung zu erstatten. Diese sind im Rahmen der Endabrechnung unter sonstigen Einnahmen aufzuführen. Werden unverhältnismäßig hohe Mehrkosten nicht von den Personensorgeberechtigten getragen, verbleiben ungedeckte Kosten bei der Kindesbetreuung im Risikobereich des Einrichtungsträgers.
- 7.) Eine Mitteilung des Einrichtungsträgers an das Jugendamt Magdeburg, ob die Betreuung des Kindes als „auswärtiges Kind“ tatsächlich erfolgt (Betreuungsvertrag ist in Kopie beizufügen), hat in jedem Fall zu erfolgen.
- 8.) Nicht mehr betreute auswärtige Kinder sind unverzüglich (ohne Zeitverzögerung) per entsprechendem „Änderungsformular“ oder analog der Formularangaben per E-Mail im Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg abzumelden.
- 9.) Verzieht ein Magdeburger Kind innerhalb eines Monats ins Umland zählt es zum 1. des Folgemonats als Kind aus einer Umlandgemeinde. Verlegt ein Kind aus einer Umlandgemeinde seinen gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines laufenden Monats nach Magdeburg, zählt es zum 1. des laufenden Monats als Magdeburger Kind.

## **X Planerische und fachliche Gesamtverantwortung**

- 1.) **Trägergespräch**  
Der Träger ist verpflichtet, an dem vom Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg festgelegten Trägergespräch teilzunehmen. Das Trägergespräch soll regelmäßig im zeitlichen Abstand von zwei Jahren stattfinden. Dabei stimmt das Jugendamt die Terminfestlegung mit dem Träger ab. Neben möglichen Finanzierungsfragen bilden Aspekte der Belegungsentwicklung, Konzeption, Personaleinsatz, Sanierungsvorhaben, inhaltlich

pädagogische Aspekte sowie das Qualitätsmanagementverfahren die inhaltlichen Grundlagen des Trägergespräches.

- 2.) **Bedarfs- und Entwicklungsplanung**  
Im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen freien Trägern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die planerische und fachliche Gesamtverantwortung gemäß §§ 4, 22 und 80 SGB VIII i. V. m. § 10 KiFöG LSA auszugestalten. Dies betrifft u. a. die Bereiche der örtlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung und der Auslastung von genehmigten Betreuungsplätzen.
- 3.) **Jugendhilfeplanerische Gesamtverantwortung**
  - a) Die jugendhilfeplanerische Gesamtverantwortung liegt beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sind nach den gesetzlichen Vorgaben am Planungsprozess zu beteiligen. Der Träger ist verpflichtet, sich den Vorgaben der Kita-Bedarfsplanung der Landeshauptstadt Magdeburg im Sinne Satz 1 anzuschließen und diesen nicht zuwider zu handeln. Zur Absicherung des Rechtsanspruches der Kinder gemäß § 3 KiFöG LSA ist der Träger verpflichtet, alle laut Betriebserlaubnis genehmigten Plätze bzw. bedarfsgerecht zu belegen.
  - b) Der Träger ist verpflichtet, im Falle einer etwa notwendigen havariebedingten Schließung bzw. im Falle von Sanierungen alle Möglichkeiten einer vorübergehenden Aufnahme von Kindern aus anderen Tageseinrichtungen (auch eines anderen Trägers) zu nutzen.
- 4.) **Platzbelegung**
  - a) Der Träger ist verpflichtet, gemäß § 2 Abs. 3 KiFöG LSA, die Kinder unabhängig von ihrer sozialen Lage, Herkunft, Sprache, Nationalität, Religion und Weltanschauung aufzunehmen.
  - b) Bei der Betreuung sind vorrangig Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Landeshauptstadt Magdeburg zu berücksichtigen.
  - c) Als Gastkinder zählen solche Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Bundesland haben und in Magdeburg betreut werden. Bei einer Betreuung von Gastkindern regelt der Einrichtungsträger den finanziellen Kostenausgleich mit den Personensorgeberechtigten selbst. Er legt die Höhe der für die Betreuung anfallenden Kosten eigenhändig fest und vereinbart sich hierzu mit den Personensorgeberechtigten. Die Landeshauptstadt Magdeburg übernimmt keine Betreuungskosten für die Betreuung von Gastkindern. Im Rahmen der Kostenerstattung haben die Einrichtungsträger die für die Gastbetreuung gezahlten Beträge als monatliche Einnahme im Kostennachweis unter sonstige Einnahmen für das entsprechende Jahr auszuweisen. Schulpflichtige Kinder bis zur Versetzung in den siebten Schuljahrgang, die nur in den Ferien eine Betreuung beanspruchen, gelten nicht als Gastkinder.
  - d) Wenn Kinder, die an sich von einer Tagespflegeperson betreut werden, aufgrund von Krankheit, Urlaub o. ä. vorübergehend in einer Tageseinrichtung untergebracht sind, obliegt es dem Träger der Tageseinrichtung sich mit der jeweiligen Tagespflegeperson über einen Ausgleich der Kosten zu verständigen. Das zu betreuende Kind bleibt als Tagespflegekind der Tagespflegemutter gemeldet.
  - e) Der Träger ist verpflichtet, seine Belegung fortlaufend unter Nutzung des durch die Landeshauptstadt Magdeburg vorgegebenen EDV-Systems zu aktualisieren. Die Landeshauptstadt Magdeburg wertet über das vorgegebene EDV-System am 5. Arbeitstag des Monats, um 13:00 Uhr die Belegung des Vormonats nach Platzart und Wohnsitzstatus aus. Belegte Plätze über die gültige Betriebserlaubnis, ohne vorliegende Ausnahmegenehmigung, werden bei der Finanzierung nicht berücksichtigt. Die abschließend aus dem maßgeblichen EDV-System resultierende Belegung bildet die Grundlage für die Endabrechnung.

- f) Der Träger meldet bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres dem öffentlichen Träger die Schließzeiten seiner Tageseinrichtungen. Über Änderungen in den Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen ist der öffentliche Träger unverzüglich zu informieren.
  - g) Die Träger sind verpflichtet, bei Teilnahme an statistischen Erfassungen durch den überörtlichen Träger oder durch das Statistische Landesamt, dem örtlichen Träger eine Kopie zur Verfügung zu stellen. Etwaige personenbezogene Angaben (Klarnamen) sind dabei unkenntlich zu machen.
- 5.) **Qualitätsentwicklung und –sicherung**  
 In Anlehnung an die §§ 22a Abs. 1, 5 SGB VIII i. V. mit § 5 Abs. 3 KiFöG LSA, wonach örtliche Träger der Jugendhilfe zur Sicherstellung des Förderangebotes durch geeignete Maßnahmen verpflichtet sind, gelten folgende Regelungen:
- a) Der freie Träger wird mindestens alle drei Jahre die Tageseinrichtungskonzeptionen evaluieren und fachinhaltlich überarbeitet dem Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Kenntnis und Abstimmung übergeben.
  - b) Der Träger führt qualitätssichernde Maßnahmen, regelmäßig und fortlaufend durch und dokumentiert diese in geeigneter Form. Die Ergebnisse aus den Qualitätsfeststellungen fließen in die Aktualisierung der Konzeptionen ein. Die Prozesse der eigenen Evaluationen der Träger sowie die der Weiterentwicklungen und des Einsatzes der Konzeptionen wird durch die Fachabteilung des Jugendamtes methodisch unter Anwendung unterschiedlicher Instrumente bewertet und in Zusammenarbeit mit den freien Trägern für Weiterentwicklungen der pädagogischen Arbeit genutzt.
  - c) Träger dokumentieren, z. B. in Form eines Fortbildungspasses, die von seinen Mitarbeitern in Anspruch genommenen Fortbildungen insbesondere im Bereich der vorschulischen Bildung in schriftlicher Form.
  - d) Der Träger ist verpflichtet, an relevanten Erhebungen, Analysen und Berichten mitzuwirken, die von der Landeshauptstadt Magdeburg zur Ausrichtung der Angebots- und Einrichtungsstruktur durchgeführt werden, sowie konstruktive Einschätzungen der Bedarfslage für den Stadtteil, in dem sich die Tageseinrichtung des Trägers befindet, abzugeben.
- 6.) **Kindeswohlgefährdung**  
 Zur Sicherstellung des Schutzauftrages bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) sowie zum damit korrespondierenden Beschäftigungsverbot (§ 72a SGB VIII) und zur Gewährleistung des Sozialdatenschutzes (§§ 61 ff. SGB VIII) wurde bzw. wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den Parteien geschlossen, auf die insoweit verwiesen wird. Die bestehenden Vereinbarungen und gesetzlichen Vorgaben sind einzuhalten.

## **XI Formvorgaben und Formulare**

- 1.) Für die Umsetzung der hier geregelten Finanzierungsmodalitäten werden durch die Landeshauptstadt Magdeburg Formblätter/Formulare vorgegeben, welche durch die Einrichtungsträger einheitlich zu verwenden sind und durch diese nicht ohne Zustimmung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Magdeburg geändert werden dürfen. Soweit möglich, werden die betreffenden Formblätter/Formulare auch in geeigneter Weise elektronisch zur Verfügung gestellt. Die zur Verfügung gestellten Formulare behalten bis auf Widerruf ihre Gültigkeit.

- 2.) Die Landeshauptstadt Magdeburg strebt eine möglichst weitgehend EDV-gestützte Durchführung des Finanzierungsverfahrens an. Auf § 2 Abs. 2 der gültigen Kostenbeitragsatzung der Landeshauptstadt Magdeburg wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

## **XII Prüf- und Informationsrechte und –pflichten**

- 1.) Den Mitgliedern des Stadtrates, des Kinder- und Jugendhilfeausschusses sowie Beauftragten des Dezernates Jugend, Soziales und Gesundheit der Landeshauptstadt Magdeburg ist während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung der Zutritt zu der/den hier vertragsgegenständlichen Tageseinrichtung(en) zu ermöglichen.
- 2.) Auf die finanziellen Leistungen der Landeshauptstadt Magdeburg für die gegenständliche(n) Tageseinrichtung(en) ist im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Presseveröffentlichungen, Tätigkeitsberichte, Jahresberichte, Veranstaltungsbroschüren etc.) hinzuweisen.
- 3.) Der Einrichtungsträger hat der Landeshauptstadt Magdeburg unverzüglich mitzuteilen, wenn sich Anhaltspunkte ergeben, dass der mit der Mittelausreichung verfolgte Zweck nicht länger zu erreichen ist, der Einrichtungsträger sich in Zahlungsunfähigkeit befindet, ein Insolvenzverfahren von ihm beantragt oder gegen ihn eröffnet wird, die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit oder als Freier Träger der Jugendhilfe nicht (mehr) bestehen oder sich Änderungen in der Vertretungsbefugnis des Trägers gegenüber der Landeshauptstadt Magdeburg ergeben haben.
- 4.) Der Einrichtungsträger ermöglicht der Landeshauptstadt Magdeburg ein jederzeitiges Prüfungsrecht hinsichtlich der von ihm im Rahmen der Jugendhilfe geführten Tageseinrichtung(en). Die Landeshauptstadt Magdeburg hat das Recht, die durch Gesetze und Verordnungen geregelten prüfungsrelevanten Unterlagen des Trägers einzusehen. Ebenso hat die Landeshauptstadt Magdeburg das Recht, Inventarverzeichnisse, zu deren Erstellung der Einrichtungsträger in Umsetzung der Finanzierungsrichtlinie verpflichtet ist, jederzeit beim Einrichtungsträger einzusehen oder sich eine entsprechende Zweitschrift fertigen zu lassen.
- 5.) Dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg steht es im Rahmen der Finanzierungsbeteiligung seitens der Landeshauptstadt Magdeburg darüber hinaus zu, die Verwendung der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel durch den Einrichtungsträger detailliert zu überprüfen und Einsicht in alle dafür erforderlichen Unterlagen zu nehmen.
- 6.) Sofern der Einrichtungsträger aus steuerrechtlichen Gründen zur Erstellung eines Wirtschaftsprüfungstestates verpflichtet ist, hat die Landeshauptstadt Magdeburg das Recht, sich dieses zur Einsichtnahme vorlegen zu lassen.

## **XIII Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.08.2013 in Kraft. Die Anlage 1 zur Richtlinie tritt ab dem 01.01.2014 in Kraft.



**Landeshauptstadt Magdeburg**



**Pauschalen für Sach- und übrige Kosten  
pro betreutem Kind im Monat ab 01.01.2014**

Pauschalenermittlung	Altersgruppen		
	Kinder unter drei Jahren	Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder
Koeffizienten	1,5	1,0	0,4
<b>Quelle: Verwaltungshaushalt</b>			
Durchschnittliche tatsächliche Sachkosten, Kosten des techn. Personals und Kosten für bewegliches Anlagevermögen pro betreutem Kind im Jahr 2006	127,47 €	84,98 €	33,99 €
Eigenanteil der Träger der Tageseinrichtungen	6,37 €	4,25 €	1,70 €
<b>Zuschuss für Sachkosten und technisches Personal</b>	<b>121,10 €</b>	<b>80,73 €</b>	<b>32,29 €</b>
<b>Quelle: Vermögenshaushalt</b>			
Durchschnittliche Kosten der Stadt (Zuschuss) für bewegliches Anlagevermögen pro betreutem Kind im Jahr 2006	2,08 €		
<b>Zuschuss für bewegliches Anlagevermögen</b>	<b>2,08 €</b>		
<b>Indexierter Zuschuss für Sach- und übrige Kosten 2010 = Pauschale pro betreutem Kind für Sach- und übrige Kosten ab 01.01.2011 bis 31.12.2013</b>	<b>132,80 €</b>	<b>89,28 €</b>	<b>37,05 €</b>
Betrag pro betreutem Kind im Monat zur Deckung der bei der LH MD entstehenden Kosten für die Kostenbeitragserhebung	1,71 €		
<b>Pauschale für Sach- und übrige Kosten pro betreutem Kind ab 01.01.2014</b>	<b>131,09 €</b>	<b>87,57 €</b>	<b>35,34 €</b>